

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-2425

3/1977

Düsseldorf, den 21. November 1977

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|----------|---|
| Seite 2 | Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft
(Studiengang Lehramt für Sekundarstufe I) |
| Seite 7 | Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft
(Studiengang Lehramt für Sekundarstufe II) |
| Seite 12 | Studienordnung für den Lehramtsstudiengang »Chemie Sekundarstufe I« |
| Seite 14 | Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge »Chemie Sekundarstufe II,
Erstes Fach und Zweites Fach« |
| Seite 17 | Änderung der Studienordnung für das Fach Chemie |
| Seite 18 | Studienordnung für das Fach Biologie
(Studiengang Lehramt für Sekundarstufe I) |
| Seite 20 | Studienordnung für das Fach Biologie
(Studiengang Lehramt für Sekundarstufe II) |
| Seite 22 | Studienordnung für das Fach Psychologie |
| Seite 29 | Studienordnung für das Studienfach Geographie
(Studiengang Lehramt für Sekundarstufe I) |
| Seite 31 | Studienordnung für das Studienfach Geographie
(Studiengang Lehramt für Sekundarstufe II) |
| Seite 34 | Widerruf der Anordnung gemäß § 5 Absatz 3 der Einschreibungsordnung
der Universität Düsseldorf |
| Seite 35 | Semestertermine für das Sommersemester 1978 |

*siehe auch Änderung Amtl. Bekanntmachungen Nr. 2179
S. 7*

Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Sek. 1 EW)

im Rahmen der Ausbildung für den Lehramt für die Sekundarstufe I
an der Universität Düsseldorf

I N H A L T :

§		S.
1	Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich	1
2	Zugangsvoraussetzungen	1
3	Studienvoraussetzungen	2
4	Studiendauer	2
5	Studienbeginn	2
6	Studienschwerpunkte	3
7	Studienziele	3
8	Studienvolumen	4
9	Studieninhalte	5
	(1) Problemfeld 1: Erziehung und Bildung	
	(2) Problemfeld 2: Rahmenbedingungen der Erziehung	
	(3) Problemfeld 3: Schule	
	(4) Problemfeld 4: Unterricht ("Allgemeine Didaktik")	
10	Obligatorische und fakultative Studienelemente	7
11	Stufung des Studiums	8
12	Studienformen	8
	(1) Vorlesungen	
	(2) Proseminare	
	(3) Mittelseminare	
	(4) Schulpraktische Studien	
	(5) Selbststudium	
13	Studienerfolgskontrolle	10
	(1) Leistungsnachweise	
	(2) Vorlesungs- und Seminarscheine	
	(3) Einzel- und Gruppenarbeiten	
	(4) Bescheinigungen über die Teilnahme an schulprakt. Studien	
	(5) Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums	
	(6) Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums	
14	Zeitliche Gliederung des Studiums	12
15	Prüfungen und ihre Voraussetzungen	14
	(1) Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Erziehungswissenschaft	
	(2) Einteilung und Inhalt der Teilprüfung	
	(3) Wahl und Bestellung der Prüfer	
	(4) Ergebnis der Teilprüfung	
16	Studienberatung	15
17	Übergangsmöglichkeiten und Anrechnung von Studienleistungen... 16	
	(1) Übergang zu anderen Lehramtsstudiengängen	
	(2) Übergang zu Studiengängen mit akademischen Abschlussprüfungen	
	(3) Anrechnung von Leistungen aus anderen Studiengängen	
	(4) Entscheidungsinstanzen für die Anrechnung von Studienleistungen	
18	Schlußbestimmungen	17

§ 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich:

Aufgrund

- des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (NW) vom 7.4.1976 (GV. NW. S. 254),
- des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes des Landes NW vom 30.4.1972 in der Fassung vom 31.7.1974 (GV. NW. S. 769),
- des Lehrerausbildungsgesetzes NW vom 20.10.1974 (GV. NW. S. 1062) in der Fassung vom 18.3.1975 (GV. NW. S. 247²),
- der Verwaltungsverordnung des Kultusministers NW vom 13.2.1976 (III C 5.40-21/2 Nr. 476/76) betr. Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I,
- des Erlasses des Kultusministers NW vom 31.5.1976 (III C 3.40-01/Nr. 1456/76) betr. Ordnungen der Ersten Staatsprüfung für die Lehramter ...,
- des Erlasses des Ministers für Wissenschaft und Forschung NW vom 31.5.1976 (I A 4 R161) betr. Durchführung des Lehrerausbildungs-gesetzes ...

und unter Berücksichtigung der Empfehlungen

der Gemeinsamen Kommission für die Studienreform beim Minister für Wissenschaft und Forschung NW vom Mai 1976 ("Zur Erstellung von Studienordnungen") und

der Studienreformkommission I beim Minister für Wissenschaft und Forschung NW vom November 1976 ("Zur Gestaltung des erziehungswissenschaftlichen Studiums im Rahmen der Lehrerausbildung")

wird für den Studiengang Erziehungswissenschaft im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen. Sie gilt für alle Studierenden der Universität Düsseldorf, die als Studienabschluss die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I nach den Bestimmungen der gemäß § 26 Abs. 2 LAUG vom Kultusminister NW erlassenen Prüfungsordnung vom 13. 2. 1976 anstreben.

Zugangsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studienganges Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung ist die Immatrikulation an der Universität Düsseldorf als ordentlicher Studierender oder als Zweithörer nach den Bestimmungen der Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf vom 28.11.1972, die im allgemeinen Teil eines jeden Vorlesungsverzeichnisses dieser Universität veröffentlicht wird. Bewerber für deren gewählte Fächer regionale oder bundesweite Zulassungsbegrenzungen bestehen, müssen sich vor der Immatrikulation nach den jeweils geltenden Bestimmungen einem entsprechenden Zulassungsverfahren unterziehen.

- 1) im folgenden abgekürzt als HSChG
- 2) im folgenden abgekürzt als LAUG
- 3) im folgenden abgekürzt als PO
- 4) im folgenden abgekürzt als StO

§ 3. Studienvoraussetzungen:

Das Studium der Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung gliedert sich in zwei Studienabschnitte: das Grund- und das Hauptstudium (§ 11 StO). Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums ist die ordnungsgemäße Immatrikulation (§ 2 StO), Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (§ 13 Abs. 5 StO). Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in anderen Studiengängen der Erziehungswissenschaft - insbesondere in Studiengängen für Hauptfachstudienten - setzt den Nachweis der jeweils entsprechenden zusätzlichen Qualifikationen voraus und ist nur dann möglich, wenn dadurch die Studiemöglichkeiten im betreffenden Studiengang nicht beeinträchtigt werden.

§ 4. Studiendauer:

Die Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Düsseldorf regelt den Aufbau und die Inhalte des Studiums so, daß innerhalb von sechs Semestern die im Fach Erziehungswissenschaft für einen berufsqualifizierenden Abschluß erforderlichen Studienleistungen unter normalen Studienbedingungen erbracht werden können. Die in dieser Studienordnung angegebenen Studienzeiten sind Mindeststudienzeiten, die das berufsqualifizierende Prüfungsverfahren gemäß §§ 14 - 18 PO nicht einschließen.

§ 5. Studienbeginn:

Das Lehrangebot der Universität Düsseldorf ist im Fach Erziehungswissenschaft für alle Studiengänge nach einjährigen Studienabschnitten geplant, die jeweils mit dem Wintersemester beginnen. Die entsprechenden Studienordnungen sind aber so angelegt, daß innerhalb der beiden Studienabschnitte "Grund- und Hauptstudium" (§ 11 StO) hinsichtlich der Auswahl und Anordnung bestimmter Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (§ 12 Abs. 2 - 4 StO) jedem Studierenden ein erheblicher Spielraum für eigene Entscheidungen bleibt (vgl. § 10 StO). Unter normalen Studienbedingungen ist es daher auch möglich, das Studium jeweils im Sommersemester zu beginnen und ohne Zeitverlust abzuschließen, sofern die Inhalte der Grundvorlesungen des vorangegangenen Semesters bis zum Beginn der darauf aufbauenden Lehrveranstaltungen im Wege des Selbststudiums (§ 12 Abs. 5 StO) erarbeitet werden.

§ 6. Studienschwerpunkte:

Der Studiengang Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung ist für alle Studierenden, die als Studienabschluss eine entsprechende Erste Staatsprüfung anstreben, unabhängig von den gewählten Unterrichtsfächern gleich angelegt. Hinsichtlich der Studienziele, des Studienvolumens und der zentralen Studieninhalte (vgl. §§ 7-9 StO) entspricht er der Ordnung für das Erziehungswissenschaftliche Studium im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt für die Sekundarstufe II. Die für beide Studiengänge identischen Anforderungen umschreiben zugleich den für alle anderen erziehungswissenschaftlichen Studiengänge der Universität Düsseldorf verbindlichen Kanon von Mindestqualifikationen. Die auf den Erwerb solcher Qualifikationen bezogenen Lehrveranstaltungen werden daher als Elemente des "Kernstudiums" der Erziehungswissenschaft bezeichnet und im Lehrangebot entsprechend kenntlich gemacht. Dem "Kernstudium" zugeordnete Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts ("Grundstudium") sind ungeachtet ihrer thematischen Akzentuierung in der Regel so angelegt, daß darin grundlegende Qualifikationen für alle erziehungswissenschaftlichen Studiengänge erworben werden können; entsprechende Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts ("Hauptstudium") nehmen demgegenüber in der Regel stärker Bezug auf Probleme einzelner Stufen und Problembereiche des Erziehungs- und Bildungswesens, vermitteln also Qualifikationen, die in verschiedenen pädagogischen Berufsfeldern einen je unterschiedlichen Stellenwert haben können. Durch die ihm weitgehend freigestellte Wahl (vgl. § 10 StO.) unter den angebotenen Lehrveranstaltungen des "Kernstudiums" im zweiten Studienabschnitt ("Hauptstudium") kann jeder Studierende den Schwerpunkt seines Studiums in diesem Studienabschnitt mit Rücksicht auf den gewählten Studienabschluss selbst bestimmen.

§ 7. Studienziele:

Der Studiengang Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung zielt darauf ab, dem Studierenden grundlegende erziehungswissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die für seine künftige Berufstätigkeit als Lehrer erforderlich sind. Er ist daher hinsichtlich der angestrebten Qualifikationen, der Auswahl und Anordnung von Studieninhalten und der angebotenen Vermittlungsformen an Berufsfeld des Lehrers und den damit verbundenen Aufgaben orientiert.

(1) Das Berufsfeld des Lehrers hat seine Schwerpunkte in dem über die Vermittlung von Fachwissen hinausgehenden Erziehungsauftrag der Schule und der unterrichtlichen Tätigkeit des Lehrers in den einzelnen Schulstufen. Es umfaßt vor allem folgende Aufgaben, die sich untereinander wechselseitig bedingen und ergänzen: Erziehen, Lehren, Beraten, Beurteilen, Innovieren. Auf die Erfüllung dieser Aufgaben bereiten in der ersten Ausbildungsphase neben dem Studium der Erziehungswissenschaft und der gewählten Unterrichtsfächer auch die darin einzubeziehenden fachdidaktischen und schulpraktischen Studien vor (vgl. § 2 Abs. 3 LAUG).

(2) Zur Vorbereitung auf diese Aufgaben trägt das erziehungswissenschaftliche Studium insofern bei, als es zunächst in Grundfragen pädagogischen Denkens und Handelns einführt (vgl. § 9 Abs. 1 und 2 StO),

die entsprechenden wissenschaftlichen Grundkenntnisse und -fähigkeiten vermittelt und deren sachgemäße Anwendung auf berufsspezifische Aufgaben an ausgewählten Beispielen soweit erprobt, daß der Studierende befähigt wird, weitere und neuere Befunde der Erziehungswissenschaft künftig selbst zu erarbeiten, kritisch zu reflektieren und für sein berufliches Handeln situationsadäquat fruchtbar zu machen.

(3) Zur Vorbereitung auf die unterrichtlichen Aufgaben des Lehrers trägt das erziehungswissenschaftliche Studium dadurch bei, daß es grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die für eine sinnvolle Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht in allen Fächern der jeweiligen Schulstufe gleichermaßen relevanten schulpädagogisch-didaktischen Voraussetzungen vermittelt (vgl. § 9 Abs. 3 und 4 StO). Der Studiengang ist daher so angelegt, daß spezielle fachdidaktische und unmittelbar fachbezogene schulpraktische Studien jeweils an solche grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten anknüpfen können.

(4) Das erziehungswissenschaftliche Studium soll dem künftigen Lehrer auch Gelegenheit bieten, schon während seiner ersten Ausbildungsphase berufsspezifische Verhaltensweisen zu beobachten, zu analysieren und versuchsweise selbst zu realisieren. Daher sind die grundlegenden schulpraktischen Studien und die übrigen schulbezogenen Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (vgl. § 18 Abs. 2-4) nach Möglichkeit so angelegt, daß eine Anschauungsbeobachtung wenigstens durch audiovisuelle Hilfsmittel oder andere Dokumentationsformen gewährleistet ist, die gemeinsame Arbeit selbst als Unterrichtssituation bewußt gemacht und auf die dabei ablaufenden Prozesse hin analysiert wird, damit die Teilnehmer an ihrer Planung und Durchführung aufgrund der dabei gewonnenen Einsichten zunehmend mitwirken können.

§ 8. Studienvolumen:

Nach den Bestimmungen des LABG umfaßt das Studium für den Lehramt für die Sekundarstufe I das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium von zwei Unterrichtsfächern im Verhältnis von 1:2 (§ 12); dabei sind in das erziehungswissenschaftliche Studium gesellschaftswissenschaftliche Studien (vgl. § 9 Abs. 2 und 3 StO), in das fachwissenschaftliche und erziehungswissenschaftliche Studium fachdidaktische und schulpraktische Studien einzubeziehen (§ 3 Abs. 3 LABG). Für die Erste Staatsprüfung hat der Bewerber gemäß § 4 Abs. 2 PO in Erziehungswissenschaft ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 40 Semesterwochenstunden³⁾ nachzuweisen. Von diesem Stundendeputat müssen 11, Erlaß des Kultusministers NW vom 31.5.76 (II, 1.4) "je Fach 4 SWS", insgesamt also 8 SWS "für fachdidaktische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt" worden, deren Ausgestaltung und Organisation "in der Verantwortung der Fachwissenschaften" liegen soll. Dadurch verringert sich das Stundendeputat für das erziehungswissenschaftliche Studium einschließlich seiner gesellschaftswissenschaftlichen Anteile um 20 % auf insgesamt 32 SWS. Um innerhalb dieses Zeitrahmens auch noch schulpraktische Studien gemäß § 2 Abs. 3 LABG anbieten zu können, wird das erziehungswissenschaftliche Kernstudium (§ 6 StO) für den Studiengang Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung um 4 SWS gekürzt ("reduziertes Kernstudium"), die für schulpraktische Studien unter der Verantwortung der Erziehungswissenschaft zu reservieren sind.

5) im folgenden abgekürzt als SWS

§ 9. Studieninhalte:

Das erziehungswissenschaftliche Kernstudium erstreckt sich auf vier zentrale Problemfelder, deren Inhalte in systematischer, historischer und vergleichender Betrachtung unter Berücksichtigung verschiedener theoretischer Ansätze und der ihnen entsprechenden Methoden behandelt werden: (1) Erziehung und Bildung, (2) Rahmenbedingungen der Erziehung, (3) Schule, (4) Unterricht ("Allgemeine Didaktik"). Jedes dieser Problemfelder umfaßt vier Teilgebiete, die im Lehrangebot für das erziehungswissenschaftliche Kernstudium relativ gleichgewichtig berücksichtigt werden. Jedes Teilgebiet wird mehrere Einzelthemen zugeordnet, die im Lehrangebot insgesamt weder vollständig noch relativ gleichgewichtig berücksichtigt, sondern vertieft nur anhand ausgewählter Beispiele behandelt werden können. Die folgende Übersicht nennt zu jedem Teilgebiet nur drei besonders wichtige Einzelthemen; sie ist insofern nicht abgeschlossen und verbindlich, sondern entsprechend den situativen Bedingungen und vor allem nach Maßgabe der wissenschaftlichen Entwicklung sowohl Interpretations- als auch ergänzungsfähig. Bei ihrer Lektüre ist im Übrigen zu beachten, daß - die Reihenfolge der Problemfelder und ihrer Teilgebiete noch nichts über die zeitliche Anordnung der entsprechenden Studien besagt (vgl. dazu § 14 StO), - die Teilgebiete nicht alle mit relativ gleicher Intensität studiert zu werden brauchen (vgl. dazu § 10 StO), - das Erziehungswissenschaftliche Institut zusätzliche Erläuterungen zu den Problemfeldern und Teilgebieten mit Angaben über einführende Literatur veröffentlicht, um die inhaltliche Orientierung zu erleichtern (vgl. § 12 Abs. 5 StO).

Unter diesen Voraussetzungen gliedert sich das Lehrangebot für das erziehungswissenschaftliche Kernstudium folgendermaßen:

(1) Problemfeld 1: Erziehung und Bildung:

1.1 Erziehung als Gegenstand der Wissenschaft

- Konstitutionsprobleme der Erziehungswissenschaft
- Aspekte und Dimensionen pädagogischer Fragestellung
- Kategorien zur Erschließung pädagogischer Phänomene

1.2 Methoden der Erziehungswissenschaft

- Grundformen erziehungswissenschaftlicher Forschung
- Interpretation pädagogisch relevanter Texte
- Auswertung und Beurteilung empirischer Untersuchungen

1.3 Erziehungs- und Bildungstheorien

- Modelle pädagogischer Theorien
- Evidenz- und gesellschaftliche Implikationen pädagogischer
- Aussagenysteme
- Kriterien zur Beurteilung pädagogischer Theorien

1.4 Grundformen und -probleme pädagogischen Handelns

- Erziehungsziele und ihre Begründung
- Erziehungsstrategien und Erziehungsmittel
- Konflikte im Erziehungsfeld und ihre Regelung

(2) Problemfeld 2: Rahmenbedingungen der Erziehung:

2.1 Voraussetzungen von Reifungs- und Lernprozessen

- Lernbedürftigkeit und Lernfähigkeit
- Soziokulturelle Determinanten des Reifens und Lernens
- Begabung und Motivation

2.2 Entwicklung

- Entwicklung und Reifung
- Dimensionen und Phasen der Entwicklung
- Entwicklungsstörungen

2.3 Lernen

- Lernen - Sozialisation - Erziehung
- Arten und Stufen des Lernens
- Lernschwierigkeiten: Diagnose und Therapie

2.4 Vor- und außerschulische Erziehungsinstitutionen

- Erziehung in der Familie
- Vorschulische Erziehung
- Außerschulische Erziehung

(3) Problemfeld 3: Schule:

3.1 Theorie der Schule

- Aufgaben und Funktionen der Schule
- Grundformen der Schule und ihre Determinanten
- Probleme des Lehrerberufs

3.2 Bildungspolitik

- Konzepte der Schul- und Kulturpolitik
- Bildungswirtschaft
- Bildungsplanung und Bildungsreform

3.3 Schulorganisation

- Grundformen des Schulaufbaus
- Recht und Verwaltung der Schule
- Erziehungs- und Bildungsberatung

3.4 Schulische Interaktion

- Institutionelle Bedingungen schulischer Interaktion
- Formen und Probleme der Lehrer-Schüler-Interaktion
- Gruppendynamische Prozesse in der Schulklasse

(4) Problemfeld 4: Unterricht ("Allgemeine Didaktik"):

4.1 Analyse und Planung von Unterricht

- Didaktische Theorien und Modelle
- Unterrichtsbeobachtung und -analyse
- Prinzipien der Unterrichtsplanung

4.2 Curriculum

- Theorie der Bildungsinhalte und des Lehrplans
- Lehrplananalyse und Lehrplankritik
- Curriculumentwicklung und -evaluation

4.3 Methodik

- Artikulation des Unterrichts
- Sozial- und Aktionsformen des Unterrichts
- Unterrichtsmedien und ihre Verwendung

4.4 Schullaistung

- Leistungsförderung und ihre Voraussetzungen
- Leistungsbeurteilung und Erfolgskontrolle
- Prüfung, Zensur, Zeugnis

§ 10. Obligatorische und fakultative Studieninhalte:

Angesichts des geringen Volumens von 28 SWS können in reduzierten erziehungswissenschaftlichen Kernstudium nicht alle für den Lehrerberuf wichtigen Teilgebiete und Einzelthemen hinreichend gründlich bearbeitet werden. Um trotzdem bei allen Studierenden ein für die zweite Ausbildungsphase und die künftige Berufspraxis unbedingt notwendiges Mindestmaß grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten zu erzielen, ohne das Studium bis ins einzelne zu reglementieren, wird hinsichtlich des Verhältnisses zwischen obligatorischen und fakultativen Studieninhalten folgendes festgelegt:

(1) Das erziehungswissenschaftliche Kernstudium umfaßt zwei Wahlpflichtbereiche, die nicht mit den Studienabschnitten "Grund-" und "Hauptstudium" (§ 11 StO) identisch sind. Die beiden Wahlpflichtbereiche unterscheiden sich lediglich nach dem Grad der Wahlfreiheit: im Wahlpflichtbereich I besteht innerhalb der vorgegebenen vier Problemfelder die Möglichkeit, Teilgebiete und Einzelthemen nach eigener Wahl zu bestimmen; im Wahlpflichtbereich II kann der Studierende darüber hinaus eine Auswahl aus den Problemfeldern treffen.

(2) Von den für das reduzierte erziehungswissenschaftliche Kernstudium insgesamt verfügbaren 28 SWS entfallen 20 SWS auf den Wahlpflichtbereich I. Innerhalb dieses Bereichs ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu den vier unter § 9 genannten Problemfeldern im Umfang von jeweils 4 bis 6 SWS obligatorisch.

(3) In Rahmen der damit festgelegten Zeitalteile ist die Wahl der auf jedes einzelne Problemfeld bezogenen Lehrveranstaltungen prinzipiell freigestellt. Da aber im Wahlpflichtbereich I das für alle erziehungswissenschaftlichen Studiengänge verbindliche Mindestmaß gemeinsamer Grundkenntnisse vermittelt werden soll, empfiehlt es sich dringender, insgesamt 16 SWS für die Teilnahme an den auf allgemeine Orientierung abzielenden erziehungswissenschaftlichen Vorlesungszyklen (§ 12 Abs. 1 StO) oder ersatzweise für die Erarbeitung ihrer Inhalte in Wege des Selbststudiums (§ 12 Abs. 5 StO) zu reservieren.

(4) Von den für das reduzierte erziehungswissenschaftliche Kernstudium insgesamt verfügbaren 28 SWS entfallen 8 SWS auf den Wahlpflichtbereich II. Innerhalb dieses Bereichs kann der Studierende jeweils 4 SWS für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen über bestimmte Teilgebiete oder Einzelthemen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft (Problemfelder 1 und 2) und der Schulpädagogik (Problemfelder 3 und 4) nach eigener Wahl verwenden, sein Studium also entsprechend akzentuieren.

- (5) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen über Teilgebiete oder Einzelthemen, die nicht unmittelbar dem erziehungswissenschaftlichen Kernstudium zugeordnet sind, ist jedem Studierenden freigestellt, sofern dadurch die Studiengänge in anderen Studiengängen nicht beeinträchtigt werden (vgl. § 3 StO). Sie kann aber auf das brunnengemäße Studium in Erziehungswissenschaft gemäß § 4 Abs. 2 PO wegen des geringen dafür verfügbaren Volumens nicht angerechnet werden, ist also nur bei freiwilliger Überschreitung dieses Volumens möglich.

§ 11. Stufung des Studiums:

Der Studiengang Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung gliedert sich in die Abschnitte des Grund- und Hauptstudiums.

- (1) Das Grundstudium ist ein für alle erziehungswissenschaftlichen Studiengänge gemeinsamer Studienblock, in dem die allgemein orientierten Lehrveranstaltungen dominieren (§§ 6; 12 Abs.1; 14 Abs.2 StO). Das Lehrangebot des Erziehungswissenschaftlichen Instituts ist so aufgebaut, daß dieser Studienabschnitt in der Regel mit dem 4. Semester erfolgreich abgeschlossen werden kann (§ 13 Abs.2 StO). Bei entsprechender Intensivierung des eigenen Arbeitsaufwandes ist ein erfolgreicher Abschluß des Grundstudiums frühestens am Ende des 3. Semesters möglich.
- (2) Das Hauptstudium ist ein auf den berufsqualifizierenden Abschluß der Ersten Staatsprüfung gemäß §§ 2 ff. PO ausgerichteter Studienabschnitt, in dem die stärker an spezifischen Aufgaben des künftigen Berufs orientierten Lehrveranstaltungen (§§ 6; 12 Abs. 3 StO) dominieren. Die Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus (§ 13 Abs. 3 StO). Das Lehrangebot des Erziehungswissenschaftlichen Instituts ist so aufgebaut, daß das Hauptstudium bei normalen Studienbedingungen nach dem 6. Semester abgeschlossen werden kann.

§ 12. Studienformen:

Zu den unter § 9 StO aufgeführten Studieninhalten werden als Lehrveranstaltungen für das erziehungswissenschaftliche Kernstudium Vorlesungen, Proseminare und Mittelseminare angeboten. Lehrveranstaltungen zu den Problemfeldern 1 und 2 werden in Vorlesungsverzeichnissen unter der Rubrik "Allgemeine Erziehungswissenschaft", Lehrveranstaltungen zu den Problemfeldern 3 und 4 unter der Rubrik "Schulpädagogik" angekündigt. Für das erziehungswissenschaftliche Kernstudium geeignete Lehrveranstaltungen aus anderen Rubriken des Vorlesungsverzeichnisses werden als solche gekennzeichnet oder von jeweiligen Geschäftsführern des Erziehungswissenschaftlichen Instituts durch besonderen Aushang bekanntgegeben. Die für schulpraktische Studien gemäß § 2 Abs. 3 LMB geeigneten Hospitations- oder Erkundungspraktika und die darauf bezogenen speziellen erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden in Vorlesungsverzeichnissen unter der Rubrik "Praktika" geführt. Die unter der Rubrik "Hauptseminare" aufgeführten Lehrveranstaltungen sind für Studierende in Hauptfach-Studiengängen des Faches Erziehungswissenschaft bestimmt, für Studierende im Sinne dieser Studienordnung in der Regel also nicht zugänglich (§ 3 StO).

(1) Vorlesungen:

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen mit prinzipiell unbegrenzter Teilnehmerzahl. Die Vorlesungen im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums haben vorwiegend allgemein orientierenden Charakter. Sie sind innerhalb der beiden Studienbereiche "Allgemeine Erziehungswissenschaft" und "Schulpädagogik" jeweils systematisch aufgebaut und methodisch so angelegt, daß innerhalb von sechs Semestern ein für alle Studiengänge unabdingbares Mindestmaß an Grundkenntnissen in den vier

(5) Selbststudium:

Das Studium soll die Fähigkeit des Studierenden fördern, sich einzeln oder in Gruppen Kenntnisse selbstständig anzueignen. Insofern ist das Selbststudium eine notwendige Ergänzung der unter § 12 Abs. 1-4 StO genannten Studienformen und wird in deren Rahmen nach Möglichkeit durch bibliographische Hinweise, Interpretationsmuster und andere Arbeitshilfen gefördert. Anhand solcher Arbeitshilfen können daher auch nach Rücksprache mit dem zuständigen Dozenten die Inhalte einer Vorlesung (§ 12 Abs. 1 StO) selbstständig angeeignet und in einer Klausurprüfung als verfügbar nachgewiesen werden, sofern für die betreffende Vorlesung ohnehin eine derartige Erfolgskontrolle vorgesehen ist (§ 13 Abs. 2) und die Teilnahme an dieser Vorlesung aus bestimmten Gründen - etwa wegen Terminüberschneidungen - als unmöglich erscheint. In solchen Fällen empfiehlt es sich jedoch, beim Selbststudium mit Hören der betreffenden Vorlesung zusammenzuarbeiten.

§ 13. Studienfolgekontrolle:

Durch Studienfolgekontrollen soll festgestellt werden, ob der Studierende durch die Auseinandersetzung mit bestimmten Studieninhalten (§ 9 StO) jenes Mindestmaß an Kenntnissen und Fähigkeiten erworben hat, das für die Zulassung zu einem weiterführenden Studienabschnitt (§ 11 Abs.2 StO) oder zu einer Studienabschlußprüfung (§ 15 StO) erforderlich ist. Beim Studiengang Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung geschieht die Studienfolgekontrolle kumulativ, nämlich durch den Erwerb von Leistungsnachweisen im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen oder im Anschluß daran.

(1) Leistungsnachweise:

Gelegenheit zum Erwerb von Leistungsnachweisen wird in allen Seminaren und in besonders gekennzeichneten Vorlesungen zu den Inhalten des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums geboten (§ 9 StO). Alle Leistungsnachweise setzen die Vorlage einer qualifizierten schriftlichen Arbeit voraus.

(2) Vorlesungs- und Seminarscheine:

Leistungsnachweise werden entweder als Vorlesungs- oder als Seminarscheine vergeben. Vorlesungscheine erfordern das Bestehen einer Abschlußklausur; die dafür notwendigen Kenntnisse können auch im Wege des Selbststudiums angeeignet werden (§ 12 Abs. 5 StO). Seminarscheine können aufgrund einer Abschlußklausur, einer qualifizierten selbständigen Seminararbeit (z.B. in Gestalt der komprimierten schriftlichen Fassung eines Referates) oder einer nach Umfang und Anspruch gleichwertigen Kombination verschiedener kleinerer Seminarbeiträge erworben werden; sie setzen stets auch die regelmäßige Teilnahme an den Seminarveranstaltungen voraus.

(3) Einzel- und Gruppenarbeiten:

Seminarscheine können nach Maßgabe der Veranstaltungsankündigung aufgrund von Einzel- und Gruppenarbeiten erworben werden. An Gruppenarbeiten sollen nicht mehr als drei Studierende beteiligt sein. Für die Vergabe von Seminarscheinen ist es erforderlich, daß der individuelle Anteil jedes Gruppenmitglieds für den Seminarleiter klar erkennbar und nach Umfang und Anspruch einer Einzelarbeit

zentralen Problemfeldern der Erziehungswissenschaft erworben werden kann. Für jeden der beiden Studienbereiche "Allgemeine Erziehungswissenschaft" und "Schulpädagogik" beginnt ein systematisch geordneter Vorlesungszyklus jeweils im Wintersemester. Bei der Ankündigung wird kenntlich gemacht, auf welche Problemfelder und Teilgebiete sich die einzelne Vorlesung primär bezieht.

(2) Proseminare:

Proseminare sind Lehrveranstaltungen des Grundstudiums mit begrenzter Teilnehmerzahl (30). Sie dienen der Einführung in einzelne Teilgebiete der vier zentralen Problemfelder des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums. Bei ihrer Ankündigung wird kenntlich gemacht, auf welche Teilgebiete eines Problemfeldes sich das jeweilige Proseminar primär bezieht. Im Rahmen der Bestimmungen über die Wahlpflichtbereiche I und II (§ 10 Abs. 2-4 StO), der dort festgelegten Zeitanteile für Lehrveranstaltungen zu den vier zentralen Problemfeldern und der verfügbaren Teilnehmerplätze ist die Wahl der Proseminare je dem Studierenden freigestellt.

(3) Mittelseminare:

Mittelseminare sind Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums mit begrenzter Teilnehmerzahl (30). Sie dienen der vertieften Auseinandersetzung mit exemplarischen Einzelthemen bestimmter Teilgebiete des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums unter besonderer Berücksichtigung ihres Bezuges zur künftigen Berufspraxis. Bei der Ankündigung wird kenntlich gemacht, auf welches Teilgebiet eines der vier zentralen Problemfelder sich das jeweilige Mittelseminar primär bezieht. Die Teilnahme an einem Mittelseminar setzt den erfolgreichen Abschluß des ersten Abschnitts des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums voraus (§ 13 Abs. 2 StO). Im Rahmen der Bestimmungen über die Wahlpflichtbereiche I und II (§ 10 Abs. 2-4 StO), der dort festgelegten Zeitanteile für Lehrveranstaltungen zu den vier zentralen Problemfeldern und der verfügbaren Teilnehmerplätze ist die Wahl der Mittelseminare jedem Studierenden freigestellt.

(4) Schulpraktische Studien:

Schulpraktische Studien sind unmittelbar praxisbezogene Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl. Im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Grundstudiums dienen sie einerseits der Veranschaulichung und Überprüfung theoretischer Studieninhalte, andererseits der Selbsterprobung des Studierenden im Hinblick auf seine künftige Berufstätigkeit. Direkte Begegnungen mit der Unterrichts- und Schulpraxis ("Praktika") werden daher stets in Verbindung vorbereitender, begleitender oder auswertender Lehrveranstaltungen ("Praxisseminare") angeboten. Sie können als semesterbegleitende Tagespraktika, als Blockpraktika während der vorlesungsfreien Zeit oder als Hospitationen im Rahmen von Praxisseminaren durchgeführt werden. Sie beziehen sich nicht auf fachdiaktische Probleme und können deshalb auch in Schulstufen oder anderen Erziehungs- und Bildungsinstitutionen stattfinden, die der Studierende beruflich nicht anstrebt. Ort und Form der Praktika werden bei der Ankündigung kenntlich gemacht. Die Teilnehmerzahl ist bei Praktika auf 12, bei Praxisseminaren auf 24 begrenzt. Jeder Studierende ist verpflichtet, während des Grundstudiums an Praktika und darauf bezogenen Praxisseminaren im Umfang von insgesamt mindestens 4 SWS teilzunehmen.

prinzipiell gleichwertig ist. In Zweifelsfällen kann der Seminarleiter zur Absicherung seines Urteils ergänzende schriftliche Beiträge anfordern oder eine mündliche Befragung ("Kolloquium") ansetzen.

(4) Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien:

Schulpraktische Studien umfassen zu etwa gleichen Teilen Praktika und darauf bezogene Praxisseminare (§ 12 Abs. 4 StO). Sie können auf mehrere Semester und die vorlesungsfreien Zeiten verteilt auf kompakte Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Über die regelmäßige aktive Teilnahme an solchen schulpraktischen Studien - und besondere Bescheinigungen des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Universität Düsseldorf ("Praxischeine") ausgestellt. Für den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des erziehungswissenschaftlichen Grundstudiums im Sinne dieser Studienordnung (§ 13 Abs. 5 StO) ist die Vorlage von Bescheinigungen über die regelmäßige aktive Teilnahme an Praktika und Praxisseminaren im Umfang von insgesamt mindestens 4 SWS erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen - etwa bei einem Hochschulwechsel - können solche Bescheinigungen später nachgereicht werden, und zwar spätestens bis zur Erbringung des Nachweises eines ordnungsgemäßen Studiums (§ 13 Abs. 6 StO), der dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Erziehungswissenschaft gemäß §§ 4, 11 und 12 PO beizufügen ist (§ 13 Abs. 2 StO).

(5) Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums:

Durch den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums erwirbt der Studierende das Recht auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des erziehungswissenschaftlichen Grundstudiums wird vom jeweiligen Geschäftsführer oder von einem dazu bevollmächtigten Mitarbeiter des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Universität Düsseldorf bescheinigt. Diese Bescheinigung kann in der Regel nach Abschluß des 4. Semesters, bei besonderer Intensivierung des Studiums frühestens nach Abschluß des 3. Semesters erworben werden (§ 11 Abs. 1 StO). Voraussetzungen für ihren Erwerb sind - die Vorlage eines ausgefüllten Formblatts über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gemäß § 10 Abs. 2-4 StO, das zugleich als Antrag dient, - die Vorlage von vier Leistungsnachweisen (Vorlesungs- oder Proseminarscheine, davon mindestens zwei Proseminarscheine), wobei jeder nur auf ein zentrales Problemfeld des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums anrechenbar ist, so daß insgesamt alle vier Problemfelder abgedeckt werden, - die Vorlage von Bescheinigungen über die regelmäßige aktive Teilnahme an schulpraktischen Studien im Umfang von mindestens 4 SWS oder - in begründeten Ausnahmefällen (vgl. § 13 Abs. 4 StO) - einer Erklärung, daß diese Bescheinigungen spätestens beim Antrag auf den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 4 Abs.2 PO nachgereicht werden (vgl. § 13 Abs. 4 StO).

(6) Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums:

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Sinne dieser Studienordnung ist eine der Bedingungen für die Zulassung zur Teilprüfung in Erziehungswissenschaft gemäß §§ 4 Abs.2 und 12 Abs. 3 PO (vgl.

- § 15 Abs. 1 StO). Er wird vom jeweiligen Geschäftsführer oder einem dazu Bevollmächtigten Mitarbeiter des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Universität Düsseldorf durch eine Bescheinigung bestätigt. Diese Bescheinigung kann in der Regel bis zum Abschluss des 6. Semesters, bei besonderer Intensivierung des Studiums jedoch frühestens nach Abschluss des 5. Semesters erworben werden (§ 11 Abs. 1 PO). Voraussetzung für ihren Erwerb sind:
 - die Vorlage eines ausgefüllten Formblatts über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums gemäß § 10 Abs. 2-4 StO, das zugleich als Antrag dient,
 - die Vorlage von zwei Seminararbeiten aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (Mittelseminaren), von denen eine auf Teilgebiete oder Einzelthemen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft (Problemfeld 1 oder 2), die andere auf Teilgebiete oder Einzelthemen der Schulpädagogik einschließlich der Allgemeinen Didaktik (Problemfeld 3 oder 4) bezogen gewesen sein muß (vgl. § 9 StO),
 - die Vorlage der Bescheinigung über den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums gemäß § 13 Abs. 5 StO,
 - ggf. die nachträgliche Vorlage von Bescheinigungen über die regelmäßige aktive Teilnahme an schulpraktischen Studien gemäß § 13 Abs. 3 StO.

§ 14. Zeitliche Gliederung des Studiums:

Die zeitliche Gliederung des erziehungswissenschaftlichen Studiums hat jeden Studierenden prinzipiell freigestellt. Sie sollte aber so vorgenommen werden, daß die kontinuierliche Arbeit in allen drei Semestern nicht durch allzu ungleiche Gewichtverteilung und damit resultierende Überbeanspruchung während einzelner Semester - vor allem gegen Ende des Grund- bzw. des Hauptstudiums - gefährdet wird. So können an der Universität Düsseldorf im Fach Erziehungswissenschaft zum Beispiel folgende normale Studienbedingungen aus Kapazitätsgründen vorbestimmt gegeben sind. Jede allzu unregelmäßige Nachlese durch Teilnehmerplätze in erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (§ 12 Abs. 2-4 StO) also die oberhalb der eigenen Arbeitsmöglichkeiten für alle Studierenden zeitweilig im Semester beeinträchtigt, wird hinsichtlich der zeitlichen Gliederung des Studiums folgendes empfohlen:

- (1) Jeder Studierende, der als Studienabschluß die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I anstrebt, sollte seinen individuellen Studienplan nach Möglichkeit so anlegen, daß der Studiengang Erziehungswissenschaft einschließlich der schulpraktischen Studien und der auf das Stundendeputat dieses Studienganges anrechenbaren fachdidaktischen Studien (vgl. § 8 StO) im 1. und 2. Semester durchschnittlich 4 SWS, im 3. bis 6. Semester durchschnittlich 8 SWS pro Semester entfallen.
- (2) Da an der Universität Düsseldorf im Fach Erziehungswissenschaft aus Kapazitätsgründen allgemein orientierende Lehrveranstaltungen nur als Vorlesungen mit prinzipiell unbegrenzter Teilnehmerzahl, vertiefende Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (Seminare und Praktika) aber nur für etwa die Hälfte des gesamten Studienterminums angeboten werden können, sollte jeder Studierende, der als Studienabschluß die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I anstrebt, seinen individuellen Plan für das erziehungswissenschaftliche Studium so anlegen, daß das zeitliche Verhältnis zwischen allgemein orientierenden Vorlesungen und speziell vertiefenden Seminaren (einschließlich der schulpraktischen Studien) während des Hauptstudiums etwa 3 : 2, während des Grundstudiums dagegen etwa 1 : 2 beträgt.

wissenschaftliche Studium so anlegen, daß das zeitliche Verhältnis zwischen allgemein orientierenden Vorlesungen und speziell vertiefenden Seminaren (einschließlich der schulpraktischen Studien) während des Grundstudiums etwa 3 : 2, während des Hauptstudiums dagegen etwa 1 : 2 beträgt.

- (3) Aus den bisher vorgetragenen Erwägungen und Empfehlungen ergibt sich als Grundlage für das Lehrangebot des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Universität Düsseldorf folgendes Modell eines durchschnittlichen Studienaufbaus (Studienverlaufsplan), an dem sich jeder Studierende bei der Anlage seines individuellen Studienplans nach Möglichkeit orientieren sollte:

STUDIENVERLAUFSPLAN

Sem.	ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTLICHES KERNSTUDIUM ALLG. ERZIEHUNGSWISS. (A) (Problemfelder 1 + 2)		SCHULPÄDAGOGIK (S) (Problemfelder 3 + 4)		SCHUL- PRAKTISCHE STUDIEN (P)	FACH- DIDAKTISCHE STUDIEN (F)	SWS inwsg. pro Sem.
	Vorlesung	Seminar	Vorlesung	Seminar	Praktikum + Seminar	Vorl./Semin. + Übung	
6.	Vorl. A IV (PF 1)	Mittelsem. A IV (PF 1)	-	Mittelsem. S IV (PF 3)	-	F IV	8
5.	-	Mittelsem. A III (PF 2)	Vorl. S IV (PF 3)	Mittelsem. S III (PF 4)	-	F III	8
ABSCHLUSS DES GRUNDSTUDIUMS							
4.	-	Propom. A II (PF 2)	Vorl. S III (PF 4)	-	P II	F II	8
3.	Vorl. A III (PF 2)	-	-	Prosen. S II (PF 4)	P I	F I	8
2.	Vorl. A II (PF 2)	-	Vorl. S II (PF 4)	Prosen. S I (PF 3)	-	-	4
1.	Vorl. A I (PF 1)	Prosen. A I (PF 1)	Vorl. S I (PF 3)	-	-	-	4

- (6) Die erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden in diesem Studienverlaufsplan jeweils als Einheiten zu 2 SWS angesetzt. Sie können im Lehrangebot (vor allem bei den schulpraktischen Studien) auch als kleinere oder größere Zeiteinheiten erscheinen. PF = Problemfeld (vgl. § 9 StO)
- (7) = Lehrveranstaltung des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums, die für den Studiengang im Sinne dieser Studienordnung nicht obligatorisch ist (§ 8 StO; "reduziertes Kernstudium")
- (8) Auf Wunsch der Math.-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich hier um das "Modell eines durchschnittlichen Studienaufbaus" handelt, die Verteilung der Lehrveranstaltungen, insbesondere der fachdidaktischen Studien, deren Ausgestaltung und Organisation "in der Verantwortung der Fachwissenschaften" liegen soll (vgl. § 8 StO), im Einzelfall also durchaus anders erfolgen kann (vgl. § 14 Abs. 3 StO).

§ 15. Prüfungen und ihre Voraussetzungen:

Der Studiengang Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung wird mit der Teilprüfung in Erziehungswissenschaft im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I abgeschlossen. Rechtsgrundlagen dieser Prüfung sind das Lehrerausbildungsgesetz NW (LAUG) vom 29.10.1974 in der Fassung vom 18.3.1975 und die Verwaltungsverordnung des Kultusministers NW vom 13.2.1976 betr. Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I (PO). Die Prüfungskandidaten sollten sich mit den Bestimmungen dieser Rechtsgrundlagen frühzeitig vertraut machen, vor allem aber folgende Hinweise beachten:

- (1) **Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Erziehungswissenschaft:**
Der Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Erziehungswissenschaft ist schriftlich an den Leiter des Staatlichen Prüfungsausschusses Düsseldorf zu richten (Näheres: § 12 PO). Voraussetzungen für die Zulassung sind gemäß §§ 4 und 11 PO:
 - der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Sinne dieser Studienordnung (§ 13 Abs. 6 StO),
 - der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums (§ 13 Abs. 5 StO),
 - ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums, d. h. die Vorlage eines der beiden zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 13 Abs. 6 StO erforderlichen Mittelseminararbeiten,
 - ein Leistungsnachweis aus dem Bereich der Allgemeinen Didaktik, d. h. die Vorlage eines auf das Problemfeld 4 bezogenen Vorlesungs- oder Mittelseminararbeits, der schon für den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums oder für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums verwendet sein kann (§ 13 Abs. 5 und 6 StO).
 Die Meldung zur Prüfung sollte in der Regel nach dem 6. Semester erfolgen. Die in § 11 Abs. 1 PO eingeräumte Möglichkeit einer Meldung bereits nach dem 5. Semester setzt eine optimale Studienorganisation voraus und sollte in Anbetracht der gegenwärtigen Studienbedingungen nur in Ausnahmefällen wahrgenommen werden.
- (2) **Einteilung und Inhalt der Teilprüfung:**
Die Teilprüfung in Erziehungswissenschaft besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht (Näheres: §§ 15 und 16 PO) und einer mündlichen Prüfung (Näheres: §§ 17 und 18 PO). Nach Wahl des Bewerbers kann außerdem die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft angefertigt werden (Näheres: §§ 3 und 14 PO); in diesem Fall empfiehlt es sich, mit dem als Gutachter gewünschten Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Bereich der Hochschule (§ 8 Abs. 2 PO) frühzeitig Rücksprache zu nehmen.
Die Prüfung erstreckt sich auf drei Teilgebiete aus dem Hauptstudium, darunter mindestens zwei, aus denen keine Leistungsnachweise zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 13 Abs. 1 StO) vorgelegt worden sind. Teilgebiete, die Gegenstand der Erziehungswissenschaft und eines anderen Prüfungsfaches sein können, dürfen im Rahmen der Leistungsnachweise oder Prüfungsvorschläge nur einmal angegeben werden (§ 4 PO).

(3) Wahl und Bestellung der Prüfer:

Die Teilprüfung in Erziehungswissenschaft wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern besteht. Als Prüfer kommen nur Mitglieder des Staatlichen Prüfungsausschusses Düsseldorf mit der Prüfungsberechtigung für die Sekundarstufe I im Fach Erziehungswissenschaft in Frage, die im Vorlesungsverzeichnis der Universität (Abschnitt "Staatliches Prüfungsausschuss") aufgeführt sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Leiter des Staatlichen Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der Wünsche des Kandidaten bestellt (§ 8 PO). Jedem Kandidaten wird empfohlen, sich rechtzeitig - jedoch nicht vor dem erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums - mit den gewünschten Prüfern in Verbindung zu setzen. Den Prüfern ist im Anschluß an die erste Rücksprache eine spezialisierte Aufstellung über Hauptaspekte und Einzelthemen der gemäß § 12 Abs. 2 PO für die Prüfung ausgewählten Teilgebiete und über die für ihre Bearbeitung maßgebliche Fachliteratur vorzulegen; dieser Aufstellung sind Duplikate der für den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums (§ 13 Abs. 5 StO) und für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums (§ 13 Abs. 6 StO) erforderlichen ausgefüllten Formblätter über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grund- bzw. Hauptstudiums beizufügen.

(4) Ergebnis der Teilprüfung:

Das Ergebnis der Teilprüfung in Erziehungswissenschaft setzt sich aus den Leistungsnoten für die Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung zusammen; es wird in einer Leistungsnote zusammengefaßt (Näheres: §§ 10 und 21 PO). Wer die Teilprüfung in Erziehungswissenschaft nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen, es sei denn, die gesamte Erste Staatsprüfung ist durch eine mit "mangelhaft" oder "ungenügend" bewertete schriftliche Hausarbeit endgültig nicht bestanden (Näheres, insbes. Fristen für die Meldung zur Wiederholungsprüfung: §§ 14 Abs. 9, und 23 PO). Über die bestandene Teilprüfung wird eine Bescheinigung mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die Teilprüfung abgeschlossen bzw. die Leistungsnote für die schriftliche Hausarbeit festgelegt wurde (Näheres: § 25 PO).

§ 16. Studienberatung:

Die Studienberatung des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Universität Düsseldorf soll den Studierenden helfen, ihr Studium so anzulegen und durchzuführen, daß sie es in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen erfolgreich abschließen können. Diese Beratung findet in folgenden Formen statt:

- (1) Zu Beginn eines jeden Studienjahres wird eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger durchgeführt, in der die wesentlichen Bestimmungen dieser Studienordnung im Hinblick auf das jeweilige Lehrangebot und die gegebenen Studienbedingungen erläutert, nach Möglichkeit aber auch darauf bezogene allgemein interessierende Fragen von Studierenden beantwortet werden.
- (2) Für die Erörterung offengebliebener, weiterführender oder spezieller Fragen stehen die Studienberater des Erziehungswissenschaftlichen Instituts während des ganzen Semesters zu bestimmten Terminen regelmäßig zur Verfügung. Zeit, Ort und Schwerpunkt ihrer Beratertätigkeit sind den entsprechenden Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis (Mathematik, Philosophische Fakultät, Studienberater für Erziehungswissenschaft) zu entnehmen; Ergänzungen oder Änderungen

werden an der Aushangtafel des Erziehungswissenschaftlichen Instituts (Gebäude 23.03, Ebene 01, Rubriken "Studienberatung" bzw. "Eilige Mitteilungen") bekanntgegeben.

- (3) Bei Überschreitung der in § 11 dieser Studienordnung als Höchstfall vorgesehenen Studiendauer des Grund- bzw. Hauptstudiums um mehr als ein Semester muß der Studierende gemäß einem Beschluß der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf mit einem Studienberater des Erziehungswissenschaftlichen Instituts nach eigener Wahl Rücksprache nehmen; dabei sind bisher erbrachte Leistungsbeurteilungen und Aufstellungen über die bisherige Teilnahme an erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sowie ggf. des Hauptstudiums unter Benützung der dafür gemäß § 13 Abs. 5 und 6 StO vorgesehenen Formblätter vorzulegen. Über diese obligatorische Studienberatung ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.

§ 17. Übergangsmöglichkeiten und Anrechnung von Studienleistungen:

Ziele und Inhalte des Studienganges Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung sind während des Grundstudiums mit dem Berufsfeld des Lehrers, während des Hauptstudiums auf die beruflichen Aufgaben des Lehrers an der Sekundarstufe I bezogen. Grundätzlich ist dieser Studiengang aber so angelegt, daß beim Überwechseln in einen anderen erziehungswissenschaftlichen Studiengang bis dahin erbrachte Studienleistungen angerechnet werden können, sofern alle übrigen Voraussetzungen für einen solchen Studiengangswechsel erfüllt sind (§§ 2 und 3 StO) und die Rechte der jeweils zuständigen Instanzen (Staatliche, Prüfungsamt bzw. akademische Prüfungsausschüsse) gewahrt bleiben. Im wesentlichen ist folgendes zu beachten:

(1) Übergang zu anderen Lehramtsstudiengängen:

Da der Studiengang "Erziehungswissenschaft" im Sinne dieser Studienordnung hinsichtlich der Studienziele, des Studienvolumens und der zentralen Studieninhalte (§§ 7-9 StO) dem erziehungswissenschaftlichen Studiengang im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt für die Sekundarstufe II entspricht, sind die Studienleistungen gegenseitig anrechenbar. Daher ist ein Übergang während des Grundstudiums ohne weiteres, während des Hauptstudiums durch die stufenspezifisch akzentuierte Wahl von Lehrveranstaltungen ohne Schwierigkeit möglich; als günstigster Zeitpunkt für einen solchen Übergang empfiehlt sich der Abschluß des Grundstudiums. Studierende, die zu einem Lehramtsstudiengang für die Primarstufe oder für Sonderpädagogik übergehen oder nachträglich Pädagogik als Schulfach für die Sekundarstufe II wählen möchten, werden - sofern sie dafür die Zulassung erhalten (§ 2 StO) - einen solchen Wechsel entweder schon in den ersten Studiensemestern vornehmen oder einen erheblichen zusätzlichen Zeit- und Kraftaufwand in Kauf nehmen müssen.

(2) Übergang zu Studiengängen mit akademischen Abschlußprüfungen:

Da das reduzierte erziehungswissenschaftliche Kernstudium im Rahmen der Ausbildung für die Lehrämter für die Sekundarstufen I und II (§§ 6, 9 und 10 StO) zugleich einen für alle anderen erziehungswissenschaftlichen Studiengänge der Universität Düsseldorf verbindlichen Kanon von Mindestqualifikationen umschreibt (§ 6 StO), können die darauf bezogenen Studienleistungen im Rahmen von Studiengängen, die mit der Diplom-Prüfung in Erziehungswissenschaft, der Magisterprüfung oder der Promotion mit Erziehungswissenschaft als Haupt- oder Nebenfach abschließen, voll angerechnet werden. Es empfiehlt sich jedoch, einen entsprechenden Übergang erst nach erfolgreichem Abschluß des Lehramtsstudiums vorzunehmen.

(3) Anrechnung von Leistungen aus anderen Studiengängen:

Studienleistungen, die im Rahmen anderer erziehungswissenschaftlicher und ihnen vergleichbarer Studiengänge an der Universität Düsseldorf oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden und nachweisbar sind, können auf den Studiengang "Erziehungswissenschaft" im Sinne dieser Studienordnung ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie deren Bestimmungen über die obligatorischen Studienelemente (§ 10 Abs. 2-4 StO) entsprechen und Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird aufgrund der durch die Kultusministerkonferenz und die Westdeutsche Doktorerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Entscheidungsinstanzen für die Anrechnung von Studienleistungen:

Über die Anrechnung von Studienleistungen, die für die Zulassung zur Teilprüfung in Erziehungswissenschaft erforderlich sind, entscheidet in letzter Instanz der dafür zuständige Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes Düsseldorf (§ 15 Abs. 1 StO). Über die hochschulintern zu regelnden Fragen der Zuordnung bestimmter Lehrveranstaltungen zu den zentralen Problemfeldern des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums und ihrer Teilgebiete (§ 9 StO) sowie der Anrechenbarkeit von Studienleistungen und anderen Unterlagen für Bescheinigungen des Nachweises des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums bzw. eines ordnungsgemäßen Studiums (§ 13 Abs. 5 und 6 StO) entscheidet dagegen zunächst der jeweilige Geschäftsführer oder ein dazu bevollmächtigter Mitarbeiter des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Universität Düsseldorf. In Zweifelsfällen kann er oder der antragstellende Studierende eine Entscheidung des für die Anlegung und Überprüfung dieser Studienordnung zuständigen Ausschusses der Studiengangskommission des Faches Erziehungswissenschaft herbeiführen. Dieser Ausschuss besteht aus je einem gewählten Vertreter der hauptamtlichen Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der studentischen Fachschaft des Faches Erziehungswissenschaft. Seine Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Vertreters der hauptamtlichen Hochschullehrer.

§ 18. Schlußbestimmungen:

Diese Studienordnung wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf am 8. Februar 1977 beschlossen und dem zuständigen Minister mit Schreiben vom 25. Februar 1977 ordnungsgemäß angezeigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Universität Düsseldorf in Kraft. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- (1) Erstmals zu Anfang des Sommersemesters 1977 werden die den zentralen Problemfeldern des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums und ihren Teilgebieten (§ 9 StO) zugeordneten und die ihnen zurechenbaren Lehrveranstaltungen gemäß § 12 StO von Geschäftsführer

des Erziehungswissenschaftlichen Instituts durch besonderen Aushang bekanntgegeben. In den folgenden Semestern erfolgt die Bekanntgabe der Zuordnung jeweils durch entsprechende Kennzeichnung im Vorlesungsverzeichnis.

- (2) Erstmals zu Anfang des Wintersemesters 1977/78 gibt das Erziehungswissenschaftliche Institut gemäß § 22 Abs. 3 HSchG einen Studienplan für das beginnende Studienjahr bekannt, der unter Berücksichtigung der gegebenen Studienbedingungen die nach dieser Studienordnung für die einzelnen Studienabschnitte (§ 11 StO) vorgesehenen Lehrveranstaltungen ankündigt. Der Studienplan wird in den folgenden Jahren entsprechend der fachlichen Entwicklung und den sich wandelnden Studienbedingungen jeweils fortgeschrieben.
- (3) Wegen der geringen Lehrkapazität des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Universität Düsseldorf werden in den Semester- und Jahresstudienplänen zunächst wichtige Bestandteile eines dieser Studienordnungen gemäßen Lehrangebots - vor allem im Hinblick auf die schulp praktischen Studien (§ 12 Abs. 4 StO) - fehlen. Der Geschäftsführer des Erziehungswissenschaftlichen Instituts wird den zuständigen Minister - seinem Erlaß vom 31.5.1976 entsprechend - jeweils zu gegebener Zeit solche Defizite des Lehrangebots zur Kenntnis bringen und Vorschläge zu ihrer Behebung unterbreiten.
- (4) Die Bestimmungen dieser Studienordnung gelten im Rahmen der gegebenen Studienbedingungen für alle Studierenden insgesamt als verbindlich, die ihr Studium zum Sommersemester 1977 aufnehmen. Studierende, die ihr Studium nach dem 1.5.1975, aber vor Beginn des Sommersemesters 1977 aufgenommen haben, sollten das Grundstudium im Sinne der bei den Einführungsveranstaltungen des Erziehungswissenschaftlichen Instituts (§ 16 Abs. 1 StO) in den vergangenen Semestern gegebenen Empfehlungen soweit als möglich an dieser Studienordnung ausrichten; hinsichtlich des Hauptstudiums sind deren Bestimmungen auch für sie verbindlich.

Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Sek. II EW)

im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
an der Universität Düsseldorf

I N H A L T:

§		S.
1	Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich	1
2	Zugangsvoraussetzungen	1
3	Studienvoraussetzungen	2
4	Studiendauer	2
5	Studienbeginn	2
6	Studienschwerpunkte	3
7	Studienziele	3
8	Studienvolumen	4
9	Studieninhalte	5
	(1) Problemfeld 1: Erziehung und Bildung	
	(2) Problemfeld 2: Rahmenbedingungen der Erziehung	
	(3) Problemfeld 3: Schule	
	(4) Problemfeld 4: Unterricht ("Allgemeine Didaktik")	
10	Obligatorische und fakultative Studieninhalte	7
11	Stufung des Studiums	8
12	Studienformen	8
	(1) Vorlesungen	
	(2) Proseminare	
	(3) Mittelseminare	
	(4) Schulpraktische Studien	
	(5) Selbststudium	
13	Studienerfolgskontrolle	10
	(1) Leistungsnachweise	
	(2) Vorlesungs- und Seminarscheine	
	(3) Einzel- und Gruppenarbeiten	
	(4) Bescheinigungen über die Teilnahme an schulprakt. Studien	
	(5) Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums	
	(6) Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums	
14	Zeitliche Gliederung des Studiums	12
15	Prüfungen und ihre Voraussetzungen	14
	(1) Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Erziehungswissenschaft	
	(2) Einteilung und Inhalt der Teilprüfung	
	(3) Wahl und Bestellung der Prüfer	
	(4) Ergebnis der Teilprüfung	
16	Studienberatung	15
17	Übergangsmöglichkeiten und Anrechnung von Studienleistungen ...	16
	(1) Übergang zu anderen Lehramtsstudiengängen	
	(2) Übergang zu Studiengängen mit akademischen Abschlußprüfungen	
	(3) Anrechnung von Leistungen aus anderen Studiengängen	
	(4) Entscheidungsinstanzen für die Anrechnung von Studienleistungen	
18	Schlußbestimmungen	17

§ 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich:

Aufgrund

- des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (NW) vom 7.1.1976 (GV. NW. S. 234),
- des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes des Landes NW vom 30.5.1972 in der Fassung vom 31.7.1974 (GV. NW. S. 769),
- des Lehrerausbildungsgesetzes NW vom 29.10.1974 (GV. NW. S. 1062) in der Fassung vom 18.3.1975 (GV. NW. S. 247²),
- der Verwaltungsverordnung des Kultusministers NW vom 13.2.1976 (III C 6.40-21/3 Nr. 477/76) betr. Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II,
- des Erlasses des Kultusministers NW vom 31.5.1976 (III C 3.40-01/Nr. 1436/76) betr. Ordnungen der Ersten Staatsprüfung für die Lehramter ...,
- des Erlasses des Ministers für Wissenschaft und Forschung NW vom 31.5.1976 (I A 4 8161) betr. Durchführung des Lehrerausbildungsgesetzes ...

und unter Berücksichtigung der Empfehlungen

- der Gemeinsamen Kommission für die Studienreform beim Minister für Wissenschaft und Forschung NW vom Mai 1976 ("Zur Erstellung von Studienordnungen") und
- der Studienreformkommission I beim Minister für Wissenschaft und Forschung NW vom November 1976 ("Zur Gestaltung des erziehungswissenschaftlichen Studiums im Rahmen der Lehrerausbildung")

wird für den Studiengang Erziehungswissenschaft im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen. Sie gilt für alle Studierenden der Universität Düsseldorf, die als Studienabschluß die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II nach den Bestimmungen der gemäß § 26 Abs. 2 LdBG vom Kultusminister NW erlassenen Prüfungsordnung vom 13. 2. 1976 anstreben.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studienganges Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung ist die Immatrikulation an der Universität Düsseldorf als ordentlicher Studierender oder als Zweit-Hörer nach den Bestimmungen der Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf vom 28.11.1972, die im allgemeinen Teil eines jeden Vorlesungsverzeichnisses dieser Universität veröffentlicht wird. Bewerber, für deren gewählte Fächer regionale oder bundesweite Zulassungsschranken bestehen, müssen sich vor der Immatrikulation nach den jeweils geltenden Bestimmungen einem entsprechenden Zulassungsverfahren unterziehen.

- 1) im folgenden abgekürzt als HSChG
- 2) im folgenden abgekürzt als LdBG
- 3) im folgenden abgekürzt als PO
- 4) im folgenden abgekürzt als StO

§ 3. Studienvoraussetzungen:

Das Studium der Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung gliedert sich in zwei Studienabschnitte: das Grund- und das Hauptstudium (§ 11 StO). Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums ist die ordnungsgemäße Immatrikulation (§ 2 StO), Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (§ 13 Abs. 5 StO). Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in anderen Studiengängen der Erziehungswissenschaft - insbesondere in Studiengängen für Hauptfachstudenten - setzt den Nachweis der jeweils entsprechenden zusätzlichen Qualifikationen voraus und ist nur dann möglich, wenn dadurch die Studienmöglichkeiten im betreffenden Studiengang nicht beeinträchtigt werden.

§ 4. Studiendauer:

Die Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Düsseldorf regelt den Aufbau und die Inhalte des Studiums so, daß innerhalb von acht Semestern die im Fach Erziehungswissenschaft für einen berufsqualifizierenden Abschluß erforderlichen Studienleistungen unter normalen Studienbedingungen erbracht werden können. Die in dieser Studienordnung angegebenen Studienzeiten sind Mindeststudienzeiten, die das berufsqualifizierende Prüfungsverfahren gemäß §§ 14 - 18 PO nicht einschließen.

§ 5. Studienbeginn:

Das Lehrangebot der Universität Düsseldorf ist im Fach Erziehungswissenschaft für alle Studiengänge nach einjährigen Studienabschnitten geplant, die jeweils mit dem Wintersemester beginnen. Die entsprechenden Studienordnungen sind aber so angelegt, daß innerhalb der beiden Studienabschnitte "Grund- und Hauptstudium" (§ 11 StO) hinsichtlich der Auswahl und Anordnung bestimmter Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (§ 12 Abs. 2 - 4 StO) jedem Studierenden ein erheblicher Spielraum für eigene Entscheidungen bleibt (vgl. § 10 StO). Unter normalen Studienbedingungen ist es daher auch möglich, das Studium jeweils im Sommersemester zu beginnen und ohne Zeitverlust abzuschließen, sofern die Inhalte der Grundvorlesungen des vorangehenden Semesters bis zum Beginn der darauf aufbauenden Lehrveranstaltungen im Wege des Selbststudiums (§ 13 Abs. 5 StO) erarbeitet werden.

§ 6. Studienschwerpunkte:

Der Studiengang Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung ist für alle Studierenden, die als Studienabschluß eine entsprechende Erste Staatsprüfung anstreben, unabhängig von den gewählten Unterrichtsfächern gleich angelegt. Hinsichtlich der Studienziele, des Studienvolumens und der zentralen Studieninhalte (vgl. §§ 7-9 StO) entspricht er der Ordnung für das Erziehungswissenschaftliche Studium im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt für die Sekundarstufe I. Die für beide Studiengänge identischen Anforderungen umschreiben zugleich den für alle anderen erziehungswissenschaftlichen Studiengänge der Universität Düsseldorf verbindlichen Kanon von Mindestqualifikationen. Die auf den Erwerb solcher Qualifikationen bezogenen Lehrveranstaltungen werden daher als Elemente des "Kernstudiums" der Erziehungswissenschaft bezeichnet und im Lehrangebot entsprechend kenntlich gemacht. Dem "Kernstudium" zugeordnete Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts ("Grundstudium") sind ungeachtet ihrer thematischen Akzentuierung in der Regel so angelegt, daß darin grundlegende Qualifikationen für alle erziehungswissenschaftlichen Studiengänge erworben werden können; entsprechende Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts ("Hauptstudium") nehmen demgegenüber in der Regel stärker Bezug auf Probleme einzelner Stufen und Problembereiche des Erziehungs- und Bildungswesens, vermitteln also Qualifikationen, die in verschiedenen pädagogischen Berufsfeldern einen je unterschiedlichen Stellenwert haben können. Durch die ihm weitgehend freigestellte Wahl (vgl. § 10 StO) unter den angebotenen Lehrveranstaltungen des "Kernstudiums" im zweiten Studienabschnitt ("Hauptstudium") kann jeder Studierende den Schwerpunkt seines Studiums in diesem Studienabschnitt mit Rücksicht auf den gewählten Studienabschluß selbst bestimmen.

§ 7. Studienziele:

Der Studiengang Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung zielt darauf ab, dem Studierenden grundlegende erziehungswissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die für seine künftige Berufstätigkeit als Lehrer erforderlich sind. Er ist daher hinsichtlich der angestrebten Qualifikationen, der Auswahl und Anordnung von Studieninhalten und der angebotenen Vermittlungsformen am Berufsfeld des Lehrers und den damit verbundenen Aufgaben orientiert.

(1) Das Berufsfeld des Lehrers hat seine Schwerpunkte in dem über die Vermittlung von Fachwissen hinausgehenden Erziehungsauftrag der Schule und der unterrichtlichen Tätigkeit des Lehrers in den einzelnen Schulstufen. Es umfaßt vor allem folgende Aufgaben, die sich untereinander wechselseitig bedingen und ergänzen: Erziehen, Lehren, Beraten, Beurteilen, Innovieren. Auf die Erfüllung dieser Aufgaben bereiten in der ersten Ausbildungsphase neben dem Studium der Erziehungswissenschaft und der gewählten Unterrichtsfächer auch die darin einzubeziehenden fachdidaktischen und schulpraktischen Studien vor (vgl. § 2 Abs. 3 LdBG).

(2) Zur Vorbereitung auf diese Aufgaben trägt das erziehungswissenschaftliche Studium insofern bei, als es zunächst in Grundfragen pädagogischen Denkens und Handelns einführt (vgl. § 9 Abs. 1 und 2 StO),

- die entsprechenden wissenschaftlichen Grundkenntnisse und -fähigkeiten vermittelt und deren sachgemäße Anwendung auf berufs-spezifische Aufgaben an ausgewählten Beispielen soweit erprobt, daß der Studierende befähigt wird, weitere und neuere Befunde der Erziehungswissenschaft künftig selbst zu erarbeiten, kritisch zu reflektieren und für sein berufliches Handeln situationsadäquat fruchtbar zu machen.
- (3) Zur Vorbereitung auf die unterrichtlichen Aufgaben des Lehrers trägt das erziehungswissenschaftliche Studium dadurch bei, daß es grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in Hinblick auf die für eine sinnvolle Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht in allen Fächern der jeweiligen Schulstufe gleichermaßen relevanten schulpädagogisch-didaktischen Voraussetzungen vermittelt (vgl. § 9 Abs. 3 und 4 StO). Der Studiengang ist daher so angelegt, daß spezielle fachdidaktische und unmittelbar fachbezogene schulpraktische Studien jeweils an solche grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten anknüpfen können.
- (4) Das erziehungswissenschaftliche Studium soll dem künftigen Lehrer auch Gelegenheit bieten, schon während seiner ersten Ausbildungsphase berufs-spezifische Verhaltensweisen zu beobachten, zu analysieren und versuchsweise selbst zu realisieren. Daher sind die grundlegenden schulpraktischen Studien und die übrigen schulbezogenen Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (vgl. § 18 Abs. 2-4) nach Möglichkeit so angelegt, daß eine Anschauungslehre wenigstens durch audio-visuelle Hilfsmittel oder andere Dokumentationsformen gewährleistet ist, die gemeinsame Arbeit selbst als Unterrichtssituation bewußt gemacht und auf die dabei ablaufenden Prozesse hin analysiert wird, damit die Teilnehmer an ihrer Planung und Durchführung aufgrund der dabei gewonnenen Einsichten zunehmend mitwirken können.

§ 8. Studienvolumen:

Nach den Bestimmungen des LAGB umfaßt das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium von zwei Unterrichtsfächern im Verhältnis von 1:3 (§ 12); dabei sind in das erziehungswissenschaftliche Studium gesellschaftswissenschaftliche Studien (vgl. § 9 Abs. 2 und 3 StO), in das fachwissenschaftliche und erziehungswissenschaftliche Studium fachdidaktische und schulpraktische Studien einzubeziehen (§ 2 Abs. 3 LAGB). Für die Erste Staatsprüfung hat der Bewerber gemäß § 4 Abs. 2 PO in Erziehungswissenschaft ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 40 Semesterwochenstunden¹⁾ nachzuweisen. Von diesem Stundendeputat müssen lt. Erlaß des Kultusministers NW vom 31.5.76 (II, 1.4) "je Fach 4 SWS", insgesamt also 8 SWS "für fachdidaktische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt" werden, deren Ausgestaltung und Organisation "in der Verantwortung der Fachwissenschaften" liegen soll. Dadurch verringert sich das Stundendeputat für das erziehungswissenschaftliche Studium einschließlich seiner gesellschaftswissenschaftlichen Anteile um 20 % auf insgesamt 32 SWS. Um innerhalb dieses Zeitrahmens auch noch schulpraktische Studien gemäß § 2 Abs. 3 LAGB anbieten zu können, wird das erziehungswissenschaftliche Kernstudium (§ 6 StO) für den Studiengang Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung um 4 SWS gekürzt ("reduziertes Kernstudium"), die für schulpraktische Studien unter der Verantwortung der Erziehungswissenschaft zu reservieren sind.

5) im folgenden abgekürzt als SWS

(2) Problemfeld 2: Rahmenbedingungen der Erziehung:

- 2.1 Voraussetzungen von Reifungs- und Lernprozessen
- Lernbedürftigkeit und Lernfähigkeit
 - Soziokulturelle Determinanten des Reifens und Lernens
 - Begabung und Motivation
- 2.2 Entwicklung
- Entwicklung und Reifung
 - Dimensionen und Phasen der Entwicklung
 - Entwicklungsstörungen
- 2.3 Lernen
- Lernen - Sozialisation - Erziehung
 - Arten und Stufen des Lernens
 - Lernschwierigkeiten: Diagnose und Therapie
- 2.4 Vor- und außerschulische Erziehungsinstitutionen
- Erziehung in der Familie
 - Vorschulische Erziehung
 - Außerschulische Erziehung

(3) Problemfeld 3: Schule:

- 3.1 Theorie der Schule
- Aufgaben und Funktionen der Schule
 - Grundformen der Schule und ihre Determinanten
 - Probleme des Lehrerberufs
- 3.2 Bildungspolitik
- Konzepte der Schul- und Kulturpolitik
 - Bildungswirkung
 - Bildungsplanung und Bildungsreform
- 3.3 Schulorganisation
- Grundformen des Schulaufbaus
 - Recht und Verwaltung der Schule
 - Erziehungs- und Bildungsberatung
- 3.4 Schulische Interaktion
- Institutionelle Bedingungen schulischer Interaktion
 - Formen und Probleme der Lehrer-Schüler-Interaktion
 - Gruppendynamische Prozesse in der Schulklassen

(4) Problemfeld 4: Unterricht ("Allgemeine Didaktik"):

- 4.1 Analyse und Planung von Unterricht
- Didaktische Theorien und Modelle
 - Unterrichtsbeobachtung und -analyse
 - Prinzipien der Unterrichtsplanung
- 4.2 Curriculum
- Theorie der Bildungsinhalte und des Lehrplans
 - Lehrplananalyse und Lehrplankritik
 - Curriculumentwicklung und -evaluation

§ 9. Studieninhalte:

Das erziehungswissenschaftliche Kernstudium erstreckt sich auf vier zentrale Problemfelder, deren Inhalte in systematischer, historischer und vergleichender Betrachtung unter Berücksichtigung vornehmlicher theoretischer Ansätze und der ihnen entsprechenden Methoden behandelt werden (1) Erziehung und Bildung, (2) Rahmenbedingungen der Erziehung, (3) Schule, (4) Unterricht ("Allgemeine Didaktik"). Jedes dieser Problemfelder umfaßt vier Teilgebiete, die im Lehrangebot für das erziehungswissenschaftliche Kernstudium relativ gleichgewichtig berücksichtigt werden. Jedem Teilgebiet sind mehrere Einzelthemen zugeordnet, die im Lehrangebot insgesamt weder vollständig noch relativ gleichgewichtig berücksichtigt, sondern vertieft nur anhand ausgewählter Beispiele behandelt werden können. Die folgende Übersicht nennt zu jedem Teilgebiet nur drei besonders wichtige Einzelthemen; sie ist insofern nicht abgeschlossen und verbindlich, sondern entsprechend den situativen Bedingungen und vor allem nach Maßgabe der wissenschaftlichen Entwicklung sowohl interpretations- als auch ergänzungsfähig. Bei ihrer Lektüre ist im übrigen zu beachten, daß - die Reihenfolge der Problemfelder und ihrer Teilgebiete noch nichts über die zeitliche Anordnung der entsprechenden Studien besagt (vgl. dazu § 14 StO), - die Teilgebiete nicht alle mit relativ gleicher Intensität studiert zu werden brauchen (vgl. dazu § 10 StO), - das Erziehungswissenschaftliche Institut zusätzliche Erläuterungen zu den Problemfeldern und Teilgebieten mit Angaben über einführende Literatur veröffentlicht, um die inhaltliche Orientierung zu erleichtern (vgl. § 12 Abs. 5 StO).

Unter diesen Voraussetzungen gliedert sich das Lehrangebot für das erziehungswissenschaftliche Kernstudium folgendermaßen:

(1) Problemfeld 1: Erziehung und Bildung:

- 1.1 Erziehung als Gegenstand der Wissenschaft
- Konstitutionsprobleme der Erziehungswissenschaft
 - Aspekte und Dimensionen pädagogischer Fragestellung
 - Kategorien zur Erschließung pädagogischer Phänomene
- 1.2 Methoden der Erziehungswissenschaft
- Grundformen erziehungswissenschaftlicher Forschung
 - Interpretation pädagogisch relevanter Texte
 - Auswertung und Beurteilung empirischer Untersuchungen
- 1.3 Erziehungs- und Bildungstheorien
- Modelle pädagogischer Theorien
 - Geschichtlich-gesellschaftliche Implikationen pädagogischer Aussagensysteme
 - Kriterien zur Beurteilung pädagogischer Theorien
- 1.4 Grundformen und -probleme pädagogischen Handelns
- Erziehungsziele und ihre Begründung
 - Erziehungsstrategien und Erziehungsmittel
 - Konflikte im Erziehungsfeld und ihre Regelung

4.3 Methodik

- Artikulation des Unterrichts
- Sozial- und Aktionsformen des Unterrichts
- Unterrichtsmedien und ihre Verwendung

4.4 Schulleistung

- Leistungsförderung und ihre Voraussetzungen
- Leistungsbeurteilung und Erfolgskontrolle
- Prüfung, Zensur, Zeugnis

§ 10. Obligatorische und fakultative Studienelemente:

Angeichts des geringen Volumens von 28 SWS können in reduzierten erziehungswissenschaftlichen Kernstudium nicht alle für den Lehrerberuf wichtigen Teilgebiete und Einzelthemen hinreichend gründlich bearbeitet werden. Um trotzdem bei allen Studierenden ein für die zweite Ausbildungsphase und die künftige Berufspraxis unbedingt notwendiges Mindestmaß grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten zu erzielen, ohne das Studium bis ins einzelne zu reglementieren, wird hinsichtlich des Verhältnisses zwischen obligatorischen und fakultativen Studienelementen folgendes festgelegt:

- (1) Das erziehungswissenschaftliche Kernstudium umfaßt zwei Wahlpflichtbereiche, die nicht mit den Studienabschnitten "Grund-" und "Hauptstudium" (§ 11 StO) identisch sind. Die beiden Wahlpflichtbereiche unterscheiden sich lediglich nach dem Grad der Wahlfreiheit: im Wahlpflichtbereich I besteht innerhalb der vorgegebenen vier Problemfelder die Möglichkeit, Teilgebiete und Einzelthemen nach eigener Wahl zu bestimmen; im Wahlpflichtbereich II kann der Studierende darüber hinaus eine Auswahl aus den Problemfeldern treffen.
- (2) Von den für das reduzierte erziehungswissenschaftliche Kernstudium insgesamt verfügbaren 28 SWS entfallen 20 SWS auf den Wahlpflichtbereich I. Innerhalb dieses Bereichs ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu den vier unter § 9 genannten Problemfeldern in Umfang von jeweils 4 bis 6 SWS obligatorisch.
- (3) Im Rahmen der damit festgelegten Zeitalteile ist die Wahl der auf jeden einzelne Problemfeld bezogenen Lehrveranstaltungen prinzipiell freigestellt. Da aber im Wahlpflichtbereich I das für alle erziehungswissenschaftlichen Studiengänge unabdingbare Mindestmaß gemeinsamer Grundkenntnisse vermittelt werden soll, empfiehlt es sich dringend, insgesamt 16 SWS für die Teilnahme an den auf allgemeine Orientierung abzielenden erziehungswissenschaftlichen Vorlesungszyklen (§ 12 Abs. 1 StO) oder ersatzweise für die Erarbeitung ihrer Inhalte im Wege des Selbststudiums (§ 12 Abs. 5 StO) zu reservieren.
- (4) Von den für das reduzierte erziehungswissenschaftliche Kernstudium insgesamt verfügbaren 28 SWS entfallen 8 SWS auf den Wahlpflichtbereich II. Innerhalb dieses Bereichs kann der Studierende jeweils 4 SWS für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen über bestimmte Teilgebiete oder Einzelthemen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft (Problemfelder 1 und 2) und der Schulpädagogik (Problemfelder 3 und 4) nach eigener Wahl verwenden, sein Studium also entsprechend akzentuieren.

(5) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen über Teilgebiete oder Einzelthemen, die nicht unmittelbar dem erziehungswissenschaftlichen Kernstudium zugeordnet sind, ist jedem Studierenden freigestellt, sofern dadurch die Studienmöglichkeiten in anderen Studiengängen nicht beeinträchtigt werden (vgl. § 3 StO). Sie kann aber auf das ordnungsgemäße Studium in 'Erziehungswissenschaft' gemäß § 4 Abs. 2 PO wegen des geringen dafür verfügbaren Volumens nicht angerechnet werden, ist also nur bei freiwilliger Überschreitung dieses Volumens möglich.

§ 11. Stufung des Studiums:

Der Studiengang Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung gliedert sich in die Abschnitte des Grund- und Hauptstudiums.

- (1) Das Grundstudium ist ein für alle erziehungswissenschaftlichen Studiengänge gemeinsamer Studienblock, in dem die allgemein orientierenden Lehrveranstaltungen dominieren (§§ 6; 12 Abs.1; 14 Abs.2 StO). Das Lehrangebot des Erziehungswissenschaftlichen Instituts ist so aufgebaut, daß dieser Studienabschnitt in der Regel mit dem 4. Semester erfolgreich abgeschlossen werden kann (§ 13 Abs.2 StO). Bei entsprechender Intensivierung des eigenen Arbeitsaufwandes ist ein erfolgreicher Abschluß des Grundstudiums frühestens am Ende des 3. Semesters möglich.
- (2) Das Hauptstudium ist ein auf den berufsqualifizierenden Abschluß der Ersten Staatsprüfung gemäß §§ 2 ff. PO ausgerichteter Studienabschnitt, in dem die stärker an spezifischen Aufgaben des künftigen Berufs orientierten Lehrveranstaltungen (§§ 6; 12 Abs. 3 StO) dominieren. Die Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus (§ 13 Abs. 3 StO). Das Lehrangebot des Erziehungswissenschaftlichen Instituts ist so aufgebaut, daß das Hauptstudium bei normalen Studienbedingungen nach dem 8. Semester abgeschlossen werden kann.

§ 12. Studienformen:

Zu den unter § 9 StO aufgeführten Studieninhalten werden als Lehrveranstaltungen für das erziehungswissenschaftliche Kernstudium Vorlesungen, Proseminare und Mittelseminare angeboten. Lehrveranstaltungen zu den Problemfeldern 1 und 2 werden im Vorlesungsverzeichnis unter der Rubrik "Allgemeine Erziehungswissenschaft", Lehrveranstaltungen zu den Problemfeldern 3 und 4 unter der Rubrik "Schulpädagogik" angekündigt. Für das erziehungswissenschaftliche Kernstudium geeignete Lehrveranstaltungen aus anderen Rubriken des Vorlesungsverzeichnisses werden als solche gekennzeichnet oder vom jeweiligen Geschäftsführer des Erziehungswissenschaftlichen Instituts durch besonderen Anhang bekanntgegeben. Die für schulpädagogische Studien gemäß § 2 Abs. 3 LMBG geeigneten Hospitations- oder Erkundungspraktika und die darauf bezogenen speziellen erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis unter der Rubrik "Praktika" geführt. Die unter der Rubrik "Proseminare" aufgeführten Lehrveranstaltungen sind für Studierende in Hauptfach-Studiengängen des Faches Erziehungswissenschaft bestimmt, für Studierende im Sinne dieser Studienordnung in der Regel also nicht zugänglich (§ 3 StO).

(1) Vorlesungen:

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen mit prinzipiell unbegrenzter Teilnehmerzahl. Die Vorlesungen im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums haben vorwiegend allgemein orientierenden Charakter. Sie sind innerhalb der beiden Studienbereiche "Allgemeine Erziehungswissenschaft" und "Schulpädagogik" jeweils systematisch aufgebaut und methodisch so angelegt, daß innerhalb von sechs Semestern ein für alle Studiengänge unabdingbarer Mindestmaß an Grundkenntnissen in den vier

zentralen Problemfeldern der Erziehungswissenschaft erworben werden kann. Für jeden der beiden Studienbereiche "Allgemeine Erziehungswissenschaft" und "Schulpädagogik" beginnt ein systematisch geordneter Vorlesungszyklus jeweils im Wintersemester. Bei der Anknüpfung wird kenntlich gemacht, auf welche Problemfelder und Teilgebiete sich die einzelnen Vorlesungen primär beziehen.

(2) Proseminare:

Proseminare sind Lehrveranstaltungen des Grundstudiums mit begrenzter Teilnehmerzahl (30). Sie dienen der Einführung in einzelne Teilgebiete der vier zentralen Problemfelder des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums. Bei ihrer Anknüpfung wird kenntlich gemacht, auf welche Teilgebiete eines Problemfeldes sich das jeweilige Proseminar primär bezieht. Im Rahmen der Bestimmungen über die Wahlpflichtbereiche I und II (§ 10 Abs. 2-4 StO), der dort festgelegten Zeitalote für Lehrveranstaltungen zu den vier zentralen Problemfeldern und der verfügbaren Teilnehmerplätze ist die Wahl der Proseminare jedem Studierenden freigestellt.

(3) Mittelseminare:

Mittelseminare sind Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums mit begrenzter Teilnehmerzahl (30). Sie dienen der vertieften Auseinandersetzung mit exemplarischen Einzelthemen bestimmter Teilgebiete des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums unter besonderer Berücksichtigung ihres Bezuges zur künftigen Berufspraxis, bei der Anknüpfung wird kenntlich gemacht, auf welches Teilgebiet eines der vier zentralen Problemfelder sich das jeweilige Mittelseminar primär bezieht. Die Teilnahme an einem Mittelseminar setzt den erfolgreichen Abschluß des ersten Abschnitts des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums voraus (§ 13 Abs. 2 StO). Im Rahmen der Bestimmungen über die Wahlpflichtbereiche I und II (§ 10 Abs. 2-4 StO), der dort festgelegten Zeitalote für Lehrveranstaltungen zu den vier zentralen Problemfeldern und der verfügbaren Teilnehmerplätze ist die Wahl der Mittelseminare jedem Studierenden freigestellt.

(4) Schulpädagogische Studien:

Schulpädagogische Studien sind unmittelbar praxisbezogene Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl. Im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Grundstudiums dienen sie einerseits der Vertiefung und Überprüfung theoretischer Studieninhalte, andererseits der Selbstprüfung des Studierenden im Hinblick auf seine künftige Berufstätigkeit. Direkte Bezüge zum Bereich der Unterrichtspraxis ("Praktika") werden daher stets in Verbindung mit vorbereitenden, begleitenden oder auswertenden Lehrveranstaltungen ("Praxisseminaren") angeboten. Sie können als semesterbegleitende Tagesspraktika, als Blockpraktika während der vorlesungsfreien Zeit oder als Hospitationen im Rahmen von Praxisseminaren durchgeführt werden. Sie beziehen sich nicht auf fachdidaktische Probleme und können deshalb auch in Schulstufen oder anderen Erziehungs- und Bildungsinstitutionen stattfinden, die der Studierende beruflich nicht anstrebt. Ort und Form der Praktika werden bei der Anknüpfung kenntlich gemacht. Die Teilnehmerzahl ist bei Praktika auf 12, bei Praxisseminaren auf 24 begrenzt. Jeder Studierende ist verpflichtet, während des Grundstudiums an Praktika und darauf bezogenen Praxisseminaren im Umfang von insgesamt mindestens 4 SWS teilzunehmen.

(5) Selbststudium:

Das Studium soll die Fähigkeit des Studierenden fördern, sich einzeln oder in Gruppen Kenntnisse selbstständig anzueignen. Insofern ist das Selbststudium eine notwendige Ergänzung der unter § 12 Abs. 1-4 StO genannten Studienformen und wird in deren Rahmen nach Möglichkeit durch bibliographische Hinweise, Interpretationsmuster und andere Arbeitshilfen gefördert. Anhand solcher Arbeitshilfen können daher auch nach Rücksprache mit dem zuständigen Dozenten die Inhalte einer Vorlesung (§ 12 Abs. 1 StO) selbstständig angeeignet und in einer Klausurprüfung als verfügbar nachgewiesen werden, sofern für die betreffende Vorlesung ohnehin eine derartige Erfolgskontrolle vorgesehen ist (§ 13 Abs. 2) und die Teilnahme an dieser Vorlesung aus bestimmten Gründen - etwa wegen Terminüberschneidungen - als unmöglich erscheint. In solchen Fällen empfiehlt es sich jedoch, beim Selbststudium mit Hinzeln der betreffenden Vorlesung zusammenzuarbeiten.

§ 13. Studierenerfolgskontrolle:

Durch Studierenerfolgskontrollen soll festgestellt werden, ob Studierende durch die Auseinandersetzung mit bestimmten Studieninhalten (§ 9 StO) jenseits Mindestmaß an Kenntnissen und Fähigkeiten erworben hat, das für die Zulassung zu einem weiterführenden Studienabschnitt (§ 11 Abs.2 StO) oder zu einer Studienabschlussprüfung (§ 15 StO) erforderlich ist. Beim Studiengang Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung geschieht die Studierenerfolgskontrolle kumulativ, nämlich durch den Erwerb von Leistungsnachweisen im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen oder im Anschluß daran.

(1) Leistungsnachweise:

Gelegenheit zum Erwerb von Leistungsnachweisen wird in allen Semestern und in besonders gekennzeichneten Vorlesungen zu den Inhalten des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums geboten (§ 9 StO). Alle Leistungsnachweise setzen die Vorlage einer qualifizierten schriftlichen Arbeit voraus.

(2) Vorlesungs- und Seminarscheine:

Leistungsnachweise werden entweder als Vorlesungs- oder als Seminarscheine vergeben. Vorlesungscheine erfordern das Bestehen einer Abschlussklausur; die dafür notwendigen Kenntnisse können auch in Wege des Selbststudiums angeeignet werden (§ 12 Abs. 5 StO). Seminarscheine können aufgrund einer Abschlussklausur, einer qualifizierten selbstständigen Seminararbeit (z.B. in Gestalt der komprimierten schriftlichen Fassung eines Referats) oder einer nach Umfang und Anspruch gleichwertigen Kombination verschiedener kleinerer Seminarbeiträge erworben werden; sie setzen stets auch die regelmäßige Teilnahme an den Seminarveranstaltungen voraus.

(3) Einzel- und Gruppenarbeiten:

Seminarscheine können nach Maßgabe der Veranstaltungskündigung aufgrund von Einzel- und Gruppenarbeiten erworben werden. An Gruppenarbeiten sollen nicht mehr als drei Studierende beteiligt sein. Für die Vergabe von Seminarscheinen ist es erforderlich, daß der individuelle Anteil jedes Gruppenmitglieds für den Seminarleiter klar erkennbar und nach Umfang und Anspruch einer Einzelarbeit

prinzipiell gleichwertig ist. In Zweifelsfällen kann der Seminarleiter zur Absicherung seines Urteils ergänzende schriftliche Beiträge anfordern oder eine mündliche Befragung ("Kolloquium") ansetzen.

(4) Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpädagogischen Studien:

Schulpädagogische Studien umfassen zu etwa gleichen Teilen Praktika und darauf bezogene Praxisseminare (§ 12 Abs. 4 StO). Sie können auf mehrere Semester und die vorlesungsfreien Zeiten verteilt oder als kompakte Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Über die regelmäßige aktive Teilnahme an solchen schulpädagogischen Studien werden besondere Bescheinigungen des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Universität Bielefeld ("Praxischeine") ausgestellt. Für den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des erziehungswissenschaftlichen Grundstudiums im Sinne dieser Studienordnung (§ 13 Abs. 5 StO) ist die Vorlage von Bescheinigungen über die regelmäßige aktive Teilnahme an Praktika und Praxisseminaren im Umfang von insgesamt mindestens 4 SWS erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen - etwa bei einem Hochschulwechsel - können solche Bescheinigungen später nachgereicht werden, und zwar spätestens bis zur Erbringung des Nachweises eines ordnungsgemäßen Studiums (§ 13 Abs. 6 StO), der den Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Erziehungswissenschaft gemäß §§ 4, 11 und 12 PO beizufügen ist (§ 13 Abs. 2 StO).

(5) Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums:

Durch den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums erwirbt der Studierende das Recht auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des erziehungswissenschaftlichen Grundstudiums wird von jeweiligen Geschäftsführer oder von einem dazu bevollmächtigten Mitarbeiter des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Universität Bielefeld durch eine besondere Bescheinigung bestätigt. Diese Bescheinigung kann in der Regel nach Abschluß des 4. Semesters, bei besonderer Intensivierung des Studiums frühestens nach Abschluß des 3. Semesters erworben werden (§ 11 Abs. 1 StO). Voraussetzungen für ihren Erwerb sind - die Vorlage eines ausgefüllten Formblatts über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gemäß § 10 Abs. 2-4 StO, das zugleich als Antrag dient, - die Vorlage von vier Leistungsnachweisen (Vorlesungs- oder Proseminarscheine, davon mindestens zwei Proseminarscheine), wobei jeder nur auf ein zentrales Problemfeld des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums anrechenbar ist, so daß insgesamt alle vier Problemfelder abgedeckt werden, - die Vorlage von Bescheinigungen über die regelmäßige aktive Teilnahme an schulpädagogischen Studien im Umfang von mindestens 4 SWS oder - in begründeten Ausnahmefällen (vgl. § 13 Abs. 4 StO) - einer Erklärung, daß diese Bescheinigungen spätestens beim Antrag auf den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 4 Abs.2 PO nachgereicht werden (vgl. § 13 Abs. 4 StO).

(6) Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums:

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Sinne dieser Studienordnung ist eine der Bedingungen für die Zulassung zur Teilprüfung in Erziehungswissenschaft gemäß §§ 4 Abs.2 und 12 Abs. 3 PO (vgl.

§ 15 Abs. 1 StO), Er wird vom jeweiligen Geschäftsführer oder von einem dazu Bevollmächtigten Mitarbeiter des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Universität Düsseldorf durch eine besondere Bescheinigung bestätigt. Diese Bescheinigung kann in der Regel nach Abschluss des 8. Semesters, bei besonderer Intensivierung des Studiums jedoch frühestens nach Abschluss des 6. Semesters erworben werden (§ 11 Abs. 1 PO). Voraussetzungen für ihren Erwerb sind

- die Vorlage eines ausgefüllten Formblatts über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums gemäß § 10 Abs. 2-4 StO; das zugleich als Antrag dient,
- die Vorlage von zwei Seminararbeiten aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (Mittelseminaren), von denen eine auf Teilgebiete oder Einzelthemen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft (Problemfeld 1 oder 2), die andere auf Teilgebiete oder Einzelthemen der Schulpädagogik einschließlich der Allgemeinen Didaktik (Problemfelder 3 oder 4) bezogen gewesen sein muß (vgl. § 9 StO),
- die Vorlage der Bescheinigung über den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums gemäß § 13 Abs. 5 StO,
- ggf. die nachträgliche Vorlage von Bescheinigungen über die regelmäßige aktive Teilnahme an schulpraktischen Studien gemäß § 13 Abs. 3 StO.

§ 14. Zeitliche Gliederung des Studiums:

Die zeitliche Gliederung des erziehungswissenschaftlichen Studiums ist jedem Studierenden prinzipiell freigestellt. Sie sollte aber so vorgenommen werden, daß die kontinuierliche Arbeit in allen drei Studienfächern nicht durch allzu ungleiche Gewichtsverteilung und daraus resultierende Überbeanspruchung während einzelner Semester - vor allem gegen Ende des Grund- bzw. des Hauptstudiums - gefährdet wird. Da außerdem an der Universität Düsseldorf im Fach Erziehungswissenschaft annäherungsweise normale Studienbedingungen aus Kapazitätsgründen vorerst nicht gegeben sind, jede allzu unregelmäßige Nachfrage nach Teilnehmerplätzen in erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (§ 12 Abs. 2-4 StO) also die ohnehin dürtigen Arbeitsmöglichkeiten für alle Studierenden zeitweilig noch weiter beeinträchtigt, wird hinsichtlich der zeitlichen Gliederung des Studiums folgendes empfohlen:

- (1) Jeder Studierende, der als Studienabschluß die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II anstrebt, sollte seinen individuellen Studienplan nach Möglichkeit so anlegen, daß auf den Studiengang Erziehungswissenschaft einschließlich der schulpraktischen Studien und der auf das Stundendotat dieses Studienganges anrechenbaren fachdidaktischen Studien (§ 8 StO) im 1. und 2. sowie in 7. und 8. Semester durchschnittlich 4 SWS, in 3. bis 6. Semester durchschnittlich 6 SWS pro Semester entfallen
- (2) Da an der Universität Düsseldorf im Fach Erziehungswissenschaft aus Kapazitätsgründen allgemein orientierende Lehrveranstaltungen nur als Vorlesungen mit prinzipiell unbegrenzter Teilnehmerzahl, vertiefende Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (Seminare und Praktika) aber nur für etwa die Hälfte des gesamten Studienvolumens angeboten werden können, sollte jeder Studierende, der als Studienabschluß die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II anstrebt, seinen individuellen Plan für das erziehungs-

wissenschaftliche Studium so anlegen, daß das zeitliche Verhältnis zwischen allgemein orientierenden Vorlesungen und speziell vertiefenden Seminaren (einschließlich der schulpraktischen Studien) während des Grundstudiums etwa 3 : 2, während des Hauptstudiums dagegen etwa 1 : 2 beträgt.

- (3) Aus den bisher vorgetragenen Erwägungen und Empfehlungen ergibt sich als Grundlage für das Lehrangebot des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Universität Düsseldorf folgendes Modell eines durchschnittlichen Studienaufbaus (S t u d i e n v e r l a u f s p l a n), an dem sich jeder Studierende bei der Anlage seines individuellen Studienplans nach Möglichkeit orientieren sollte⁶⁾:

Sem.	ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTLICHES KERNSTUDIUM: ALLG. ERZIEHUNGSW. (A)				SCHUL- PRAKT. STUDIEN (P)	FACH- DIDAKT. STUDIEN (F)	SWS insg.
	Problemfelder 1 + 2		Problemfelder 3 + 4				
	Vorlesung	Seminar	Vorlesung	Seminar	Praktikum + Seminar	Vorl./Semin. nar./Übung	pro Sem.
8.	-	Mittels. A IV (PF 1)	-	-	-	F IV	4
7.	-	-	-	Mittels. S IV (PF 3)	-	F III	4
6.	Vorl. A IV (PF 1)	Mittels. A III (PF 2)	-	-	-	F II	6
5.	-	-	Vorl. S IV (PF 3)	Mittels. S III (PF 4)	-	F I	6
ABSCHLUSS DES GRUNDSTUDIUMS							
4.	-	Prosem. A II (PF 2)	Vorl. S III (PF 4)	-	P II	-	6
3.	Vorl. A III (PF 2)	-	-	Prosem. S II (PF 4)	P I	-	6
2.	Vorl. A II (PF 2)	-	Vorl. S II (PF 4)	Prosem. S I (PF 3)	-	-	4
1.	Vorl. A I (PF 1)	Prosem. A I (PF 1)	Vorl. S I (PF 3)	-	-	-	4

- 6) Die erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden in diesem Studienverlaufsplan jeweils als Einheiten zu 2 SWS angesetzt. Sie können im Lehrangebot (vor allem bei den schulpraktischen Studien) auch als kleinere oder größere Zeiteinheiten erscheinen. PF = Problemfeld (vgl. § 9 StO)
- 7) = Lehrveranstaltung des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums, die für den Studiengang im Sinne dieser Studienordnung nicht obligatorisch ist (§ 8 StO: "reduziertes Kernstudium")
- 8) Auf Wunsch der Math.-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich hier um das "Modell eines durchschnittlichen Studienaufbaus" handelt, die Verteilung der Lehrveranstaltungen, insbesondere der fachdidaktischen Studien, deren Ausgestaltung und Organisation "in der Verantwortung der Fachwissenschaften" liegen soll (vgl. § 8 StO), im Einzelfall also durchaus anders erfolgen kann (vgl. § 14 Abs. 3 StO).

§ 15. Prüfungen und ihre Voraussetzungen:

Der Studiengang Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung wird mit der Teilprüfung in Erziehungswissenschaft im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II abgeschlossen. Rechtsgrundlagen dieser Prüfung sind das Lehrerausbildungsgesetz NW (LdAG) vom 29.10.1974 in der Fassung vom 18.3.1975 und die Verwaltungsverordnung des Kultusministers NW vom 13.2.1976 betr. Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (PO). Die Prüfungsgrunddaten sollten sich mit den Bestimmungen dieser Rechtsgrundlagen frühzeitig vertraut machen, vor allem aber folgende Hinweise beachten:

- (1) Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Erziehungswissenschaft:
Der Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Erziehungswissenschaft ist schriftlich an den Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes Düsseldorf zu richten (Näheres: § 12 PO). Voraussetzungen für die Zulassung sind gemäß §§ 4 und 11 PO
- der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Sinne dieser Studienordnung (§ 13 Abs. 6 StO),
- der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums (§ 13 Abs. 5 StO),
- ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums, d. h. die Vorlage eines der beiden zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 13 Abs. 6 StO erforderlichen Mittelseminarscheine,
- ein Leistungsnachweis aus dem Bereich der Allgemeinen Didaktik, d. h. die Vorlage eines auf das Problemfeld 4 bezogenen Vorlesungs- oder Mittelseminarscheins, der schon für den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums oder für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums verwendet worden sein kann (§ 13 Abs. 5 und 6 StO).
Die Meldung zur Prüfung sollte in der Regel nach dem 8. Semester erfolgen. Die in § 11 Abs. 1 PO eingeräumte Möglichkeit einer Meldung bereits nach dem 6. Semester setzt eine optimale Studienorganisation voraus und sollte in Anbetracht der gegenwärtigen Studienbedingungen nur in Ausnahmefällen wahrgenommen werden.

- (2) Einteilung und Inhalt der Teilprüfung:
Die Teilprüfung in Erziehungswissenschaft besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht (Näheres: §§ 15 und 18 PO) und einer mündlichen Prüfung (Näheres: §§ 17 und 18 PO). Nach Wahl des Bewerbers kann außerdem die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft angefertigt werden (Näheres: §§ 3 und 14 PO); in diesem Fall empfiehlt es sich, mit dem als Gutachter gewünschten Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Bereich der Hochschule (§ 8 Abs. 2 PO) frühzeitig Rücksprache zu nehmen.
Die Prüfung erstreckt sich auf drei Teilgebiete aus dem Hauptstudium, darunter mindestens zwei, aus denen keine Leistungsnachweise zur Erlangung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 15 Abs. 1 StO) vorgelegt worden sind. Teilgebiete, die Gegenstand der Erziehungswissenschaft und eines anderen Prüfungsfaches sein können, dürfen im Rahmen der Leistungsnachweise oder Prüfungsvorläufe nur einmal angegeben werden (§ 4 PO).

(3) Wahl und Bestellung der Prüfer:

Die Teilprüfung in Erziehungswissenschaft wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern besteht. Als Prüfer können nur Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes Düsseldorf mit der Prüfungsberechtigung für die Sekundarstufe II im Fach Erziehungswissenschaft in Frage, die im Vorlesungsverzeichnis der Universität (Abschnitt "Staatliches Prüfungsamt") aufgeführt sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes unter Berücksichtigung der Wünsche des Kandidaten bestellt (§ 8 PO). Jedem Kandidaten wird empfohlen, sich rechtzeitig - jedoch nicht vor dem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums - mit den gewünschten Prüfern in Verbindung zu setzen. Den Prüfern ist im Anschluß an die erste Rücksprache eine spezialisierte Aufstellung über Hauptaspekte und Einzelthemen der gemäß § 12 Abs. 2 PO für die Prüfung ausgewählten Teilgebiete und über die für ihre Bearbeitung maßgebliche Fachliteratur vorzulegen; dieser Aufstellung sind Duplikate der für den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums (§ 13 Abs. 5 StO) und für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums (§ 13 Abs. 6 StO) erforderlichen ausgefüllten Formblätter über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grund- bzw. Hauptstudiums beizufügen.

(4) Ergebnis der Teilprüfung:

Das Ergebnis der Teilprüfung in Erziehungswissenschaft setzt sich aus den Leistungsnoten für die Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung zusammen; es wird in einer Leistungsnote zusammengefaßt (Näheres: §§ 10 und 21 PO). Wer die Teilprüfung in Erziehungswissenschaft nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen, es sei denn, die gesamte Erste Staatsprüfung ist durch eine mit "mangelhaft" oder "ungenügend" bewertete schriftliche Hausarbeit endgültig nicht bestanden (Näheres, insbes. Fristen für die Meldung zur Wiederholungsprüfung: §§ 14 Abs. 9, und 23 PO). Über die bestandene Teilprüfung wird eine Bescheinigung mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die Teilprüfung abgeschlossen bzw. die Leistungsnote für die schriftliche Hausarbeit festgelegt wurde (Näheres: § 25 PO).

§ 16. Studienberatung:

Die Studienberatung des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Universität Düsseldorf soll den Studierenden helfen, ihr Studium so anzulegen und durchzuführen, daß sie es in einen überschaubaren zeitlichen Rahmen erfolgreich abschließen können. Diese Beratung findet in folgenden Formen statt:

- (1) Zu Beginn eines jeden Studienjahres wird eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger durchgeführt, in der die wesentlichen Bestimmungen dieser Studienordnung im Hinblick auf das jeweilige Lehrangebot und die gegebenen Studienbedingungen erläutert, nach Möglichkeit aber auch darauf bezogene allgemein interessierende Fragen von Studierenden beantwortet werden.
- (2) Für die Erörterung offengebliebener, weiterführender oder spezieller Fragen stehen die Studienberater des Erziehungswissenschaftlichen Instituts während des ganzen Semesters zu bestimmten Terminen regelmäßig zur Verfügung. Zeit, Ort und Schwerpunkt ihrer Beratertätigkeit sind den entsprechenden Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis (Rubrik: Philosophische Fakultät, Studienberater für Erziehungswissenschaft) zu entnehmen; Ergänzungen oder Änderungen

werden an der Aushangtafel des Erziehungswissenschaftlichen Instituts (Gebäude 23a3, Ebene 01, Rubriken "Studienberatung" bzw. "Eilige Mitteilungen") bekanntgegeben.

- (3) Bei Überschreitung der in § 11 dieser Studienordnung als Regelfall vorgesehenen Studiendauer des Grund- bzw. Hauptstudiums um mehr als ein Semester muß der Studierende gemäß einem Beschluß der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf mit einem Studienberater des Erziehungswissenschaftlichen Instituts nach eigener Wahl Rücksprache nehmen; dabei sind bisher erbrachte Leistungsnachweise und Aufstellungen über die bisherige Teilnahme an erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sowie ggf. des Hauptstudiums unter Benützung der dafür gemäß § 13 Abs. 5 und 6 StO vorgesehenen Formblätter vorzulegen. Über diese obligatorische Studienberatung ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.

§ 17. Übergangsmöglichkeiten und Anrechnung von Studienleistungen

Ziele und Inhalte des Studiengangs Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung sind während des Grundstudiums auf dem Berufsfeld des Lehrers, während des Hauptstudiums auf die beruflichen Aufgaben des Lehrers an der Sekundarstufe II bezogen. Grundsätzlich ist dieser Studiengang aber so angelegt, daß beim Überwechseln in einen anderen erziehungswissenschaftlichen Studiengang bis dahin erbrachte Studienleistungen angerechnet werden können, sofern alle übrigen Voraussetzungen für einen solchen Studiengangswechsel erfüllt sind (§§ 2 und 3 StO) und die Rechte der jeweiligen zuständigen Instanzen (Staatliches Prüfungsamt bzw. akademische Prüfungsausschüsse) gewahrt bleiben. Im wesentlichen ist folgendes zu beachten:

(1) Übergang zu anderen Lehramtsstudiengängen:

Da der Studiengang "Erziehungswissenschaft" im Sinne dieser Studienordnung hinsichtlich der Studienziele, des Studienvolumens und der zentralen Studieninhalte (§§ 7-9 StO) den erziehungswissenschaftlichen Studiengang im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt für die Sekundarstufe I entspricht, sind die Studienleistungen gegenseitig anrechenbar. Daher ist ein Übergang während des Grundstudiums ohne weiteres, während des Hauptstudiums durch die stufenpezifisch akzentuierte Wahl von Lehrveranstaltungen ohne Schwierigkeit möglich; als günstiger Zeitpunkt für einen solchen Übergang empfiehlt sich der Abschluß des Grundstudiums. Studierende, die zu einem Lehramtsstudiengang für die Primarstufe oder für Sonderpädagogik übergehen oder nachträglich Pädagogik als Schulfach für die Sekundarstufe II wählen möchten, werden - sofern sie dafür die Zulassung erhalten (§ 2 StO) - einen solchen Wechsel entweder schon in den ersten Studiensemestern vornehmen oder einen erheblichen zusätzlichen Zeit- und Kraftaufwand in Kauf nehmen müssen.

(2) Übergang zu Studiengängen mit akademischen Abschlußprüfungen:

Da das reduzierte erziehungswissenschaftliche Kernstudium im Rahmen der Ausbildung für die Lehramter für die Sekundarstufen I und II (§§ 6, 9 und 10 StO) zugleich einen für alle anderen erziehungswissenschaftlichen Studiengänge der Universität Düsseldorf verbindlichen Kanon von Mindestqualifikationen umschreibt (§ 6 StO), können die darauf bezogenen Studienleistungen im Rahmen von Studiengängen, die mit der Diplom-Prüfung in Erziehungswissenschaft, der Magisterprüfung oder der Promotion mit Erziehungswissenschaft als Haupt- oder Nebenfach abschließen, voll angerechnet werden. Es empfiehlt sich jedoch, einen entsprechenden Übergang erst nach erfolgreichem Abschluß des Lehramtsstudiums vorzunehmen.

(3) Anrechnung von Leistungen aus anderen Studiengängen:

Studienleistungen, die im Rahmen anderer erziehungswissenschaftlicher und ihnen vergleichbarer Studiengänge an der Universität Düsseldorf oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden und nachweisbar sind, können auf den Studiengang "Erziehungswissenschaft" im Sinne dieser Studienordnung ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie deren Bestimmungen über die obligatorischen Studienelemente (§ 10 Abs. 2-4 StO) entsprechen und Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird aufgrund der durch die Kultusministerkonferenz und die Westdeutsche Doktorandenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Entscheidungsginstanzen für die Anrechnung von Studienleistungen:

Über die Anrechnung von Studienleistungen, die für die Zulassung zur Teilprüfung in Erziehungswissenschaft erforderlich sind, entscheidet in letzter Instanz der dafür zuständige Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes Düsseldorf (§ 15 Abs. 1 StO). Über die hochschulinternen zu regelnden Fragen der Zuordnung bestimmter Lehrveranstaltungen zu den zentralen Problemfeldern des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums und ihrer Teilgebiete (§ 9 StO) sowie der Anrechenbarkeit von Studienleistungen und anderen Unterlagen für Bescheinigungen des Nachweises des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums bzw. eines ordnungsgemäßen Studiums (§ 13 Abs. 5 und 6 StO) entscheidet dagegen zunächst der jeweilige Geschäftsführer oder ein dazu bevollmächtigter Mitarbeiter des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Universität Düsseldorf. In Zweifelsfällen kann er oder der antragstellende Studierende eine Entscheidung des für die Auslegung und Überprüfung dieser Studienordnung zuständigen Ausschusses der Studiengangskommission des Faches Erziehungswissenschaft herbeiführen. Dieser Ausschuss besteht aus je einem gewählten Vertreter der hauptamtlichen Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der studentischen Fachschaft des Faches Erziehungswissenschaft. Seine Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Vertreters der hauptamtlichen Hochschullehrer.

§ 18. Schlußbestimmungen

Diese Studienordnung wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf am 8. Februar 1977 beschlossen und dem zuständigen Minister mit Schreiben vom 25. Februar 1977 ordnungsgemäß angezeigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Universität Düsseldorf in Kraft. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- (1) Erstmals zu Anfang des Sommersemesters 1977 werden die den zentralen Problemfeldern des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums und ihren Teilgebieten (§ 9 StO) zugeordneten und die ihnen zurechenbaren Lehrveranstaltungen gemäß § 12 StO vom Geschäftsführer

des Erziehungswissenschaftlichen Instituts durch besonderen Aushang bekanntgegeben. In den folgenden Semestern erfolgt die Bekanntgabe der Zuordnung jeweils durch entsprechende Kennzeichnung im Vorlesungsverzeichnis.

- (2) Erstmals zu Anfang des Wintersemesters 1977/78 gibt das Erziehungswissenschaftliche Institut gemäß § 22 Abs. 3 HSchG einen Studienplan für das beginnende Studienjahr bekannt, der unter Berücksichtigung der gegebenen Studienbedingungen die nach dieser Studienordnung für die einzelnen Studienabschnitte (§ 11 StO) vorgesehenen Lehrveranstaltungen ankündigt. Der Studienplan wird in den folgenden Jahren entsprechend der fachlichen Entwicklung und den sich wandelnden Studienbedingungen jeweils fortgeschrieben.
- (3) Wegen der geringen Lehrkapazität des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Universität Düsseldorf werden in den Semester- und Jahresstudienplänen zunächst wichtige Bestandteile eines dieser Studienordnung gemäßen Lehrangebots - vor allem im Hinblick auf die schulpraktischen Studien (§ 12 Abs. 4 StO) - fehlen. Der Geschäftsführer des Erziehungswissenschaftlichen Instituts wird dem zuständigen Minister - seinem Erlaß vom 31.5.1976 entsprechend - jeweils zu gegebener Zeit welche Defizite des Lehrangebots zur Kenntnis bringen und Vorschläge zu ihrer Hebung unterbreiten.
- (4) Die Bestimmungen dieser Studienordnung gelten im Rahmen der gegebenen Studienbedingungen für alle Studierenden insgesamt als verbindlich, die ihr Studium zum Sommersemester 1977 aufnehmen. Studierende, die ihr Studium nach dem 1.5.1975, aber vor Beginn des Sommersemesters 1977 aufgenommen haben, sollten das Grundstudium im Sinne der bei den Einführungsveranstaltungen des Erziehungswissenschaftlichen Instituts (§ 16 Abs. 1 StO) in den vergangenen Semestern gegebenen Empfehlungen soweit als möglich an dieser Studienordnung ausrichten; hinsichtlich des Hauptstudiums sind deren Bestimmungen auch für sie verbindlich.

Studienordnung für den Lehramtsstudiengang »Chemie Sekundarstufe I« an der Universität Düsseldorf

- 2 -

§ 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Die Studienordnung wurde gemäß § 22 des Hochschulgesetzes des Landes NW vom 7.4.1970 in der Fassung vom 30.5.1972 aufgestellt. Sie entspricht den Anforderungen des Lehrerausbildungsgesetzes vom 29.10.1974 in der Fassung vom 18.3.1975 und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I vom 13.2.1976. Sie berücksichtigt ferner den Erlaß des Kultusministers NW vom 31.5.1976 betr. Ordnungen der Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter..., den Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung NW vom 31.5.1976 betr. Durchführung des Lehrerausbildungsgesetzes... sowie die Empfehlungen zur Erstellung von Studienordnungen der Gemeinsamen Kommission für die Studienreform beim Minister für Wissenschaft und Forschung NW vom Mai 1976.

Die Studienordnung wurde von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf am 5.7.1977 beschlossen. Sie gilt für alle Studenten der Universität Düsseldorf, die als Studienabschluß die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I mit Chemie als einem Unterrichtsfach anstreben.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium der Chemie als ein Unterrichtsfach für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Düsseldorf werden durch die Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf vom 28.11.1972 in der Fassung vom 18.5.1976 geregelt, die im Vorlesungsverzeichnis abgedruckt ist. Hiernach ist wesentliche Voraussetzung für die Immatrikulation eine bestandene Reifeprüfung oder eine andere als gleichwertig anerkannte Vorbildung sowie bei bestehender Zulassungsbeschränkung die nach den jeweils geltenden Bestimmungen in einem entsprechenden Verfahren erworbene Zulassung.

§ 3 Gliederung des Studiums

Das Studium der Chemie im Sinne dieser Studienordnung gliedert sich in zwei Studienabschnitte: das Grundstudium und das Hauptstudium (§ 8). Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums

ist die ordnungsgemäße Immatrikulation (§ 2), Voraussetzung für die Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums. Dieser Nachweis wird durch die bestandene Zwischenprüfung erbracht (§ 9).

§ 4 Studiendauer

Durch diese Studienordnung werden Aufbau, Inhalt und Umfang des Studiums so geregelt, daß die im Fach Chemie zur Ablegung der Ersten Staatsprüfung erforderlichen Studienleistungen unter normalen Studienbedingungen innerhalb von sechs Semestern erbracht werden können. In diesen Zeitraum ist das Verfahren der Ersten Staatsprüfung nicht eingeschlossen.

§ 5 Studienbeginn

An der Universität Düsseldorf werden im Fach Chemie die Lehrveranstaltungen für das erste Semester aller Studiengänge jeweils im Wintersemester abgehalten, entsprechend die für das zweite Semester jeweils im Sommersemester. Demgemäß sollte das Studium in einem Wintersemester begonnen werden.

§ 6 Studienschwerpunkte und Studienziel

Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie sind im Sinne dieser Studienordnung fachwissenschaftliche Schwerpunkte des Studiengangs. Sie erfahren durch eine Einführung in die Physik und in mathematische Methoden der Chemie Stützung und Ergänzung.

Vierter Schwerpunkt des Studiengangs im Sinne dieser Studienordnung ist die Didaktik der Chemie.

Ziel des Studiums ist es, die fachwissenschaftlichen Kenntnisse zu erwerben, die nötig sind, um im Unterrichtsfach Chemie ein Lehramt für die Sekundarstufe I selbständig auszuüben.

§ 7 Studienvolumen

Nach dem Lehrerausbildungsgesetz und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung umfaßt das ordnungsgemäße Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium

- 3 -

- 2 -

- 3 -

- 4 -

von zwei Unterrichtsfächern. Das Studienvolumen für Chemie als ein Unterrichtsfach wird im Sinne dieser Studienordnung auf etwa 50 Semesterwochenstunden (im folgenden als SWS abgekürzt) festgesetzt.

§ 8 Studienstruktur

Die Tabellen 1 und 2 geben einen Überblick über Grund- und Hauptstudium der Chemie als ein Unterrichtsfach für das Lehramt Sekundarstufe I im Sinne dieser Studienordnung.

(1) Teilgebiete

Die zur inhaltlichen und zeitlichen Gliederung des Studiums eingeführten Teilgebiete mit ihren relativ allgemein gehaltenen Titeln und weitgehend standardisierten SWS-Umfängen entsprechen begrifflich den Teilgebieten der Ordnung der Ersten Staatsprüfung. Angaben zur Ausfüllung der Teilgebiete durch Lehrveranstaltungen erfolgen zu Beginn eines jeden Semesters durch einen Studienplan. Die Angaben werden vom jeweiligen Lehrangebot in dem betreffenden Semester wie auch von der allgemeinen Entwicklung des Lehrangebots abhängen. Einem Teilgebiet des Hauptstudiums werden nach Möglichkeit so viele Lehrveranstaltungen zugeordnet werden, daß der Studierende unter ihnen noch eine Auswahl treffen kann.

(2) Vermittlungsformen

Die zu den Teilgebieten angegebenen SWS-Zahlen können sich aus Zeiten für Vorlesungen (V), Seminare (S), Übungen (Ü), Praktika (P) und im Teilgebiet Didaktik der Chemie II auch aus schulpraktischen Studien zusammensetzen. Praktika (P) werden mit gegenüber den nominellen Angaben verdoppelter Stundenzahl durchgeführt, da im Fach Chemie mit seinem ausgeprägten experimentellen Charakter die Erarbeitung von Lehrinhalten im Labor zu einem großen Teil Selbststudium ist. Engagiertes Selbststudium ist auch sonst vor allem durch Nacharbeiten des Vorlesungsstoffes und Vorbereitung auf die Praktikumsaufgaben zu betreiben.

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen über die zu den Teilgebieten angegebenen SWS-Zahlen hinaus bzw. auch außerhalb der Teilgebiete oder außerhalb der Chemie in anderen Fächern der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf ist als freiwillige zusätzliche Studienleistung jedem Studierenden frei-

Tabelle 1: Grundstudium

Teilgebiete des Grundstudiums	Volumen in SWS Scheinpflicht LN	Modell eines Studienverlaufsplans		
		1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.
Anorganische und Allgemeine Chemie I	ca.8	4V,5P	-	-
Anorganische und Allgemeine Chemie II	ca.8	-	4V,3P	-
Didaktik der Chemie I	ca.4, LN	-	1P	1S,2P
Mathematische Methoden in der Chemie I	ca.4, LN	-	-	2V,2Ü
Physik für Chemiker	ca.4, LN	-	-	2V,2P
insgesamt: 5 Teilgebiete	ca.28, 4LN	9	8	11
		← 28 →		

Tabelle 2: Hauptstudium

Teilgebiete des Hauptstudiums	Volumen in SWS Scheinpflicht LN	Modell eines Studienverlaufsplans		
		4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.
Organische Chemie	ca.10, LN	4V	5P	2V
Physikalische Chemie	ca.4, LN	2V,3P	-	-
Anorganische Chemie III	ca.4	-	2V	2V
Didaktik der Chemie II	ca.2	-	-	2V
insgesamt: 4 Teilgebiete	ca.20, 2LN	9	7	6
		← 22 →		

- 4 -

- 5 -

gestellt, sofern dadurch die Studienmöglichkeiten in anderen Studiengängen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Leistungsnachweise

Teilgebiete, in denen durch erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar, einer Übung oder einem Praktikum ein Leistungsnachweis (LN) erworben werden muß (scheinpflichtige Teilgebiete), sind mit LN gekennzeichnet. Der Erwerb der Leistungsnachweise dient der laufenden Studienerfolgskontrolle und dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums in dem betreffenden Studienabschnitt.

Von den Leistungsnachweisen zu chemischen Teilgebieten des Grundstudiums ist der zu den Teilgebieten "Anorganische und Allgemeine Chemie I und II" als erster zu erwerben.

(4) Studienverlaufspläne

Die angegebenen Studienverlaufspläne orientieren sich mit ihren spezifizierten SWS-Zahlen und dem Versuch ihrer relativ gleichmäßigen Verteilung auf ein Grund- und Hauptstudium von je drei Studiensemestern am gegenwärtigen Lehrangebot bei Studienbeginn in einem Wintersemester. Andere zeitliche Abläufe sind möglich und individuell wählbar, besonders hinsichtlich der zeitlichen Reihenfolge, in der die Teilgebiete des Hauptstudiums studiert werden.

§ 9 Zwischenprüfung

Die Ordnung der Ersten Staatsprüfung fordert für die Meldung zur Prüfung unter anderem den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums. Als solcher gilt für das Fach Chemie im Sinne dieser Studienordnung und der Ordnung für die Zwischenprüfungen an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf die bestandene Zwischenprüfung. Sie ist zugleich Voraussetzung für die Teilnahme an den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (§ 3).

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Der Studierende meldet sich zur Zwischenprüfung beim Akademischen Prüfungsamt der Universität Düsseldorf. Zulassungsvoraussetzungen sind die Immatrikulation an der Universität Düsseldorf mindestens im letzten Semester vor der Prüfung sowie die Vorlage des Studienbuchs und der im Grundstudium erworbenen Leistungsnachweise (§ 8, Tabelle 1).

(1) Teilprüfung

Eine Teilprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht und einer mündlichen Prüfung. Der Kandidat hat den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums nachzuweisen (§ 9) und einen der nach dieser Studienordnung im Hauptstudium erworbenen Leistungsnachweise (§ 8, Tabelle 2) und den Leistungsnachweis aus der Didaktik der Chemie vorzulegen. Für die Prüfung wählt der Kandidat drei Teilgebiete des Hauptstudiums (§ 8, Tabelle 2), darunter mindestens zwei, aus denen der vorgelegte Leistungsnachweis nicht erbracht wurde.

(2) Schriftliche Hausarbeit

Für die sog. schriftliche Hausarbeit, die im Fach Chemie oft experimenteller Natur ist und dann in einem der chemischen Institute durchgeführt wird, stehen den Kandidaten vier Monate zur Verfügung. Als Gutachter fungiert ein Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Bereich der Universität Düsseldorf. Die Mitglieder des Prüfungsamtes sind im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt. Studierenden, die die Hausarbeit im Fach Chemie durchzuführen beabsichtigen, wird empfohlen, sich frühzeitig mit einem der möglichen Gutachter in Verbindung zu setzen. Vor Aufnahme der Arbeit kann eine Einübung unter Anleitung in anzuwendende besondere experimentelle oder theoretische Methoden zweckmäßig sein.

§ 11 Studienwechsel

Wechsel zwischen den Studienzielen Chemie, Lehramt Sekundarstufe I und Chemie, Lehramt Sekundarstufe II bzw. Chemie Diplom sind möglich. In einem Studiengang erbrachte Leistungen können im anderen Studiengang anerkannt werden. Über Gleichwertigkeit entscheiden die betreffenden Fachvertreter.

Insbesondere der Wechsel vom Lehramts- zum Diplomstudiengang sollte so früh wie möglich durchgeführt werden, da die Ausbildung in letzterem erheblich umfangreicher ist. Beim umgekehrten Wechsel vom Diplom- zum Lehramtsstudiengang ist die Notwendigkeit des Studiums der Erziehungswissenschaften und eines weiteren Unterrichtsfaches zu beachten. Nachzuholen sind die fachdidaktischen Anteile des Lehramtsstudienganges.

Ist Physik das neben Chemie studierte andere Unterrichtsfach, so sind Leistungsnachweise zu den Teilgebieten "Physik für Chemiker" und "Mathematische Methoden in der Chemie I" des Grundstudiums nicht erforderlich. Bei Mathematik als anderem Fach entfällt der letztgenannte Leistungsnachweis. - Zur Anerkennung von durch ein Studium in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbrachten Leistungen siehe §§ 11 und 12.

(2) Durchführung und Inhalt

Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung. Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel 30 Minuten. Gruppenprüfungen (mit maximal drei Kandidaten) sind unter angemessener Verlängerung der Prüfungsdauer möglich. Ein Vorschlag des Kandidaten zur Bestellung des Prüfers kann berücksichtigt werden. Der Prüfer soll an der Ausbildung des Kandidaten durch eigenverantwortlich abgehaltene Lehrveranstaltungen wesentlich beteiligt gewesen sein.

Inhalt der Zwischenprüfung ist der Stoff aller in den Semester-Studienplänen bezeichneten Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika zu den in § 8, Tabelle 1 angegebenen chemischen Teilgebieten des Grundstudiums. Mathematische und physikalische Grundkenntnisse, soweit sie zur Erklärung chemischer Sachverhalte notwendig sind, müssen ebenfalls vorhanden sein.

(3) Ersatz

Eine bestandene Diplom-Vorprüfung in Chemie ersetzt die Zwischenprüfung mit der Einschränkung, daß der Leistungsnachweis zum Teilgebiet "Didaktik der Chemie I" des Grundstudiums noch erworben werden muß. Eine bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Chemie Sekundarstufe II ersetzt die Zwischenprüfung im Studiengang Chemie Sekundarstufe I.

§ 10 Erste Staatsprüfung

Die Zulassung zu einer Teilprüfung und auch zu der schriftlichen Hausarbeit kann frühestens nach fünf Semestern und nach ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums in dem betreffenden Studiengang erfolgen. Das Gesuch um Zulassung ist an den Leiter des zuständigen Prüfungsamtes zu richten.

§ 12 Hochschulwechsel

Gleichwertige Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen des In- und Auslandes sowie in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen erbracht wurden, werden anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheiden die betreffenden Fachvertreter, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung bzw. das zuständige Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf am 5.7.1977 beschlossen und tritt am Tage nach der Veröffentlichung durch die Universität Düsseldorf in Kraft.

Studierende, die sich bei Inkrafttreten im Hauptstudium befinden, können wahlweise nach dieser Studienordnung oder nach der Übergangsregelung für die Stufenlehrämter vom 8.2.1977 studieren.

Studierende, die sich bei Inkrafttreten bereits im zweiten oder einem höheren Fachsemester des Grundstudiums befinden, können das Grundstudium wahlweise nach dieser Ordnung oder nach der Übergangsregelung für die Stufenlehrämter beenden und müssen das Hauptstudium nach dieser Ordnung studieren.

Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge »Chemie Sekundarstufe II, Erstes Fach und Zweites Fach« an der Universität Düsseldorf

- 2 -

§ 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Die Studienordnung wurde gemäß § 22 des Hochschulgesetzes des Landes NRW vom 7.4.1970 in der Fassung vom 30.5.1972 aufgestellt. Sie entspricht den Anforderungen des Lehrerausbildungsgesetzes vom 29.10.1974 in der Fassung vom 18.3.1975 und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 13.2.1976. Sie berücksichtigt ferner den Erlaß des Kultusministers NRW vom 31.5.1976 betr. Ordnungen der Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter..., den Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung NRW vom 31.5.1976 betr. Durchführung des Lehrerausbildungsgesetzes... sowie die Empfehlungen zur Erstellung von Studienordnungen der Gemeinsamen Kommission für die Studienreform beim Minister für Wissenschaft und Forschung NRW vom Mai 1976.

Die Studienordnung wurde von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf am 5.7.1977 beschlossen. Sie gilt für alle Studenten der Universität Düsseldorf, die als Studienabschluss die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit Chemie als Erstem oder Zweitem Unterrichtsfach anstreben.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium der Chemie als Erstes oder Zweites Unterrichtsfach für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Düsseldorf werden durch die Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf vom 28.11.1972 in der Fassung vom 18.5.1976 geregelt, die im Vorlesungsverzeichnis abgedruckt ist. Hiernach ist wesentliche Voraussetzung für die Immatrikulation eine bestandene Reifeprüfung oder eine andere als gleichwertig anerkannte Vorbildung sowie bei bestehender Zulassungsbeschränkung die nach den jeweils geltenden Bestimmungen in einem entsprechenden Verfahren erworbene Zulassung.

§ 3 Gliederung des Studiums

Das Studium der Chemie im Sinne dieser Studienordnung gliedert sich in zwei Studienabschnitte: das Grundstudium und das Hauptstudium (§ 8). Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums

ist die ordnungsgemäße Immatrikulation (§ 2), Voraussetzung für die Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums. Dieser Nachweis wird durch die bestandene Zwischenprüfung erbracht (§ 9).

Nach erfolgreichem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit Chemie als Erstem Unterrichtsfach kann sich als dritter Studienabschnitt ein weiterführendes Studium der Chemie mit dem Ziel der Promotion (Graduiertenstudium) anschließen.

§ 4 Studiendauer

Durch diese Studienordnung werden Aufbau, Inhalt und Umfang des Studiums so geregelt, daß die im Fach Chemie zur Ablegung der Ersten Staatsprüfung erforderlichen Studienleistungen unter normalen Studienbedingungen innerhalb von acht Semestern erbracht werden können. In diesen Zeitraum ist das Verfahren der Ersten Staatsprüfung nicht eingeschlossen.

§ 5 Studienbeginn

An der Universität Düsseldorf werden im Fach Chemie die Lehrveranstaltungen für das erste Semester aller Studiengänge jeweils im Wintersemester abgehalten, entsprechend die für das zweite Semester jeweils im Sommersemester. Demgemäß sollte das Studium in einem Wintersemester begonnen werden.

§ 6 Studienschwerpunkte und Studienziel

Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie sind im Sinne dieser Studienordnung fachwissenschaftliche Schwerpunkte der Lehramtsstudiengänge. Sie erfahren durch eine Einführung in die Physik und in mathematische Methoden der Chemie Stützung und Ergänzung.

Vierter Schwerpunkt der Lehramtsstudiengänge im Sinne dieser Studienordnung ist die Didaktik der Chemie. - Das Erstfach-Studium umfaßt zusätzlich noch zwei weitere chemische oder verwandte Gebiete, die von den Studierenden ausgewählt werden können. Zum Zweitfach-Studium gehört ein solches Gebiet.

Ziel des Studiums ist es, die fachwissenschaftlichen Kenntnisse zu erwerben, die nötig sind, um im Unterrichtsfach Chemie ein Lehramt für die Sekundarstufe II selbständig auszuüben.

- 3 -

- 2 -

- 3 -

§ 7 Studienvolumen

Nach dem Lehrerausbildungsgesetz und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung umfaßt das ordnungsgemäße Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium von zwei Unterrichtsfächern (Erstes Fach und Zweites Fach). (Das Studium beruflicher Fachrichtungen im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung ist an der Universität Düsseldorf nicht möglich.) Die Studienvolumina für die Unterrichtsfächer werden im Sinne dieser Studienordnung und in Übereinstimmung mit allen anderen Fächern mit Lehramtsstudiengängen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf auf etwa 75 Semesterwochenstunden (im folgenden als SWS abgekürzt) für das Erste Fach und auf etwa 60 SWS für das Zweite Fach festgesetzt.

§ 8 Studienstruktur

Die Tabellen 1 und 2 geben einen Überblick über Grund- und Hauptstudium der Chemie als Erstes und Zweites Unterrichtsfach für das Lehramt Sekundarstufe II im Sinne dieser Studienordnung.

(1) Teilgebiete

Die zur inhaltlichen und zeitlichen Gliederung des Studiums eingeführten Teilgebiete mit ihren relativ allgemein gehaltenen Titeln und weitgehend standardisierten SWS-Umfängen entsprechen begrifflich den Teilgebieten der Ordnung der Ersten Staatsprüfung. Angaben zur Ausfüllung der Teilgebiete durch Lehrveranstaltungen erfolgen zu Beginn eines jeden Semesters durch einen Studienplan. Die Angaben werden vom jeweiligen Lehrangebot in dem betreffenden Semester wie auch von der allgemeinen Entwicklung des Lehrangebots abhängen. Einem Teilgebiet des Hauptstudiums werden nach Möglichkeit so viele Lehrveranstaltungen zugeordnet werden, daß der Studierende unter ihnen noch eine Auswahl treffen kann.

(2) Vermittlungsformen

Die zu den Teilgebieten angegebenen SWS-Zahlen können sich aus Zeiten für Vorlesungen (V), Seminare (S), Übungen (Ü), Praktika (P) und im Teilgebiet Didaktik der Chemie II auch aus schulpraktischen Studien zusammensetzen. Praktika (P) werden mit gegenüber den nominellen Angaben verdoppelter Stundenzahl durchgeführt, da im Fach Chemie mit seinem ausgeprägten experimentellen Charakter die

- 4 -

Tabelle 1: Grundstudium

Teilgebiete des Grundstudiums	Volumen in SWS Scheinplicht LN		Modell eines Studienverlaufsplans								
	1. Fach	2. Fach	1. Fach				2. Fach				
			1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	
Anorganische und Allgemeine Chemie I	ca.8 } LN	identisch	4V,5P	-	-	-	-	4V	5P	-	-
Anorganische und Allgemeine Chemie II		identisch	-	4V,3P	-	-	-	-	4V	3P	-
Organische Chemie I	ca.8, LN	identisch	-	4V	5P	-	-	-	4V	-	5P
Didaktik der Chemie I	ca.4, LN	identisch	-	1P	1S,2P	-	-	-	-	1P	1S,2P
Mathematische Methoden in der Chemie I	ca.4, LN	ca.4, LN: nur eins dieser zwei Teilgebiete nach Wahl des Studierenden	2V,2Ü	-	-	-	-	2V,2Ü _P	-	-	-
Physik für Chemiker	ca.4, LN		-	-	-	2V,2P	-		-	-	-
Physikalische Chemie I	ca.4, LN		erst im Hauptstudium, s.dort	-	-	-	2V,3P	-	-	-	-
insgesamt: 7(5) Teilgebiete im 1.(2.) Fach	ca.40, 6LN	ca.32, 4LN	13	12	8	9	8	13	4	8	
			← 42 →				← 33 →				

Tabelle 2: Hauptstudium

Teilgebiete des Hauptstudiums	Volumen in SWS Scheinplicht LN		Modell eines Studienverlaufsplans								
	1. Fach	2. Fach	1. Fach				2. Fach				
			5.Sem.	6.Sem.	7.Sem.	8.Sem.	5.Sem.	6.Sem.	7.Sem.	8.Sem.	
Physikalische Chemie I	schon im Grundstudium, s.dort	ca.8, LN	-	-	-	-	-	-	2V	3P	2V
Anorganische Chemie III	ca.8, LN	identisch	2V	2V	4P	-	-	-	2V	2V	4P
Organische Chemie II	ca.8, LN	identisch	2V	4P	-	2V	-	2V	4P	2V	-
Didaktik der Chemie II	ca.4	ca.2	2V	2Ü	-	-	-	2V	-	-	-
Physikalische Chemie II	ca.4	entfällt	2V	-	2V	-	-	-	-	-	-
Analytische Chemie <u>oder</u> Strukturchemie <u>oder</u> Theoretische Chemie	ca.4, LN	ca.2: nur eins dieser sechs Teilgebiete nach Wahl des Studierenden	-	-	2V	3P	-	-	-	-	-
Mathematische Methoden in der Chemie II <u>oder</u> Mineralogie <u>oder</u> Technische Chemie			ca.4, LN	-	-	-	2V,2Ü	-	2V	-	-
insgesamt: 6(5) Teilgebiete im 1.(2.) Fach	ca.32, 4LN	ca.28, 3LN	8	8	8	9	6	8	7	6	
			← 33 →				← 27 →				

Erarbeitung von Lehrinhalten im Labor zu einem großen Teil Selbststudium ist. Engagiertes Selbststudium ist auch sonst vor allem durch Nacharbeiten des Vorlesungsstoffes und Vorbereitung auf die Praktikumsaufgaben zu betreiben.

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen über die zu den Teilgebieten angegebenen SWS-Zahlen hinaus bzw. auch außerhalb der Teilgebiete oder außerhalb der Chemie in anderen Fächern der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf ist als freiwillige zusätzliche Studienleistung jedem Studierenden freigestellt, sofern dadurch die Studienmöglichkeiten in anderen Studiengängen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Leistungsnachweise

Teilgebiete, in denen durch erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar, einer Übung oder einem Praktikum ein Leistungsnachweis (LN) erworben werden muß (schiepflichtige Teilgebiete), sind mit LN gekennzeichnet. Der Erwerb der Leistungsnachweise dient der laufenden Studienerfolgskontrolle und dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums in dem betreffenden Studienabschnitt.

Von den Leistungsnachweisen zu chemischen Teilgebieten des Grundstudiums ist der zu den Teilgebieten "Anorganische und Allgemeine Chemie I und II" als erster zu erwerben.

(4) Studienverlaufspläne

Die angegebenen Studienverlaufspläne orientieren sich mit ihren spezifizierten SWS-Zahlen und dem Versuch ihrer relativ gleichmäßigen Verteilung auf ein Grund- und Hauptstudium von je vier Studiensemestern am gegenwärtigen Lehrangebot bei Studienbeginn in einem Wintersemester. Andere zeitliche Abläufe sind möglich und individuell wählbar, besonders hinsichtlich der zeitlichen Reihenfolge, in der die Teilgebiete des Hauptstudiums studiert werden.

§ 9 Zwischenprüfung

Die Ordnung der Ersten Staatsprüfung fordert für die Meldung zur Prüfung unter anderem den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums. Als solcher gilt für das Fach Chemie im Sinne dieser Studienordnung und der Ordnung für die Zwischenprüfungen an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf die bestan-

dene Zwischenprüfung. Sie ist zugleich Voraussetzung für die Teilnahme an den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (§ 3).

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Der Studierende meldet sich zur Zwischenprüfung beim Akademischen Prüfungsamt der Universität Düsseldorf. Zulassungsvoraussetzungen sind die Immatrikulation an der Universität Düsseldorf mindestens im letzten Semester vor der Prüfung sowie die Vorlage des Studienbuchs und der im Grundstudium erworbenen Leistungsnachweise (§ 8, Tabelle 1).

Im Erstfach-Studium kann der Leistungsnachweis zum Teilgebiet "Physikalische Chemie I" des Grundstudiums auch erst nach der Zwischenprüfung erworben werden. - Ist Physik das neben Chemie studierte andere Unterrichtsfach, so sind Leistungsnachweise zu den Teilgebieten "Physik für Chemiker" und "Mathematische Methoden in der Chemie I" des Grundstudiums nicht erforderlich. Bei Mathematik als anderem Fach entfällt der letztgenannte Leistungsnachweis. - Zur Anerkennung von durch ein Studium in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbrachten Leistungen siehe §§ 11 und 12.

(2) Durchführung und Inhalt

Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung. Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel 30 Minuten. Gruppenprüfungen (mit maximal drei Kandidaten) sind unter angemessener Verlängerung der Prüfungsdauer möglich. Ein Vorschlag des Kandidaten zur Bestellung des Prüfers kann berücksichtigt werden. Der Prüfer soll an der Ausbildung des Kandidaten durch eigenverantwortlich abgehaltene Lehrveranstaltungen wesentlich beteiligt gewesen sein.

Inhalt der Zwischenprüfung ist der Stoff aller in den Semester-Studienplänen bezeichneten Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika zu den in § 8, Tabelle 1 angegebenen chemischen Teilgebieten des Grundstudiums. Mathematische und physikalische Grundkenntnisse, soweit sie zur Erklärung chemischer Sachverhalte notwendig sind, müssen ebenfalls vorhanden sein.

(3) Ersatz

Eine bestandene Diplom-Vorprüfung in Chemie ersetzt die Zwischenprüfung mit der Einschränkung, daß der Leistungsnachweis zum Teilge-

biet "Didaktik der Chemie I" des Grundstudiums noch erworben werden muß. Eine bestandene Zwischenprüfung in Chemie als Erstem Fach ersetzt die Zwischenprüfung im Zweitfach-Studium.

§ 10 Erste Staatsprüfung

Die Zulassung zu einer Teilprüfung und auch zu der schriftlichen Hausarbeit kann frühestens nach sechs Semestern und nach ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums in dem betreffenden Studiengang erfolgen. Das Gesuch um Zulassung ist an den Leiter des zuständigen Prüfungsamtes zu richten.

(1) Teilprüfung

Die Teilprüfung im Ersten Fach besteht aus zwei Arbeiten unter Aufsicht und einer mündlichen Prüfung, im Zweiten Fach aus einer Arbeit unter Aufsicht und einer mündlichen Prüfung. Der Kandidat hat den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums nachzuweisen (§ 9) und zwei der nach dieser Studienordnung im Hauptstudium erworbenen Leistungsnachweise (§ 8, Tabelle 2) und den Leistungsnachweis aus der Didaktik der Chemie vorzulegen. Für die Prüfung im Ersten (Zweiten) Fach wählt der Kandidat fünf (drei) Teilgebiete des Hauptstudiums (§ 8, Tabelle 2), von denen mindestens drei (zwei) nicht diejenigen sind, aus denen die vorgelegten Leistungsnachweise erbracht wurden.

(2) Schriftliche Hausarbeit

Für die sog. schriftliche Hausarbeit, die im Fach Chemie oft experimenteller Natur ist und dann in einem der chemischen Institute durchgeführt wird, stehen dem Kandidaten vier Monate zur Verfügung. Als Gutachter fungiert ein Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Bereich der Universität Düsseldorf. Die Mitglieder des Prüfungsamtes sind im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt. Studierenden, die die Hausarbeit im Fach Chemie durchzuführen beabsichtigen, wird empfohlen, sich frühzeitig mit einem der möglichen Gutachter in Verbindung zu setzen. Vor Aufnahme der Arbeit kann eine Einübung unter Anleitung in anzuwendende besondere experimentelle oder theoretische Methoden zweckmäßig sein. Eine Hausarbeit in Chemie sollte sich auf ein Erstfach-Studium der Chemie gründen.

§ 11 Studienwechsel

Wechsel zwischen den Studienzielen Chemie, Lehramt Sekundarstufe II und Chemie, Diplom bzw. Chemie, Lehramt Sekundarstufe I sind möglich. In einem Studiengang erbrachte Leistungen können im anderen Studiengang anerkannt werden. Über Gleichwertigkeit entscheiden die betreffenden Fachvertreter.

Insbesondere der Wechsel vom Lehramts- zum Diplomstudiengang sollte so früh wie möglich durchgeführt werden, da die Ausbildung in letzterem erheblich umfangreicher ist. Beim umgekehrten Wechsel vom Diplom- zum Lehramtsstudiengang ist die Notwendigkeit des Studiums der Erziehungswissenschaften und eines weiteren Unterrichtsfaches zu beachten. Nachzuholen sind die fachdidaktischen Anteile des Lehramtsstudienganges.

§ 12 Hochschulwechsel

Gleichwertige Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen des In- und Auslandes sowie in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen erbracht wurden, werden anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheiden die betreffenden Fachvertreter, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung bzw. das zuständige Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf am 5.7.1977 beschlossen und tritt am Tage nach der Veröffentlichung durch die Universität Düsseldorf in Kraft.

Studierende, die sich bei Inkrafttreten im Hauptstudium befinden, können wahlweise nach dieser Studienordnung oder nach der Übergangsregelung für die Studienlehrämter vom 8.2.1977 studieren.

Studierende, die sich bei Inkrafttreten bereits im zweiten oder einem höheren Fachsemester des Grundstudiums befinden, können das Grundstudium wahlweise nach dieser Ordnung oder nach der Übergangsregelung für die Studienlehrämter beenden und müssen das Hauptstudium nach dieser Ordnung studieren.

Änderung der Studienordnung für das Fach Chemie, Teil 2 Studiengang mit dem Abschluß »Diplom-Chemiker«

Die mit Beschluß der Math.-Nat. Fakultät vom 19. Nov. 74 genehmigte Studienordnung für das Fach Chemie, Teil 2, wird aufgrund eines Beschlusses der Math.-Nat. Fakultät vom 5.7.77 wie folgt geändert:

alte Fassung § 3.2.5 - Mathematik

Mathematik I (für Naturwissenschaftler)
Mathematik II (für Chemiker)

neue Fassung § 3.2.5 - Mathematik

Mathematische Methoden in der Chemie I
Mathematische Methoden in der Chemie II

alte Fassung § 3.4 - Leistungsnachweise zum 1. Studienabschnitt

e) Mathematik für Naturwissenschaftler und Chemiker

neue Fassung § 3.4 - Leistungsnachweise zum 1. Studienabschnitt

e) Mathematische Methoden in der Chemie

Begründung:

Ab WS 77/78 wird die Ausbildung der Chemiker in Mathematik vom Fachbereich Chemie durch einen Dozenten übernommen. Durch diese Änderung der Studienordnung soll eine Straffung der Ausbildung und eine engere Verknüpfung der Mathematik mit der Chemie erreicht werden. Die bisherige Vorlesung 'Mathematik für Naturwissenschaftler', die für Chemiker, Biologen, Psychologen angeboten wurde, wird deshalb für die Chemiker durch die Vorlesung "Mathematische Methoden in der Chemie I" ersetzt.

Die bisherige Vorlesung 'Mathematik für Chemiker' wird deshalb sinngemäß in "Mathematische Methoden in der Chemie II" umbenannt.

Diese Regelung erlaubt außerdem die Reduzierung der Leistungsnachweise auf e i n e n Schein (bisher 2).

Studienordnung für das Fach Biologie an der Universität Düsseldorf Studiengang Lehramt für Sekundarstufe I

§ 1 Inhalt der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt gemäß dem "Lehrerausbildungsgesetz (LABG) von Nordrhein-Westfalen" vom 29.10.1974, der "Ordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I" vom 13.2.1976 sowie den ergänzenden Erlassen des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen die Ausbildung für Studierende der Biologie an der Universität Düsseldorf mit dem Studienabschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I.

Für das Studium des Faches Biologie ist eine Beschränkung auf eine Regelstudienzeit nicht möglich. Gemäß § 10 (3) und (4) des Hochschulrahmengesetzes (HRG) ist eine Überschreitung der Regelstudienzeit in begründeten Fällen statthaft. Eine solche Überschreitung ist beim Studium der Biologie notwendig, weil 1) zum Verständnis biologischer Vorgänge zusätzlich umfassende Kenntnisse auf chemischem und physikalischem Gebiet und eventuell sogar in Mathematik und Statistik erworben werden müssen, 2) die experimentellen Lehrveranstaltungen in der Regel umfangreiche Vor- und Nachbereitungszeiten erfordern und 3) bei der Kombination von zwei experimentellen Studienrichtungen Überschneidungen in den Lehrveranstaltungen unvermeidlich sind.

- (2) Der Studienplan ist an das Studienjahr angepaßt und so konzipiert, daß das Studium im Wintersemester beginnen sollte.
- (3) Bedingt durch das Studienjahr wird jede Pflichtveranstaltung mindestens jährlich wiederholt. Eine Pflichtveranstaltung ist eine obligatorische Unterrichtsveranstaltung, deren Besuch für den Verlauf eines ordnungsgemäßen Studiums unerlässlich ist. Wahlpflichtveranstaltungen umfassen Lehrveranstaltungen, deren Auswahl dem Studierenden freisteht, von denen jedoch eine Mindestzahl für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums gefordert wird. Der Besuch weiterer, darüber hinausgehender Lehrveranstaltungen wird empfohlen; die Auswahl ist dem Studierenden freigestellt.

- (4) Ziel des Studiums ist es, die fachlichen Kenntnisse zu erwerben, die nötig sind, um ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben. Durch eine Verknüpfung zwischen Forschung und Lehre wird die Ausbildung - soweit dies möglich ist - an den

neuesten Erkenntnissen des Fachgebiets orientiert.

§ 2 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium soll einen umfassenden Überblick über die Grundlagen der Biologie vermitteln und schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (3) Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse; darüber hinaus bietet es den Studierenden die Möglichkeit, auf frei zu wählenden Gebieten Spezialkenntnisse zu erwerben. In beschränktem Umfang soll das Hauptstudium auf eine selbständige wissenschaftliche Tätigkeit vorbereiten. Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt abgeschlossen.
- (4) Was die Fächerkombinationen betrifft, so wird empfohlen, das zweite Fach neben der Biologie aus dem Bereich der Naturwissenschaften - wenn möglich der Chemie - zu wählen. Vor der Wahl der Fächerkombination ist eine Besprechung in der Studienberatung der Fachrichtung Biologie angebracht, um eine möglichst optimale Fächerkombination entsprechend den Interessen und der Vorbildung des Studierenden zu ermöglichen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Teilnahmeberechtigt an Übungen, Praktika und Seminaren sind alle zum Studium der Biologie an der Universität Düsseldorf ordnungsgemäß immatrikulierten Studenten sowie eingeschriebene Gasthörer.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu bestimmten Übungen, Praktika und Seminaren des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluß der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, auf denen die entsprechende Veranstaltung des Hauptstudiums aufbaut bzw. die bestandene Zwischenprüfung.
- (3) Zwischenprüfungen in Biologie, die an anderen deutschen Hochschulen abgelegt wurden, werden anerkannt. Eine bestandene Diplom-Vorprüfung ersetzt die Zwischenprüfung im Fach Biologie.

§ 4 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind
 - a) Vorlesungen
 - b) Übungen und Praktika
 - c) Seminare
 - d) Exkursionen
 - e) Anleitung zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten (Staatsexamensarbeit).
 Sie werden von einem oder mehreren Hochschullehrern oder unter ihrer Verantwortung in Kooperation mit wissenschaftlichen Beamten, Assistenten, Angestellten und wissenschaftlichen oder studentischen Hilfskräften abgehalten. Sie können als selbständige

Veranstaltung auf Antrag der Fakultät auf andere Personen durch die für die Genehmigung zuständigen Stellen befristet übertragen werden (Lehrauftrag).

- (2) Vorlesungen dienen der Einführung in das Studium eines Teilgebiets und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium.
- (3) Übungen und Praktika dienen der Ergänzung von Vorlesungen und vor allem der experimentellen Veranschaulichung theoretisch abgehandelter Probleme, der Einübung von Handfertigkeiten, der experimentellen Ausbildung zur exakten fachwissenschaftlichen Arbeit und der Vermittlung von Kenntnissen über wichtige Techniken und Methoden. Sie sollen die sorgfältige Anlage, Ausführung und Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit hinführen.
- (4) In Anfängerseminaren sollen die fachlichen Inhalte von Vorlesungen, Übungen und Praktika vertieft werden. In Seminaren für Fortgeschrittene soll der Student erlernen, über spezielle Themen eines Fachgebiets vorzutragen sowie zu kritischen Diskussionen von Forschungsergebnissen angeleitet werden.
- (5) Exkursionen stellen eine praktische biologische Tätigkeit im Gelände dar. Anfängerexkursionen sollen den Studierenden floristische und faunistische Kenntnisse vermitteln. In Exkursionen für Fortgeschrittene sollen nach Möglichkeit auch ökologische Aspekte behandelt werden.
- (6) Die Anleitung zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten dient der Einführung in eine forschende Tätigkeit, die dem Umfang der Staatsexamensarbeit entspricht. In der individuellen Diskussion mit den Betreuern sollen die Studierenden lernen, ein biologisches Problem selbständig experimentell zu bearbeiten und erzielte Ergebnisse kritisch zu deuten sowie die Möglichkeit haben, bei der Planung und Durchführung ihrer Arbeiten den Rat erfahrener Wissenschaftler einzuholen.

§ 5 Studienleistungen

- (1) Die im Studium erbrachten Leistungen werden nachgewiesen durch
 - a) Leistungsnachweise
 - b) Prüfungen.
- (2) Leistungsnachweise können ausgestellt werden, wenn an Übungen, Praktika, Seminaren oder Exkursionen regelmäßig und erfolgreich teilgenommen wurde, d.h. es müssen die vorgeschriebenen Aufgaben gelöst und die erforderlichen theoretischen Kenntnisse nachgewiesen werden. Form und Anforderungen zum Erwerb eines Leistungsnachweises werden von den für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrern bzw. Lehrbeauftragten festgelegt. Die Anforderungen müssen sich dabei auf die Lerninhalte und Gegenstände der betreffenden Lehrveranstaltung beziehen und bei Beginn derselben den Studierenden bekanntgegeben werden.

- (2) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums muß durch eine Zwischenprüfung nachgewiesen werden. Diese Zwischenprüfung in Biologie muß spätestens zwei Semester vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt im Fach Biologie abgelegt werden.

§ 6 Studieninhalte des Grundstudiums

- (1) Die Mindestanforderungen im Grundstudium umfassen folgende Lehrveranstaltungen:
 - a) Vorlesungen in Allgemeiner Biologie (4 SWS)
Vorlesungen in Allgemeiner Botanik und Pflanzenphysiologie (5 SWS)
Vorlesungen über die Stämme des Tierreichs und Tierphysiologie (6 SWS)
 - b) Grundübungen in Botanik (8 SWS)
Pflichtveranstaltungen: Botanische Übungen für Anfänger
Übungen in Pflanzenphysiologie
Die Teilnahme an den Pflanzenbestimmungsübungen wird empfohlen.
Grundübungen in Zoologie: (8 SWS)
Pflichtveranstaltungen: Zoologische Übungen für Anfänger
Tierbestimmungsübungen
Botanische Exkursionen für Anfänger (2 SWS)
Zoologische Exkursionen für Anfänger
Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den genannten Übungen und Exkursionen wird durch Leistungsnachweise (insgesamt 6) bescheinigt.
- (2) Weitere Studienleistungen werden den Lehramtsstudenten dringend empfohlen. Es sollten außer Veranstaltungen aus dem Bereich der Biologie (besonders Seminare zu den genannten Veranstaltungen) vor allem in den Basiswissenschaften Chemie, Physik und Mathematik zusätzliche Grundkenntnisse erworben werden. Solche Grundkenntnisse vermitteln z.B. die Vorlesungen in anorganischer und organischer Chemie und in Experimentalphysik I und II.

§ 7 Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll der Studierende nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, wie sie in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums angeboten werden und die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt beim Akademischen Prüfungsamt der Universität Düsseldorf. Dabei muß der Studierende nachweisen, daß er die im Grundstudium geforderten Mindestleistungen erbracht hat. Als Nachweis über die Teilnahme an den Pflichtvorlesungen dient die Eintragung dieser Lehrveranstaltungen in das Studienbuch. Über den obligatorischen Mindestumfang an Übungen, Praktika und Exkursionen müssen die in § 6 (1) genannten Leistungsnachweise vorgelegt werden. Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Biologie.

- (3) Die Zwischenprüfung erfolgt mündlich. Vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden 2 Prüfer bestellt, die sich die Prüfung teilen. Inhalt der Zwischenprüfung ist der Stoff aller im Grundstudium obligatorischer Vorlesungen, Übungen, Praktika und Exkursionen. Chemische und physikalische Grundkenntnisse, soweit sie zum Verständnis biologischer Vorgänge erforderlich sind, müssen bei der Prüfung vorausgesetzt werden.
- (4) Einzelheiten, die die Zwischenprüfung betreffen, wie z.B. Prüfungstermine, die Durchführung der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie Fragen über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung und die Wiederholungsmöglichkeiten regelt die Zwischenprüfungsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf.

§ 8 Studieninhalte des Hauptstudiums

- (1) Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Biologie beim Wissenschaftlichen Prüfungamt sind gemäß der "Ordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I" vom 13.2.1976 neben dem Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (Zwischenprüfung) im Fach Biologie noch zwei Leistungsnachweise aus verschiedenen Teilgebieten des Hauptstudiums nötig. Eines dieser Teilgebiete sowie mindestens zwei weitere Teilgebiete müssen für das mündliche Examen abgegeben werden.
- (2) Als Teilgebiete (Themenkreise) aus genetischen, botanischen, zoologischen und humanbiologischen Fachrichtungen können an der Universität Düsseldorf gewählt werden:
 - a) Allgemeine Genetik
 - b) Molekulare Genetik
 - c) Cytobiologie
 - d) Morphologie und Systematik der Tiere
 - e) Morphologie und Systematik der Pflanzen
 - f) Biochemische Pflanzenphysiologie
 - g) Ökologische Pflanzenphysiologie
 - h) Tierphysiologie
 - i) Parasitologie
 - k) Ökologie der Tiere
 - l) Entwicklungsbiologie der Tiere
 - m) Humanbiologie
 - n) Ethologie
- (3) Es ist dringend erforderlich, sich möglichst schon zu Beginn des Hauptstudiums mit den Fachvertretern der gewählten Teilgebiete in Verbindung zu setzen, um eine Absprache darüber zu treffen, welche Mindestanforderungen in bezug auf Lehrveranstaltungen bei der Wahl eines Teilgebietes als mündliches Prüfungsfach gestellt werden. Dies ist auch insofern wichtig, als gemäß der "Ordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die

Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I" vom 13.2.1976 neben dem mündlichen Examen nur 2 Prüfer zulässig sind; diese sind demnach verpflichtet, die Teilgebiete, die andere Fachkollegen vertreten, mitzuprüfen.

Für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Biologie verlangten 2 Leistungsnachweise aus zwei verschiedenen Teilgebieten des Hauptstudiums müssen die erfolgreichsten Leistungen an Übungen, Praktika oder Seminaren, die mindestens je 4 SWS umfassen, berücksichtigt werden; davon muß mindestens 1 Leistungsnachweis über eine Übung oder ein Praktikum erbracht werden. Ein Seminar von 4 SWS kann durch 2 Seminare von mindestens je 2 SWS ersetzt werden.

Die folgende Reihenfolge von Veranstaltungen werden dringend empfohlen:

- 1. Vorlesung Spezielle Genetik
- 2. Übungen in Allgemeiner Biologie
- 3. Vorlesung Einführung in das Pflanzenreich
- 4. Übungen zu Entwicklungsgeschichte der Pflanzen
- 5. Vorlesung Vergleichende Anatomie der Wirbeltiere
- 6. Anatomische Übungen (Chordata)
- 7. Vorlesung Einführung in die Tierphysiologie
- 8. Außerdem sollte jeder Studierende im Hauptstudium an wenigstens einem mindestens einwöchigen biologischen Seminar, an einer botanischen oder zoologischen Exkursion oder Fortgeschrittenen sowie an wissenschaftlichen Kolloquien teilgenommen haben.

Von den mindestens drei Teilgebieten des Hauptstudiums, die für die mündliche Prüfung abzugeben werden, müssen in mindestens zwei dieser Teilgebiete keine Leistungsnachweise vorzulegen sind, sondern nur als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung nachgewiesen werden.

Die schriftlichen Hausarbeiten (Staatsexamensarbeit) im Fach Biologie werden in der Regel in exemplarische Themen ausgeben.

Während des Studiums sollte die schriftliche Hausarbeit in Biologie angefertigt werden, die möglichst, ein auf die Hausarbeit vorbereitendes, halbtägiges Exkursionspraktikum (20 SWS) zu absolvieren.

§ 9 Studienpläne

Der im Anhang wiedergegebene Studienplan legt fest, in welcher Reihenfolge die Lehrveranstaltungen, die als Mindestanforderungen für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im Fach Biologie genannt wurden, zweckmäßigerweise besucht werden sollen. Die für die einzelnen Studienabschnitte vorgesehenen Lehrveranstaltungen bilden die Basis für die im Vorlesungsverzeichnis angekündigten Veranstaltungen.

Der Studienplan ist so abgestellt, daß eine Zwischenprüfung frühestens nach dem 2. Fachsemester erfolgen kann. Eine vorzeitige Meldung zur Zwischenprüfung ist möglich.

wenn der Studierende die im Grundstudium geforderten Mindestleistungen in einem kürzeren Zeitraum erbracht hat.

- (3) Da das Hauptstudium von dem Studierenden frei gestaltet werden kann, ist eine Erstellung eines Studienplanes nicht erforderlich. Es wird in diesem Zusammenhang noch einmal auf § 8 (3) verwiesen.

§ 10 Wechsel des Studienganges bzw. der Hochschule

- (1) Beim Wechsel des Studienganges werden Studienleistungen anderer Studiengänge bei Gleichwertigkeit anerkannt.
- (2) Gleichwertige Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen des In- und Auslandes sowie an entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen erbracht wurden, werden anerkannt.
- (3) Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Biologie.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf vom 7. 6. 1977 mit der Anzeige vom 18. 8. 1977 an den Herrn Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

S T U D I E N P L A N

für das Grundstudium im Fach Biologie für Lehramtskandidaten der Sekundarstufe I.

1. Semester:

- a) Vorlesungen:
 - Allgemeine Botanik 2 SWS
 - Überblick über die Stämme des Tierreichs 4 SWS
- b) Übungen:
 - Botanische Übungen für Anfänger+ 4 SWS

2. Semester:

- a) Vorlesungen:
 - Einführung in die Pflanzenphysiologie 3 SWS
- b) Übungen:
 - Übungen in Pflanzenphysiologie+ 4 SWS
 - Zoologische Übungen für Anfänger+ 4 SWS
 - Tierbestimmungsübungen+ 4 SWS
- c) Exkursionen:
 - Botanische Exkursion für Anfänger+ 2 SWS
 - Zoologische Exkursion für Anfänger+ 2 SWS

3. Semester:

- Vorlesungen:
 - Allgemeine Biologie 4 SWS
 - Einführung in die Tierphysiologie 2 SWS

Zwischenprüfung

+ In diesen Veranstaltungen muß ein Leistungsnachweis erbracht werden.

Studienordnung für das Studienordnung für das Fach Biologie an der Universität Düsseldorf Studiengang Lehramt für Sekundarstufe II

§ 1 Inhalt der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt gemäß dem "Lehrerausbildungsgesetz (LABG) von Nordrhein-Westfalen" vom 29.10.1974, der "Ordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" vom 13.2.1976 sowie den ergänzenden Erlässen des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen die Ausbildung für Studierende der Biologie an der Universität Düsseldorf mit dem Studienabschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

Für das Studium des Faches Biologie ist eine Beschränkung auf eine Regelstudienzeit nicht möglich. Gemäß § 10 (3) und (4) des Hochschulrahmengesetzes (HRG) ist eine Überschreitung der Regelstudienzeit in begründeten Fällen statthaft. Eine solche Überschreitung ist beim Studium der Biologie notwendig, weil 1) zum Verständnis biologischer Vorgänge zusätzliche umfassende Kenntnisse auf chemischem und physikalischem Gebiet und eventuell sogar in Mathematik und Statistik erworben werden müssen, 2) die experimentellen Lehrveranstaltungen in der Regel umfangreiche Vor- und Nachbereitungszeiten erfordern und 3) bei der Kombination von zwei experimentellen Studienrichtungen Überschneidungen in den Lehrveranstaltungen unvermeidlich sind.

- (2) Der Studienplan ist an das Studienjahr angepaßt und so konzipiert, daß das Studium im Wintersemester beginnen sollte.

- (3) Bedingt durch das Studienjahr wird jede Pflichtveranstaltung mindestens jährlich wiederholt. Eine Pflichtveranstaltung ist eine obligatorische Unterrichtsveranstaltung, deren Besuch für den Verlauf eines ordnungsgemäßen Studiums unerlässlich ist. Wahlpflichtveranstaltungen umfassen Lehrveranstaltungen, deren Auswahl dem Studierenden freisteht, von denen jedoch eine Mindestzahl für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums gefordert wird. Der Besuch weiterer, darüber hinausgehender Lehrveranstaltungen wird empfohlen; die Auswahl ist dem Studierenden freigestellt.

- (4) Ziel des Studiums ist es, die fachlichen Kenntnisse zu erwerben, die nötig sind, um ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbständig auszuüben. Durch eine Verknüpfung zwischen Forschung und Lehre wird die Ausbildung - soweit dies möglich ist - an den neuesten Erkenntnissen des Fachgebiets orientiert.

§ 2 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

- 2 -

- 3 -

- (2) Vorlesungen dienen der Einführung in das Studium eines Teilgebietes und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium.

- (3) Übungen und Praktika dienen der Ergänzung von Vorlesungen und vor allem der experimentellen Veranschaulichung theoretisch abgehandelter Probleme, der Einübung von Handfertigkeiten, der experimentellen Ausbildung zur exakten fachwissenschaftlichen Arbeit und der Vermittlung von Kenntnissen über wichtige Techniken und Methoden. Sie sollen die sorgfältige Anlage, Ausführung und Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit hinführen.

- (4) In Anfängerseminaren sollen die fachlichen Inhalte von Vorlesungen, Übungen und Praktika vertieft werden. In Seminaren für Fortgeschrittene soll der Student erlernen, über spezielle Themen eines Fachgebiets vorzutragen sowie zu kritischen Diskussionen von Forschungsergebnissen angeleitet werden.

- (5) Exkursionen stellen eine praktische biologische Tätigkeit im Gelände dar. Anfängerexkursionen sollen den Studierenden floristische und faunistische Kenntnisse vermitteln. In Exkursionen für Fortgeschrittene sollen nach Möglichkeit auch ökologische Aspekte behandelt werden.

- (6) Die Anleitung zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten dient der Einführung in eine forschende Tätigkeit, die dem Umfang der Staatsexamensarbeit entspricht. In der individuellen Diskussion mit den Betreuern sollen die Studierenden lernen, ein biologisches Problem selbständig experimentell zu bearbeiten und erzielte Ergebnisse kritisch zu deuten sowie die Möglichkeit haben, bei der Planung und Durchführung ihrer Arbeiten den Rat erfahrener Wissenschaftler einzuholen.

§ 5 Studienleistungen

- (1) Die im Studium erbrachten Leistungen werden nachgewiesen durch
- Leistungsberichte
 - Prüfungen.
- (2) Leistungsberichte können ausgestellt werden, wenn an Übungen, Praktika, Seminaren oder Exkursionen regelmäßig und erfolgreich teilgenommen wurde, d.h. es müssen die vorgeschriebenen Aufgaben gelöst und die erforderlichen theoretischen Kenntnisse nachgewiesen werden. Form und Anforderungen zum Erwerb eines Leistungsberichtes werden von den für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrern bzw. Lehrbeauftragten festgelegt. Die Anforderungen müssen sich dabei auf die Lerninhalte und Gegenstände der betreffenden Lehrveranstaltung beziehen und bei Beginn derselben den Studierenden bekanntgegeben werden.
- (3) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums muß durch eine Zwischenprüfung nachgewiesen werden. Diese Zwischenprüfung in Biologie muß spätestens zwei Semester vor

- Das Grundstudium soll einen umfassenden Überblick über die Grundlagen der Biologie vermitteln und schließt mit der Zwischenprüfung ab.

Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse; darüber hinaus bietet es den Studierenden die Möglichkeit, auf frei zu wählenden Gebieten Spezialkenntnisse zu erwerben. In beschränktem Umfang soll das Hauptstudium auf eine selbständige wissenschaftliche Tätigkeit vorbereiten. Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt abgeschlossen.

- (4) Was die Fächerkombinationen betrifft, so wird empfohlen, das zweite Fach neben der Biologie aus dem Bereich der Naturwissenschaften - wenn möglich der Chemie - zu wählen. Vor der Wahl der Fächerkombination ist eine Besprechung in der Studienberatung der Fachrichtung Biologie angebracht, um eine möglichst optimale Fächerkombination entsprechend den Interessen und der Vorbildung des Studierenden zu ermöglichen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Teilnahmeberechtigt an Übungen, Praktika und Seminaren sind alle zum Studium der Biologie an der Universität Düsseldorf ordnungsgemäß immatrikulierten Studenten sowie eingeschriebene Gasthörer.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu bestimmten Übungen, Praktika und Seminaren des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluß der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, auf denen die entsprechende Veranstaltung des Hauptstudiums aufbaut bzw. die bestandene Zwischenprüfung.
- (3) Zwischenprüfungen in Biologie, die an anderen deutschen Hochschulen abgelegt wurden, werden anerkannt. Eine bestandene Diplom-Vorprüfung ersetzt die Zwischenprüfung im Fach Biologie.

§ 4 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind
- Vorlesungen
 - Übungen und Praktika
 - Seminare
 - Exkursionen
 - Anleitung zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten (Staatsexamensarbeit).

Sie werden von einem oder mehreren Hochschullehrern oder unter ihrer Verantwortung in Kooperation mit wissenschaftlichen Beamten, Assistenten, Angestellten und wissenschaftlichen oder studentischen Hilfskräften abgehalten. Sie können als selbständige Veranstaltung auf Antrag der Fakultät auf andere Personen durch die für die Genehmigung zuständigen Stellen befristet übertragen werden (Lehrauftrag).

- 3 -

- 4 -

- der Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt im Fach Biologie abgelegt werden.

§ 6 Studieninhalte des Grundstudiums

- Die Mindestanforderungen im Grundstudium umfassen folgende Lehrveranstaltungen:
- Vorlesungen in Allgemeiner Biologie (4 SWS)
Vorlesungen in Allgemeiner Botanik und Pflanzenphysiologie sowie über das Pflanzenreich (8 SWS)
Vorlesungen über die Stämme des Tierreichs und Tierphysiologie sowie über die vergleichende Anatomie der Wirbeltiere (8 SWS)
Vorlesungen in anorganischer und organischer Chemie (8 SWS)
 - Grundübungen in Allgemeiner Biologie (5 SWS)
Grundübungen in Botanik (12 SWS)
Pflichtveranstaltungen: Botanische Übungen für Anfänger
Übungen zur Entwicklungsgeschichte der Pflanzen
Übungen in Pflanzenphysiologie
Die Teilnahme an den Pflanzenbestimmungsübungen wird empfohlen.
Grundübungen in Zoologie (12 SWS)
Pflichtveranstaltungen: Zoologische Übungen für Anfänger
Tierbestimmungsübungen
Zootomische Übungen (Chordata)
Botanische Exkursionen für Anfänger (2 SWS)
Zoologische Exkursionen für Anfänger
Chemisches Praktikum (12 SWS)
Wahlpflichtveranstaltungen: Praktikum in anorganischer und allgemeiner Chemie
Organisch-chemisches Praktikum

Für die Zulassung zum organisch-chemischen Praktikum ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum in anorganischer und allgemeiner Chemie oder das erfolgreiche Bestehen einer Aufnahmeprüfung erforderlich.

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den genannten Übungen, Praktika und Exkursionen wird durch Leistungsberichte (insgesamt 10) bescheinigt.

- (2) Den Lehramtsstudenten wird empfohlen, an den zum Grundstudium angebotenen Seminaren teilzunehmen. Weiter wird nahegelegt, zusätzliche Grundkenntnisse in den Basiswissenschaften Physik und Mathematik zu erwerben. Solche Grundkenntnisse vermitteln z.B. die Vorlesungen in Experimentalphysik I und II und in Mathematik und Statistik für Naturwissenschaftler.

- 5 -

§ 7 Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll der Studierende nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, wie sie in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums angeboten werden und die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt beim Akademischen Prüfungsamt der Universität Düsseldorf. Dabei muß der Studierende nachweisen, daß er die im Grundstudium geforderten Mindestleistungen erbracht hat. Als Nachweis über die Teilnahme an den Pflichtvorlesungen dient die Eintragung dieser Lehrveranstaltungen in das Studienbuch. Über den obligatorischen Mindestumfang an Übungen, Praktika und Exkursionen müssen Leistungsnachweise vorgelegt werden. Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Biologie.
- (3) Die Zwischenprüfung erfolgt mündlich. Von Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden 2 Prüfer bestellt, die sich die Prüfung teilen. Inhalt der Zwischenprüfung ist der Stoff aller im Grundstudium obligatorischer Vorlesungen, Übungen, Praktika und Exkursionen. Chemische und physikalische Grundkenntnisse, soweit sie zum Verständnis biologischer Vorgänge erforderlich sind, müssen bei der Prüfung vorausgesetzt werden.
- (4) Einzelheiten, die die Zwischenprüfung betreffen, wie z.B. Prüfungstermine, die Durchführung der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie Fragen über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung und die Wiederholungsmöglichkeiten regelt die Zwischenprüfungsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf.

§ 8 Studieninhalte des Hauptstudiums

- (1) Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Biologie beim Wissenschaftlichen Prüfungsamt sind gemäß der "Ordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" vom 13.2.1976 neben dem Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (Zwischenprüfung) im Fach Biologie noch drei Leistungsnachweise aus verschiedenen Teilgebieten des Hauptstudiums nötig. Zwei dieser Teilgebiete sowie mindestens drei weitere Teilgebiete müssen für das mündliche Examen angegeben werden.
- (2) Als Teilgebiete (Themenkreise) aus genetischen, botanischen, zoologischen und humanbiologischen Fachrichtungen können an der Universität Düsseldorf gewählt werden:
 - a) Allgemeine Genetik
 - b) Molekulare Genetik
 - c) Cytobiologie
 - d) Morphologie und Systematik der Tiere

- e) Morphologie und Systematik der Pflanzen
- f) Biochemische Pflanzenphysiologie
- g) Zoologische Pflanzenphysiologie
- h) Tierphysiologie
- i) Parasitologie
- j) Biologie der Tiere
- k) Entwicklungsbiologie der Tiere
- l) Humanbiologie
- m) Zoologie

Die drei Leistungsnachweise sind möglichst schon zu Beginn des Hauptstudiums mit dem Fachlehrer vereinbart zu vereinbaren. In Verbindung zu setzen, um eine Absprache darüber zu treffen, welche Mindestanforderungen in bezug auf Lehrveranstaltungen, Übungen, Praktika und Exkursionen im mündlichen Prüfungsfach gestellt werden. Dies ist nach Absprache mit dem Vorsitzenden des "Ordinarius des Landes Nordrhein-Westfalen über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" vom 13.2.1976 dem Vorsitzenden des Prüfausschusses zu tun; diese sind demnach verpflichtet, Teilgebiete der Prüfung zu bezeichnen, mitzuprüfen.

Die Meldung zur Zwischenprüfung im Fach Biologie sind drei Leistungsnachweise vorzulegen, die sich auf die Teilnahme an Übungen, Praktika oder Seminaren aus drei verschiedenen Teilgebieten des Hauptstudiums beziehen. Ein Nachweis über die Teilnahme an einem halbtägigen Großpraktikum (20 SWS), an dem auch die Teilnahme an Übungen, Praktika oder Seminaren, die mindestens je 4 SWS umfassen, vorgelegt werden muß. Drei Leistungsnachweise dürfen nicht sämtlich aus entweder rein botanischen, rein zoologischen oder rein genetischen Teilgebieten stammen. Ein Nachweis über die Teilnahme an einem botanischen oder zoologischen Exkursion für Fortgeschrittene sowie an mindestens fünf mündlichen Kolloquien teilgenommen haben. Die beiden Abschnitte der Aufsätze (Klausuren) können vom Studierenden nur zwei Teilgebiete gewählt werden. Die nicht beide aus rein genetisch, rein botanisch bzw. rein zoologisch ausgerichteten Themenkreisen stammen. Von den mindestens 5 biologischen Teilgebieten des Hauptstudiums, die für die mündliche Prüfung angegeben werden, dürfen in mindestens drei dieser Teilgebiete keine Leistungsnachweise vorgelegt werden sein, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung anerkannt wurden. Von den 5 Teilgebieten dürfen nur je zwei aus rein botanisch, rein zoologisch bzw. rein genetisch ausgerichteten Themenkreisen stammen.

Die schriftliche Hausarbeit (Staatssexamensarbeit) im Fach Biologie werden in der Regel in drei mündliche Examen abgegeben.

Sofern von einem Studierenden die schriftliche Hausarbeit in Biologie angefertigt werden soll, wird empfohlen, ein auf die Hausarbeit vorbereitendes, halbtägiges Großpraktikum (20 SWS) zu absolvieren.

§ 9 Studienpläne

- (1) Der im Anhang wiedergegebene Studienplan legt fest, in welcher Reihenfolge die Lehrveranstaltungen, die als Mindestanforderungen für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im Fach Biologie genannt wurden, zweckmäßigerweise besucht werden sollen. Die für die einzelnen Studienabschnitte vorgesehenen Lehrveranstaltungen bilden die Basis für die im Vorlesungsverzeichnis angekündigten Veranstaltungen.
- (2) Der Studienplan ist so abgestellt, daß eine Zwischenprüfung frühestens nach dem 4. Fachsemester erfolgen kann. Eine vorzeitige Meldung zur Zwischenprüfung ist möglich, wenn der Studierende die im Grundstudium geforderten Mindestleistungen in einem kürzeren Zeitraum erbracht hat.
- (3) Da das Hauptstudium von dem Studierenden frei gestaltet werden kann, ist eine Erstellung eines Studienplanes nicht erforderlich. Es wird in diesem Zusammenhang noch einmal auf § 8 (3) verwiesen.

§ 10 Wechsel des Studienganges bzw. der Hochschule

- (1) Beim Wechsel des Studienganges werden Studienleistungen anderer Studiengänge bei Gleichwertigkeit anerkannt.
- (2) Gleichwertige Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen des In- und Auslandes sowie an entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen erbracht wurden, werden anerkannt.
- (3) Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Biologie.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf vom 7. 6. 1977 mit der Anzeiger vom 18. 8. 1977 an den Herrn Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

STUDIENPLAN

Grundstudium im Fach Biologie für Lehramtskandidaten der Sekundarstufe II.

<u>1. Semester:</u>	
a) Vorlesungen:	
Allgemeine Biologie	4 SWS
Allgemeine Botanik	2 SWS
Überblick über die Stämme des Tierreichs	4 SWS
Anorganische und Allgemeine Chemie I	4 SWS
b) Übungen:	
Botanische Übungen für Anfänger ⁺	4 SWS
<u>2. Semester:</u>	
a) Vorlesungen:	
Experimentalchemie (Organischer Teil)	4 SWS
b) Übungen:	
Übungen in Allgemeiner Biologie ⁺	5 SWS
Zoologische Übungen für Anfänger ⁺	4 SWS
Tierbestimmungsübungen ⁺	4 SWS
c) Exkursionen:	
Botanische Exkursionen für Anfänger ⁺	2 SWS
Zoologische Exkursionen für Anfänger ⁺	
<u>3. Semester:</u>	
a) Vorlesungen:	
Einführung in das Pflanzenreich	3 SWS
Vergleichende Anatomie der Wirbeltiere	2 SWS
Einführung in die Tierphysiologie	2 SWS
b) Übungen:	
Übungen zur Entwicklungsgeschichte der Pflanzen ⁺	4 SWS
<u>4. Semester:</u>	
a) Vorlesungen:	
Einführung in die Pflanzenphysiologie	3 SWS
b) Übungen:	
Übungen in Pflanzenphysiologie ⁺	4 SWS
Zootomische Übungen (Chordata) ⁺	4 SWS

Chemischen Praktika⁺ (12 SWS) werden im 3. bzw. 4. Fachsemester angeboten.

Zwischenprüfung

In diesen Veranstaltungen muß ein Leistungsnachweis erbracht werden.

UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

STUDIENORDNUNG FÜR DAS FACH PSYCHOLOGIE

an der Mathematisch - Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität Düsseldorf

(Modellstudiengang einer naturwissenschaftlich
orientierten Psychologie)

Das Studium der Psychologie gliedert sich in
2 Abschnitte. Der erste Studienabschnitt wird
durch die Diplom-Vorprüfung, der zweite durch
die Diplomprüfung abgeschlossen.

Studienanfänger für den Studiengang
Psychologie werden nur zum Wintersemester
immatrikuliert.

Die folgende Studienordnung führt die für ein
ordnungsgemäßes Studium zu besuchenden Lehr-
veranstaltungen auf. Sie ist so angelegt, daß
die Diplom-Vorprüfung nach 4 Semestern abge-
legt und die Diplomprüfung im Anschluß an das
8. Fachsemester abgeschlossen werden kann.*)
Anzahl und Art der bei der Meldung zur Di-
plom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung vorzule-
genden Leistungsnachweise sind durch die Prü-
fungsordnung geregelt.

Veranstaltungen, für die bei der Meldung zur
Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung
(vgl. § 6 Abs. 2 Ziffer 4 bzw. § 16 Abs. 6
der Diplomprüfungsordnung) Leistungsnachweise
zu erbringen sind, werden im Jahreszyklus an-
geboten. Studierende, die Veranstaltungen mit
begrenzter Teilnehmerzahl nicht "zeitgerecht"
besuchen, haben keinen Anspruch auf einen
Arbeitsplatz.

*) Die Diplomarbeit (§ 19 der Diplomprüfungs-
ordnung) ist Teil der Prüfung. Die
Zeit für ihre Anfertigung ist daher nicht
in der Studienzeit enthalten.

1. Studienabschnitt (bis zur Diplom-Vorprüfung)

Für ein ordnungsgemäßes Studium ist im ersten
Studienabschnitt der Besuch von Lehrveran-
staltungen im Umfang von insgesamt mindestens
85 SWS vorgesehen. Diese 85 SWS gliedern sich
in folgender Weise auf:

- 1) 62 SWS Veranstaltungen mit allgemein ver-
bindlichem Stoff
- 2) 10 SWS Veranstaltungen mit bei Wahl ver-
bindlichem Stoff
- 3) 13 SWS weitere Veranstaltungen.

Veranstaltungen mit allgemein verbindlichem Stoff

Sie behandeln den für die Prüfung oder den
Erwerb von Leistungsnachweisen für alle Stu-
dierenden vorgesehenen Stoff.

Veranstaltungen mit bei Wahl verbindlichem Stoff

Sie sind aus entsprechend gekennzeichneten
Veranstaltungen des jeweiligen Lehrangebotes
auszuwählen. Sie behandeln Prüfungsstoff für
diejenigen Studierenden, die die betreffenden
Veranstaltungen gewählt haben. Der Stoff der
gewählten Veranstaltungen muß sich auf min-
destens zwei Prüfungsfächer des 1. Studien-
abschnittes beziehen. Durch ein Semesterpro-
jekt können maximal 5 Stunden abgeleistet
werden. Beginnend mit dem 2. Studiensemester
sollte sich jeder Studierende in jedem Se-
mester mit den Inhalten von Veranstaltungen
mit bei Wahl verbindlichem Stoff im Umfang
von 2 - 4 SWS vertraut machen.

Veranstaltungen aus dem unten aufgeführten
Katalog werden ohne weiteres angerechnet. So-
fern im Katalog nicht enthaltene Veranstal-
tungen mit bei Wahl verbindlichem Stoff ange-
boten werden, wird das zu Beginn des Semesters
durch Anschlag bekanntgegeben.

Weitere Veranstaltungen

Diese sind zur Vorbereitung und zum Verständ-
nis bzw. zur Vertiefung des Stoffes der vor-
genannten Veranstaltungen und des Studiums
der Psychologie vorgesehen. Sie behandeln
keinen zusätzlichen Prüfungsstoff.

1. Liste der Veranstaltungen mit allgemein verbindlichem Stoff

(Veranstaltungen, für die gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 4 der Diplomprüfungsordnung bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung Leistungsnachweise vorzulegen sind, sind in der folgenden Aufstellung mit einem + gekennzeichnet).

	<u>Semesterwochen-</u> <u>stunden</u>
Problemgeschichte der Psychologie	1
Allgemeine Psychologische Methodenlehre I (Empirische Methoden)	2
Allgemeine Psychologische Methodenlehre II (Wissenschaftstheoretische Aspekte und ideengeschichtliche Zusammenhänge)	2
Quantitative Methoden I	2
Übungen zu Quantitative Methoden I	1 +
Quantitative Methoden II	2
Übungen zu Quantitative Methoden II	1 +
Testtheorie	2
Experimentelles Praktikum I	5 +
Experimentelles Praktikum II	3 +
Experimentelles Praktikum III	4 +
Allgemeine Psychologie: Lernen	3
Allgemeine Psychologie: Emotion und Motivation	3
Allgemeine Psychologie: Kognitive Prozesse - Wahrnehmung	2
Allgemeine Psychologie: Kognitive Prozesse - Denken	2
Entwicklungspsychologie (einschließlich Aspekte der Vergleichenden Psychologie)	3
Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung	3
Sozialpsychologie	3
Physiologie	4
Biologische Psychologie	2
Grundbegriffe der Genetik	2
Ausgewählte Grundbegriffe der Physik für Psychologen	2
Übungen zu Ausgewählte Grundbegriffe der Physik für Psychologen	1 +
Ausgewählte Grundbegriffe der Chemie für Psychologen	2
Übungen zu Ausgewählte Grundbegriffe der Chemie für Psychologen	1 +
Ausgewählte Grundbegriffe der Mathematik für Psychologen II	2
Hirnforschung (Präparierkurs)	2 +

2. Liste der Veranstaltungen mit bei Wahl verbindlichem Stoff

1) Methodenlehre

a) Methoden, z. B.

Verhaltensbeobachtung I:
nicht-verbales Verhalten

Verhaltensbeobachtung II:
verbales Verhalten

Experiment als Methode

Apparative Möglichkeiten zur Lösung psychologischer Fragestellungen

Elektronische Schaltungen

Methoden der Feldforschung

Psychophysiologische Registriertechnik

Methoden der psychologischen Sozialforschung

Versuchsplanung

Elektronische Datenverarbeitung

Semesterprojekt (experimentelle oder empirische Arbeit)

b) Quantitative Methoden, z. B.

Skalierung (einfache)

Skalierung (mehrdimensionale)

Multivariate Techniken

Faktorielle Versuchspläne

Zeitreihenanalyse

Probabilistische Modelle in der Psychologie

Analyse qualitativer Daten

Nichtparametrische Verfahren

Meßtheorie

c) Methodologie, z. B.

Logik

Wissenschaftssoziologie und -ethik

Wissenschaftstheoretische Grundpositionen I (z.B. Positivismus, Neopositivismus)

Wissenschaftstheoretische Grundpositionen II (z. B. Konstruktivismus, Historischer Materialismus)

Modelle und Theorien in der Psychologie

Systemtheorie und Kybernetik

Informationstheorie

Entscheidungs- und Spieltheorie

- 2) Allgemeine Psychologie I, z. B.
Psychophysiologische Streßforschung
- 3) Allgemeine Psychologie II, z. B.
Verhaltensmodifikation, Gedächtnis-
forschung
- 4) Differentielle Psychologie und Persönlich-
keitsforschung, z. B. Intraindivi-
duelle Veränderungen
- 5) Entwicklungspsychologie, z. B.
Vergleichende Psychologie
- 6) Sozialpsychologie, z. B.
Soziologie für Psychologen
- 7) Physiologische Psychologie, z. B.
Neuroanatomie

3. Liste der weiteren Veranstaltungen

	<u>Semesterwochen-</u> <u>stunden</u>
Einführung in die Psychologie (Einführung in das Studium und Überblick über die Bereiche der Psychologie)	2
Berufspraxis des Psychologen (Aufgaben und gesellschaftliche Funktion)	2
Exkursionen zur Veranstaltung "Berufspraxis des Psychologen"	2
Berichte über am Institut laufen- de Forschungen	2
Experimentelle Übung zur Allge- meinen Psychologie: Lernen	1
Experimentelle Übung zur Allge- meinen Psychologie: Emotion und Motivation	1
Experimentelle Übung zur Allge- meinen Psychologie: Kognitive Prozesse - Wahrnehmung	1
Experimentelle Übung zur Allge- meinen Psychologie: Kognitive Prozesse - Denken	1
Ausgewählte Grundbegriffe der Mathematik für Psychologen I	1

2. Studienabschnitt (nach bestandener Di- plom-Vorprüfung)

Zu Veranstaltungen des zweiten Studienab-
schnittes werden in der Regel nur Studieren-
de zugelassen, die die Diplom-Vorprüfung be-
standen haben.

Der Studierende wählt aus dem Katalog der
11 psychologischen Prüfungsfächer (Absatz A)
4 Fächer sowie ein weiteres Fach aus Fach-
gebieten außerhalb der Psychologie (Absatz B).

Von den psychologischen Fächern muß aus je-
dem Schwerpunktbereich mindestens 1 Prüfungsfach
gewählt werden (§ 18 Abs. 4 der Diplom-
prüfungsordnung). Die 11 psychologischen
Fächer und ihre Zuordnung zu den Schwer-
punktbereichen sind in Tabelle 2 des Anhangs
aufgeführt und beschrieben.

A. Fächer aus dem Bereich der Psychologie

Für ein ordnungsgemäßes Studium ist im 2. Stu-
dienabschnitt der Besuch von Lehrveranstal-
tungen im Umfang von insgesamt mindestens
60 SWS vorgesehen.

Diese 60 Semesterwochenstunden setzen sich
zusammen aus:

1) Mindestzahlen von Semesterwochenstunden,
die für ein ordnungsgemäßes Studium in den
4 gewählten Prüfungsfächern vorgesehen sind
(siehe die untenstehende z.T. nach Veran-
staltungsarten gegliederte Aufstellung).

2) Aus Semesterwochenstunden in weiteren Ver-
anstaltungen, die zur Erweiterung oder
Vertiefung des Studiums dienen, z.B. in
Überblicksveranstaltungen, Forschungssemi-
naren.

Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu be-
stimmten Prüfungsfächern wird in jedem Se-
mester durch Anschlag bekannt gegeben. Sofern
eine Veranstaltung mehreren Prüfungsfächern
zugeordnet wird, wird sie nur in einem Prü-
fungsfach nach Wahl des Kandidaten auf die
Mindeststundenzahl angerechnet.

Aufstellung der Mindestzahl von Semester- wochenstunden für jedes Prüfungsfach

Veranstaltungen, für die gemäß § 16 Abs. 6
der Diplomprüfungsordnung bei der Meldung
zur Diplomprüfung Leistungsnachweise vorzu-
legen sind, sind in der folgenden Aufstellung
durch den Hinweis "scheinpflichtig" gekenn-
zeichnet.

1. Schwerpunktbereich Methodik

1. 1 Methoden der physiologischen Psychologie
8 SWS insgesamt
davon: 8 SWS Intensivpraktika (schein-
pflichtig)

Die 8 SWS müssen sich auf mindestens
folgende Bereiche beziehen: Methoden der
Neuropsychologie (insbesondere Reiz-
und Ausschaltungsversuche, EEG-Technik),
Methoden der Psychophysiologie (z.B.
Dermatogramme, EKG) und Registrier- und
Auswertungstechnik.

1. 2 Psychometrie
8 SWS insgesamt
davon: 2 SWS Praktika (scheinpflichtig)
und
2 SWS Seminare (scheinpflichtig)
1. 3 Planung und Auswertung von klinischen
Untersuchungen
8 SWS insgesamt
davon: 4 SWS Seminare (scheinpflichtig)
1. 4 Psychodiagnostische Methoden
8 SWS insgesamt
davon: 6 SWS Intensivpraktika (scheinpflichtig)
1. 5 Psychologische Beratungs- und Behand-
lungsmethoden
10 SWS insgesamt
davon: 4 SWS Intensivpraktika (scheinpflichtig) und
4 SWS Seminare

2. Schwerpunktbereich Anwendung

2. 1 Angewandte physiologische Psychologie*)
10 SWS insgesamt
davon: 5 SWS Intensivpraktika (scheinpflichtig) und
5 SWS Seminare (davon 3 SWS für
ein Seminar über "Verhaltensstörungen")
2. 2 Angewandte klinische Psychologie *)
12 SWS insgesamt
davon: 4 SWS Intensivpraktika (scheinpflichtig) und
6 SWS Seminare (davon 3 SWS für
ein Seminar über "Verhaltensstörungen" und 3
SWS über "Klinische Psychologie in Forschung und
Praxis")

3. Schwerpunktbereich Grundlagenvertiefung

3. 1 Physiologische Psychologie
8 SWS insgesamt
davon: 5 SWS Seminare (scheinpflichtig
4 SWS)

3. 2 Experimentelle Analyse tierischen Ver-
haltens
8 SWS insgesamt
davon: 5 SWS Intensivpraktika (scheinpflichtig) und
2 SWS Seminare
3. 3 Mathematische Psychologie
8 SWS insgesamt
davon: 4 SWS Seminare (scheinpflichtig)
3. 4 Verhaltenskonstanz und -variabilität
10 SWS insgesamt
davon: 2 SWS Praktika (scheinpflichtig) und
4 SWS Seminare (scheinpflichtig
2 SWS)

B. Wahlfach aus einem Fachgebiet außerhalb der Psychologie

In dem gewählten Fach, das nicht in den Bereich der Psychologie fällt, wird die Anzahl der für ein ordnungsgemäßes Studium notwendigen Semesterwochenstunden vom jeweiligen Fach bestimmt.

Die Semesterwochenstundenzahl darf 8 nicht unter- und soll 16 nicht überschreiten.

C. Diplomarbeit

Das Thema der Diplomarbeit soll einem der vom Kandidaten vorgesehenen Prüfungsfächer entstammen. Zur sachgerechten Vorbereitung ist es empfehlenswert, daß sich der Kandidat rechtzeitig, spätestens zwei Semester nach bestandener Diplom-Vorprüfung von einem in Forschung und Lehre tätigen Mitglied des Lehrkörpers diesbezüglich beraten läßt.

Die Betreuung der Diplomarbeit erfolgt im Rahmen von Veranstaltungen "Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten", die in jedem Semester angeboten werden.

Die Studienordnung tritt mit der Veröffentlichung durch die Universität Düsseldorf in Kraft.

Beschlossen am 11.6.1974, 15.10.1974,
2.12.1975 und 25.10.1977 von der
Mathematisch-Naturwissenschaftliche
Fakultät.

*) Werden 2.1 und 2.2 beide als Prüfungsfächer gewählt, muß in einem der beiden Fächer das Seminar "Verhaltensstörungen" durch ein anderes mindestens 3stündiges Seminar ersetzt werden.

Anhang, Tabelle 1

Studienordnung für den 1. Studienabschnitt (bis zur Diplom-Vorprüfung)

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die vorgesehenen Semesterwochenstunden für Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts und ein Beispiel für ihre zeitgerechte Verteilung über die ersten 4 Semester

V : Vorlesung
 S : Seminar, Proseminar
 P : Praktikum
 IP: Intensivpraktikum
 Ü : Übung
 E : Exkursionen

	Studiensemester			
	1.	2.	3.	4.
<u>Veranstaltungen mit Bezug zu verschiedenen Fächern</u>				
a) Veranstaltungen mit allgemein verbindlichem Stoff				
Ausgewählte Grundbegriffe der Physik für Psychologen	2V, 1Ü	-	-	-
Ausgewählte Grundbegriffe der Chemie für Psychologen	-	2V, 1Ü	-	-
Grundbegriffe der Genetik	-	-	1V, 1S	-
Ausgewählte Grundbegriffe der Mathematik für Psychologen II	-	-	1V, 1S	-
b) Weitere Veranstaltungen				
Einführung in die Psychologie	1V, 1S	-	-	-
Berichte über am Institut laufende Forschungen	1S	-	1S	-
Berufspraxis des Psychologen (Aufgaben und gesellschaftliche Funktion)	-	-	-	2S
Exkursionen zur Veranstaltung "Berufspraxis des Psychologen"	-	-	-	2S

	Studiensemester			
	1.	2.	3.	4.
<u>Veranstaltungen aus dem Fach Methodenlehre</u>				
a) Veranstaltungen mit allgemein verbindlichem Stoff				
Problemgeschichte der Psychologie	1V	-	-	-
Allgemeine Psychologische Methodenlehre I (Empirische Methoden)	-	2S	-	-
Allgemeine Psychologische Methodenlehre II (Wissenschaftstheoretische Aspekte und ideengeschichtliche Zusammenhänge)	-	-	2S	-
Quantitative Methoden I	2V, 1Ü	-	-	-
Quantitative Methoden II	-	2V, 1Ü	-	-
Testtheorie	-	-	1V, 1Ü	-
Experimentelles Praktikum I	5IP	-	-	-
Experimentelles Praktikum II	-	3IP	-	-
Experimentelles Praktikum III	-	-	4IP	-
b) Veranstaltungen mit bei Wahl verbindlichem Stoff				
z.B.: Methoden	-	z.B. 2-4S	z.B. 2-4S	-
Quantitative Methoden	-	-	z.B. 2-4S	z.B. 2-4S
Methodologie	-	-	-	z.B. 2-4S
Semesterprojekt	-	-	z.B. 3-5IP	-
c) Weitere Veranstaltungen				
Ausgewählte Grundbegriffe der Mathematik für Psychologen I	1S	-	-	-

	Studiensemester			
	1.	2.	3.	4.
<u>Veranstaltungen aus den Fächern Allgemeine Psychologie</u>				
a) Veranstaltungen mit allgemein verbindlichem Stoff				
Allgemeine Psychologie: Lernen	2V, 1S	-	-	-
Allgemeine Psychologie: Emotion und Motivation	-	2V, 1S	-	-
Allgemeine Psychologie: Kognitive Prozesse - Wahrnehmung	-	-	1V, 1S	-
Allgemeine Psychologie: Kognitive Prozesse - Denken	-	-	-	1V, 1S
b) Veranstaltungen mit bei Wahl verbindlichem Stoff				
z.B.: Seminar zur Lernpsychologie	-	z.B. 2-4S	z.B. 2-4S	-
Seminar zur Emotions- und Motivationspsychologie	-	-	z.B. 2-4S	z.B. 2-4S
Seminar zu Kognitive Prozesse: Wahrnehmung	-	-	z.B. 2-4S	z.B. 2-4S
Seminar zu Kognitive Prozesse: Denken	-	-	-	z.B. 2-4S
c) Weitere Veranstaltungen				
Experimentelle Übung zur Allgemeinen Psychologie: Lernen	1P	-	-	-
Experimentelle Übung zur Allgemeinen Psychologie: Emotion und Motivation	-	1P	-	-
Experimentelle Übung zur Allgemeinen Psychologie: Kognitive Prozesse - Wahrnehmung	-	-	1P	-
Experimentelle Übung zur Allgemeinen Psychologie: Kognitive Prozesse - Denken	-	-	-	1P
<u>Veranstaltungen aus dem Fach Sozialpsychologie</u>				
a) Veranstaltungen mit allgemein verbindlichem Stoff				
Sozialpsychologie	-	-	2V, 1S	-
b) Veranstaltungen mit bei Wahl verbindlichem Stoff				
z.B. Seminar zur Sozialpsychologie	-	-	z.B. 2-4S	z.B. 2-4S
<u>Veranstaltungen aus dem Fach Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung</u>				
Veranstaltungen mit allgemein verbindlichem Stoff				
Differentielle Psychologie und Persönlichkeits- forschung	-	-	-	2V, 1S
b) Veranstaltungen mit bei Wahl verbindlichem Prüfungsstoff				
z.B. Seminar zur Differentiellen Psychologie und Persönlichkeitsforschung	-	-	-	z.B. 2-4S
<u>Veranstaltungen aus dem Fach Entwicklungspsychologie</u>				
a) Veranstaltungen mit allgemein verbindlichem Stoff				
Entwicklungspsychologie (einschließlich Aspekte der Vergleichenden Psychologie)	-	-	2V, 1S	-
b) Veranstaltungen mit bei Wahl verbindlichem Stoff				
z.B. Seminar zur Entwicklungspsychologie	-	-	-	z.B. 2-4S
<u>Veranstaltungen aus dem Fach Physiologische Psychologie</u>				
a) Veranstaltungen mit allgemein verbindlichem Stoff				
Physiologie	2V	2V	-	-
Biologische Psychologie	-	-	-	1V, 1S
Hirnforschung (Präparierkurs)	-	2IP	-	-
b) Veranstaltungen mit bei Wahl verbindlichem Stoff				
z.B. Seminar zur Physiologischen Psychologie	-	-	z.B. 2-4S	z.B. 2-4S

A n h a n g, Tabelle 2

Studienordnung für den 2. Studienabschnitt

Spezifikation der psychologischen Prüfungsfächer für die Diplomprüfung

1. Schwerpunktbereich Methodik

1. 1 Methoden der physiologischen Psychologie

Methoden zur Untersuchung von ZNS und VNS, biochemische Methoden, Registrier- und Auswertungstechniken (einschließlich Computereinsatz).

1. 2 Psychometrie

Meßtheorie und Skalierung, Testtheorie - Testkonstruktion - Testinterpretation, Testprofile und Testbatterien und ihre Verwendung bei der diagnostischen Urteilsbildung.

1. 3 Planung und Auswertung von klinischen Untersuchungen

Allgemeine Untersuchungsplanung (z.B. Stichprobenprobleme), Planung von Verlaufs- und Effektivitätsuntersuchungen, Methoden zur Isolierung therapeutisch wirksamer Variablen, Zeitreihenanalysen, spezielle statistische Methoden, insbesondere spezielle verteilungsfreie Methoden.

1. 4 Psychodiagnostische Methoden

Grundlagen, Indikation, Anwendung und Interpretation psychodiagnostischer Methoden (Beobachtung, Interview/Exploration, Testmethoden).

1. 5 Psychologische Behandlungs- und Beratungsmethoden

Überblick über psychotherapeutische Methoden und Psychotherapieforschung, Training in speziellen psychotherapeutischen Techniken (z.B. verhaltenstherapeutischen Techniken), Gesprächsführung.

2. Schwerpunktbereich Anwendung

2. 1 Angewandte klinische Psychologie

Überblick über Anwendungen der klinischen Psychologie in Praxis und Forschung, Überblick über Verhaltensstörungen, Erstellung von Gutachten, Beratung und Behandlung bei Verhaltensstörungen.

2. 2 Angewandte physiologische Psychologie

Überblick über Verhaltensstörungen, Anwendung physiologischer Methoden bei der Diagnostik und Therapie von Verhaltensstörungen, Pharmakopsychologie und psychologische Aspekte der Pharmakotherapie, psychosomatische Störungen.

3. Schwerpunktbereich Grundlagenvertiefung

3. 1 Physiologische Psychologie

Physiologische Grundlagen des Verhaltens, Forschungsansätze zur Erfassung der Beziehung zwischen Verhalten und somatischen Prozessen, somatische Prozesse als unabhängige, abhängige und intervenierende Variablen, Grundprobleme der physiologischen Psychologie ("Comparative und physiological psychology") und der Psychophysiologie.

3. 2 Experimentelle Analyse tierischen Verhaltens

Ansätze der experimentellen Tierpsychologie. Analyse von Grundformen und -bedingungen des Verhaltens, z.B. Explorative Aktivität, Habituation, Verstärkung, Vermeidungsverhalten; Trieb, Motivation und Verhalten in Konfliktsituationen. Phylogenetische Grenzen des Lernens. Sozialverhalten und Entwicklung des Verhaltens.

3. 3 Mathematische Psychologie

Mathematische Grundlagen der Psychologie. Wichtigste Anwendungen mathematischer Modelle (z.B. mathematische Lerntheorien, Systemtheorie und Kybernetik, Entscheidungs- und Spieltheorie, signal-detection-theory).

3. 4 Verhaltenskonstanz und-variabilität

Vertiefung von Aspekten zum Thema "Verhaltensänderung und Verhaltenskonstanz" mit folgenden Problembereichen:

- a) Definition und Erfassung von Verhaltensänderungen und -störungen einschließlich ihrer experimentellen Grundlagen
- b) Welche Bedingungen führen zu Verhaltensänderungen (organische, psychische, äußere)
- c) Theorien der Verhaltensänderungen und Verhaltenskonstanz.

Studienordnung für das Studienfach Geographie an der Universität Düsseldorf (Lehramt an Schulen, Sekundarstufe I)

§ 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Diese Studienordnung für das Fach Geographie wird erlassen auf Grund

- des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. 4. 1970,
- des Lehrerausbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 10. 1974 in der Fassung vom 18. 3. 1975,
- der Verwaltungsordnung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I vom 13. 2. 1976 und
- der Durchführungserlasse des Ministers für Wissenschaft und Forschung und des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 5. 1976

sowie der Empfehlung zur Erstellung von Studienordnungen der Studienreformkommission beim Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom Mai 1976.

Sie gilt für alle Studierende der Geographie an der Universität Düsseldorf, die als Studienabschluß die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I nach der o. g. Prüfungsordnung anstreben.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen werden durch die geltende Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf geregelt.

Studienvoraussetzungen

Das Studium der Geographie gliedert sich in zwei Abschnitte, in das Grund- und in das Hauptstudium. Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums ist die Immatrikulation an der Universität Düsseldorf, Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (Zwischenprüfung; s. § 10 a).

§ 4 Studienbeginn

Das Lehrangebot ist im Fach Geographie für alle Studiengänge nach Studienjahren geplant, die jeweils mit dem Wintersemester beginnen.

- 3 -

von Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in das Erkennen und in die Lösung geographischer Probleme ein. In den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen lernt der Studierende die Zielsetzungen und Anforderungen des Geographieunterrichts in der Schule kennen. Er wird hierbei in die Lage versetzt, entsprechende Inhalte und Methoden der Geographie für den Unterricht auszuwählen und sie Schülern zu vermitteln.

Alle Lehrveranstaltungen dienen der Anregung und der Schulung der kritischen geographischen Betrachtung, sie bezwecken keine vollständige Stoffvermittlung. Das Selbststudium an Hand der einschlägigen Fachliteratur muß daher in jedem Fall den Besuch der Lehrveranstaltungen ergänzen. Dazu bietet sich vor allem die vorlesungsfreie Zeit an.

§ 7 Studiengang

Der Studiengang verteilt sich auf die Teilbereiche des Studienfaches Geographie und die Fachdidaktik mit den folgenden Stundenzahlen:

Allgemeine Geographie	18 SWS
Regionale Geographie (Länderkunde)	8 SWS
Methoden der Geographie und praktische Arbeitsweisen (einschließlich der Veranstaltungen im Gelände)	13 SWS
Fachdidaktik (aus dem Lehrdeputat der Geographie)	2 SWS
	41 SWS
Fachdidaktik (aus dem Lehrdeputat der Erziehungswissenschaft)	4 SWS
Insgesamt	45 SWS

Dementsprechend umfaßt dieser Studiengang 45 Semesterwochenstunden (SWS) einschließlich 4 SWS Fachdidaktik aus dem Lehrdeputat der Erziehungswissenschaft. Damit sind die Mindestanforderungen des Studienganges festgelegt. Darüber hinaus kann jeder Studierende sein Studium nach freier Wahl selbst gestalten.

Im einzelnen setzt sich der Studiengang aus den nachstehenden Lehrveranstaltungen zusammen, wobei das Verhältnis von Pflicht- (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) wie etwa 1 : 1,5 ist (vgl. § 9 Anhang).

- 2 -

§ 5 Studiendauer

Diese Studienordnung ermöglicht es dem Studierenden des Studienfaches Geographie, die für den berufsqualifizierenden Abschluß erforderlichen Studienleistungen unter normalen Studienbedingungen innerhalb einer Studiendauer von sechs Semestern zu erbringen. Die angegebene Studiendauer ist eine Mindeststudiendauer. Sie schließt das berufsqualifizierende Prüfungsverfahren nicht ein.

§ 6 Studienziele und Studieninhalte

Der Studiengang im Sinne dieser Studienordnung zielt darauf ab, dem Studierenden die grundlegenden Fachkenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die für seine berufliche Tätigkeit als Lehrer erforderlich sind.

Das Studienfach Geographie umfaßt die Allgemeine und die Regionale Geographie. Die Allgemeine Geographie setzt sich aus der Physischen Geographie und der Kulturgeographie zusammen und untersucht auf kausal- bzw. historisch-genetischer Grundlage die naturbedingten und sozioökonomischen Elemente und Kräfte, die an der Gestaltung des Raumes beteiligt sind. Die Regionale Geographie (Länder-, Landes-, Landschaftskunde) hat das Zusammenwirken dieser Phänomene in vorgegebenen Teilräumen der Erde zum Gegenstand.

Der Studierende hat sich bis zum Abschluß des Grundstudiums mit den Grundlagen der Allgemeinen Geographie hinlänglich vertraut zu machen, und zwar in der Physischen Geographie unter besonderer Berücksichtigung der Geomorphologie, Klimageographie, Hydrogeographie und Vegetationsgeographie, in der Kulturgeographie unter besonderer Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Sozialgeographie, der Siedlungsgeographie und der Wirtschaftsgeographie.

Im Hauptstudium soll die Vertiefung einzelner Teilgebiete der Allgemeinen Geographie sowie das exemplarische Studium ausgewählter Erdräume im Vordergrund stehen. Der Umfang des Stoffes schließt eine die ganze Erde umfassende Behandlung der Regionalen Geographie aus. Die Auswahl aus der Regionalen Geographie hat sich daher an den folgenden Teilgebieten zu orientieren: Ein größerer Teilraum der Bundesrepublik Deutschland, eine europäische Region, ein Kontinent oder größerer Teilkontinent oder Landschaftsgürtel.

Während des Studiums muß sich der Studierende die fachspezifischen Methoden und praktischen Arbeitsweisen aneignen und sich mit fachdidaktischen Fragestellungen beschäftigen. Die geographischen Arbeitsmethoden werden zu einem großen Teil im Gelände vermittelt. Deshalb ist die Teilnahme an Geländepraktika und an ein- und mehrtägigen Exkursionen unerlässlich. Sie führen durch die Schulung der Beobachtung, die Anwen-

- 4 -

Anzahl	Vermittlungsform	Studieninhalte	SWS	P/WP	LN
Grundstudium					
4	Vorlesungen mit Übungen	Allgemeine Geogr.	12	P	2
1	Seminar	Allgemeine Geogr.	2	WP	1
1	Seminar	Methoden der Geogr.	2	P	1
1	Praktikum (4 Tage)	Methoden der Geogr.	3	P	-
5 Tage	Exkursionen	Methoden der Geogr.	4	WP	-
2	Vorlesungen mit Übungen	Fachdidaktik	4	WP	-
Hauptstudium					
2	Vorlesungen	Allgemeine Geogr.	4	WP	-
3	Vorlesungen	Regionale Geogr.	6	WP	-
1	Seminar	Regionale Geogr.	2	WP	1
1	Seminar	Methoden der Geogr.	2	P	-
1	Praktikum (6 Tage)	Methoden der Geogr.	2	WP	-
12 Tage	Exkursionen	Methoden der Geogr.	4	WP	-
1	Seminar	Fachdidaktik	2	WP	1

§ 8 Lernerfolgskontrollen

Im Grundstudium sind vier Leistungsnachweise (LN), im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis erforderlich; außerdem ist ein fachdidaktischer Leistungsnachweis im Grund- oder Hauptstudium erforderlich (vgl. § 7 und 9 Anhang). Als fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung (vgl. § 10 b) gilt der Leistungsnachweis für das Hauptseminar. Als Leistungsnachweis für Fachdidaktik gilt der Leistungsnachweis für ein fachdidaktisches Seminar.

Voraussetzung für die Vergabe der vorgeschriebenen Leistungsnachweise ist in jedem Fall die Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung. Die Leistungsnachweise werden durch erfolgreiche Klausuren, Seminararbeiten und/oder Seminarvorträge erworben. Wird der erforderliche Leistungsnachweis einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums mit Abschluß durch eine Klausur vom Studierenden nicht zum festgelegten Zeitpunkt innerhalb eines Semesters erbracht, so findet eine mündliche Nachprüfung zu Beginn des darauffolgenden Semesters statt.

Für die Bescheinigung der Teilnahme an Praktika und Exkursionen ist die erfolgreiche Anfertigung von Protokollen (Berichten) erforderlich.

§ 9 Zeitlicher Aufbau des Studiums (Studienverlaufplan: s. Anhang)

Jeder Studierende, der das Studienfach Geographie nach dieser Studienordnung studiert, sollte sich bei der Anlage seines persönlichen Studienplanes an den im Anhang tabellarisch aufgeführten Studienverlaufplan halten. Die Teilnahme an den von der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen ist obligatorisch. Die Verteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen auf bestimmte Semester hat Empfehlungscharakter. Es ist jedoch zu beachten, daß einige Lehrveranstaltungen nur in bestimmten Semestern stattfinden, so z. B. Exkursionen und Geländepraktika vorwiegend im Sommersemester.

§ 10 Prüfungen und ihre Zulassungsvoraussetzungen

a) Zwischenprüfung

Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wird durch die bestandene Zwischenprüfung erworben. Näheres regelt die geltende Zwischenprüfungsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf. Die Zwischenprüfung kann frühestens nach dem dritten Semester abgelegt werden. Sie hat auch studienberatende Aufgaben.

Zulassungsvoraussetzungen sind die vier fachwissenschaftlichen Leistungsnachweise des Grundstudiums (s. § 7 und 9 Anhang) und die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum I und an fünf Exkursionstagen.

Prüfungsgegenstand ist das in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gebotene geographische Fachwissen.

b) Erste Staatsprüfung

An das Studium schließt sich die Erste Staatsprüfung an. Näheres regelt die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 2. 1976. Die Meldung zur Prüfung sollte in der Regel nach dem Ende des Studiums, im Sinne dieser Studienordnung also frühestens nach dem sechsten Semester erfolgen.

Zulassungsvoraussetzungen sind unter anderem

- der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Sinne dieser Studienordnung,
- der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums (bestandene Zwischenprüfung; vgl. § 10 a),
- ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums (Hauptseminar; vgl. § 8),
- ein Leistungsnachweis über fachdidaktische Studien (Seminar; vgl. § 8).

Die Prüfung im Studienfach Geographie orientiert sich - entsprechend § 9 - an den nachstehenden inhaltlichen Anforderungen:

- Vertrautheit mit den wichtigsten Fragestellungen und Methoden der geographischen Forschung,
- Überblick über die großen Natur- und Kulturräume der Erde,
- gründliche Kenntnisse der Bundesrepublik Deutschland.

Als Prüfungsthemen im Studienfach Geographie gibt der Prüfungskandidat drei Teilgebiete aus dem Hauptstudium an, und zwar ein Teilgebiet aus der Allgemeinen Geographie und zwei Teilgebiete aus der Regionalen Geographie (davon muß ein Teilgebiet ein Kontinent, Teilkontinent oder Landschaftsgürtel sein). Für zwei Teilgebiete dürfen noch keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.

§ 11 Studienberatung

Die Inanspruchnahme der Studienberatung ist als ein Bestandteil des Studiums zu betrachten. Für die Studienberatung stehen die Studienberater des Studienfaches Geographie während des ganzen Semesters zu bestimmten Terminen zur Verfügung. Zu Beginn jeden Studienjahres findet als allgemeine Studienberatung eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger statt. Auf den studienberatenden Charakter der Zwischenprüfung wird verwiesen (vgl. § 9 a).

§ 12 Übergangsmöglichkeiten und Anrechnung von Studienleistungen

Dieser Studiengang ist grundsätzlich so angelegt, daß beim Übergang in einen anderen Studiengang der Geographie die bis dahin erbrachten Studienleistungen angerechnet werden können. (Nicht identische Lehrveranstaltungen verschiedener Studiengänge sind im Studienverlaufplan gekennzeichnet.) Ein Übergang im Grundstudium ist ohne weiteres möglich. Nach dem Abschluß des Grundstudiums müssen die für den jeweils anderen Studiengang der Geographie erforderlichen Studienleistungen und Prüfungen zusätzlich nachgewiesen werden. Entscheidungsinstanzen für die gegenseitige Anerkennung von Dienstleistungen und Prüfungen sind für die Lehramtsstudiengänge (z.B. Sekundarstufe I) das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen, Düsseldorf, für Ausbildungsgänge mit einer akademischen Abschlußprüfung (Magisterprüfung, Promotion) die Mathematisch-Naturwissenschaftliche oder die Philosophische Fakultät der Universität Düsseldorf.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung ist am 5. 7. 1977 von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf beschlossen und daraufhin dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen angezeigt worden. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Universität Düsseldorf in Kraft.

§ 9 Anhang: Studienfach Geographie, Sekundarstufe I: Studienverlaufplan (45 SWS)

Semester		Allgemeine Geographie	Regionale Geographie (Länderkunde)	Methoden der Geographie und praktische Arbeitsweisen (einschl.d.Veranst.i.Gelände)	Fachdidaktik	SWS ins-ges.
1	Grundstudium	Grundvorlesung } Physische Geogr. 2) LN+ Übung zur GrVorl } 1)				6
		Grundvorlesung } Kulturgeogr. 2) LN+ Übung zur GrVorl } 1)				
2		Unterseminar I oder II	2 LN		Proseminar I } 2 LN Praktikum I (4 Tage) } 3 Exkursionen (5 Tage) }	Vorlesung m.Üb. 2
3	Grundstudium	Grundvorlesung } Physische Geogr. 2) LN+ Übung zur GrVorl } 1)			Vorlesung m.Üb. 2	8
		Grundvorlesung } Kulturgeogr. 2) LN+ Übung zur GrVorl } 1)				
Z w i s c h e n p r ü f u n g						23
4	Hauptstudium	Spezialvorlesung	2	Vorlesung 2	oPraktikum II (6 Tage) 2 Exkursionen (6 Tage) 2	8
5		Spezialvorlesung	2	oVorlesung 2 oHauptseminar 2 LN		6
6				Vorlesung 2	Seminar I 2 Exkursionen (6 Tage) 2	Seminar 2 LN
E r s t e P r ü f u n g						45 ⁺⁺

LN = Leistungsnachweis

+ = Es sind im 1. oder 3. Semester insgesamt zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon je einer in Physischer Geographie und in Kulturgeographie

++ = Einschließlich 4 SWS aus dem Lehrdeputat der Erziehungswissenschaft

o = Mit dem Studiengang Sekundarstufe II nicht identische Lehrveranstaltung

Studienordnung für das Studienfach Geographie an der Universität Düsseldorf (Lehramt an Schulen, Sekundarstufe II)

- 2 -

§ 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Diese Studienordnung für das Studienfach Geographie wird erlassen auf Grund

- des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. 4. 1970,
- des Lehrerausbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 10. 1974 in der Fassung vom 18. 3. 1975,
- der Verwaltungsordnung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 13. 2. 1976 und
- der Durchführungserlasse des Ministers für Wissenschaft und Forschung und des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 5. 1976

sowie der Empfehlungen zur Erstellung von Studienordnungen der Studienreformkommission beim Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom Mai 1976.

Sie gilt für alle Studierenden der Geographie an der Universität Düsseldorf, die als Studienabschluß die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, Erstes und Zweites Fach, nach der o.g. Prüfungsordnung anstreben.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen werden durch die geltende Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf geregelt.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Studium der Geographie gliedert sich in zwei Abschnitte, in das Grund- und das Hauptstudium. Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums ist die Immatrikulation an der Universität Düsseldorf, Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (Zwischenprüfung; s. § 10a).

§ 4 Studienbeginn

Das Lehrangebot ist im Fach Geographie für alle Studiengänge nach Studienjahren geplant, die jeweils mit dem Wintersemester beginnen.

- 3 -

Beobachtung, die Anwendung von Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in das Erkennen und in die Lösung geographischer Probleme ein. In den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen lernt der Studierende die Zielsetzungen und Anforderungen des Geographieunterrichts in der Schule kennen. Er wird hierbei in die Lage versetzt, entsprechende Inhalte und Methoden der Geographie für den Unterricht auszuwählen und sie Schülern zu vermitteln.

Wegen der weitgespannten Inhalte des Studienfaches Geographie wird erwartet, daß sich Studierende im Grundstudium mit den Grundlagen eines Nachbarfaches vertraut macht, .. B. der Bodenkunde, Geologie, Geobotanik, Vor- und Frühgeschichte, Landesgeschichte, empirischen Sozialwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Statistik.

Alle Lehrveranstaltungen dienen der Anregung und der Schulung der kritischen geographischen Betrachtung, sie bezwecken keine vollständige Stoffvermittlung. Das Selbststudium an Hand der einschlägigen Fachliteratur muß daher in jedem Fall den Besuch der Lehrveranstaltungen ergänzen. Dazu bietet sich vor allem die vorlesungsfreie Zeit an.

§ 7 Studiengang

Der Studiengang verteilt sich auf die Teilbereiche des Studienfaches Geographie, auf die Fachdidaktik und ein Nachbarfach mit den folgenden Stundenzahlen:

	Erstes Fach	Zweites Fach	
Allgemeine Geographie	24	24	SWS
Regionale Geographie	12	12	SWS
Methoden der Geographie und praktische Arbeitsweisen (einschließlich der Veranstaltungen im Gelände)	19	19	SWS
Nachbarfach	4	4	SWS
Fachdidaktik (aus dem Lehrdeputat der Geographie)	4	2	SWS
Fachdidaktik (aus dem Lehrdeputat der Erziehungswissenschaft)	4	4	SWS
insgesamt	67	65	SWS

Dementsprechend umfaßt dieser Studiengang 67 Semesterwochenstunden (SWS) im Ersten Fach und 65 Semesterwochenstunden im Zweiten Fach jeweils einschließlich 4 SWS aus dem Lehrdeputat der Erziehungswissenschaft. Damit sind die Mindestanforderungen des Studienganges festgelegt. Darüber hinaus kann jeder Studierende sein Studium nach freier Wahl selbst gestalten.

§ 5 Studiendauer

Diese Studienordnung ermöglicht es dem Studierenden des Studienfaches Geographie, die für den berufsqualifizierenden Abschluß erforderlichen Studienleistungen unter normalen Studienbedingungen innerhalb einer Studiendauer von acht Semestern zu erbringen. Die angegebene Studiendauer ist eine Mindeststudiendauer. Sie schließt das berufsqualifizierende Prüfungsverfahren nicht ein.

§ 6 Studienziele und Studieninhalte

Der Studiengang im Sinne dieser Studienordnung zielt darauf ab, dem Studierenden die grundlegenden geographischen Fachkenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die für seine berufliche Tätigkeit als Lehrer erforderlich sind.

Das Studienfach Geographie umfaßt die Allgemeine und die Regionale Geographie. Die Allgemeine Geographie setzt sich aus der Physischen Geographie und der Kulturgeographie zusammen und untersucht auf kausal- bzw. historisch-genetischer Grundlage die naturbedingten und sozioökonomischen Elemente und Kräfte, die an der Gestaltung des Raumes beteiligt sind. Die Regionale Geographie (Länder-, Landes-, Landschaftskunde) hat das Zusammenwirken dieser Phänomene in vorgegebenen Teilräumen der Erde zum Gegenstand.

Der Studierende hat sich bis zum Abschluß des Grundstudiums mit den Grundlagen der Allgemeinen Geographie hinlänglich vertraut zu machen, und zwar in der Physischen Geographie unter besonderer Berücksichtigung der Geomorphologie, Klimageographie, Hydrogeographie und Vegetationsgeographie, in der Kulturgeographie unter besonderer Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Sozialgeographie, der Siedlungsgeographie und der Wirtschaftsgeographie.

Im Hauptstudium soll die Vertiefung einzelner Teilgebiete der Allgemeinen Geographie sowie das exemplarische Studium ausgewählter Erdräume im Vordergrund stehen. Der Umfang des Stoffes schließt eine die ganze Erde umfassende Behandlung der Regionalen Geographie aus. Die Auswahl aus der Regionalen Geographie hat sich daher an den folgenden Teilgebieten zu orientieren: Ein größerer Teilraum der Bundesrepublik Deutschland, eine europäische Region, ein Kontinent oder größerer Teilkontinent oder Landschaftsgürtel.

Während des Studiums muß der Studierende die wissenschaftstheoretischen Grundlagen seines Studienfaches kennenlernen, er muß sich die fachspezifischen Methoden und praktischen Arbeitsweisen aneignen und sich mit fachdidaktischen Fragestellungen beschäftigen. Die geographischen Arbeitsmethoden werden zu einem großen Teil im Gelände vermittelt. Deshalb ist die Teilnahme an Geländepraktika und an ein- und mehrtägigen Exkursionen unerlässlich. Sie führen durch die Schulung der

- 4 -

Im einzelnen setzt sich der Studiengang aus den nachstehenden Lehrveranstaltungen zusammen, wobei das Verhältnis von Pflicht- (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) wie etwa 1 : 2 ist (vgl. § 9 Anhang):

Anzahl	Vermittlungsform	Studieninhalte	SWS	P/WP	LN
G r u n d s t u d i u m					
4	Vorlesungen mit Übungen	Allgemeine Geogr.	12	P	2
2	Seminare	Allgemeine Geogr.	4	WP	2
1	Vorlesung	Regionale Geogr.	2	WP	-
3	Seminare	Methoden d.Geogr.	6	P	1
1	Praktikum (4 Tage)	Methoden d.Geogr.)		P	-
5 Tage	Exkursionen	Methoden d.Geogr.)	3	WP	-
2	Vorlesungen mit Übungen	Fachdidaktik	4	WP	-
2	Beliebige Veranstaltungen	Nachbarfach	4	WP	-
H a u p t s t u d i u m					
3	Vorlesungen	Allgemeine Geogr.	6	WP	-
1	Seminar	Allgemeine Geogr.	2	WP	1
4	Vorlesungen	Regionale Geogr.	8	WP	-
1	Seminar	Regionale Geogr.	2	WP	1
1	Seminar	Methoden d.Geogr.	2	P	-
1	Praktikum (6Tage)	Methoden d.Geogr.	2	WP	-
18 Tage	Exkursionen	Methoden d.Geogr.	6	WP	-
1	Vorlesung mit Übung	Fachdidaktik	2	WP	-
1	Seminar	Fachdidaktik	2	WP	1

§ 8 Lernerfolgskontrollen

Im Grundstudium sind fünf Leistungsnachweise (LN), im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise erforderlich; außerdem ist ein fachdidaktischer Leistungsnachweis im Grund- oder Hauptstudium erforderlich (vgl. § 7 und 9 Anhang).

Als fachwissenschaftliche Leistungsnachweise für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung (vgl. § 9 b) gelten die Leistungsnachweise für die Oberseminare. Als Leistungsnachweis für Fachdidaktik gilt der Leistungsnachweis für ein fachdidaktisches Seminar.

☐ Nur für Studierende der Geographie S II, Erstes Fach

Voraussetzung für die Vergabe der vorgeschriebenen Leistungsnachweise ist in jedem Fall die Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung. Die Leistungsnachweise werden durch Klausuren, Seminararbeiten und/oder Seminarvorträge erworben. Wird der erforderliche Leistungsnachweis einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums mit Abschluß durch eine Klausur vom Studierenden nicht zum festgelegten Zeitpunkt innerhalb eines Semesters erbracht, so findet eine mündliche Nachprüfung zu Beginn des darauffolgenden Semesters statt.

Für die Bescheinigung der Teilnahme an Praktika und Exkursionen ist die erfolgreiche Anfertigung von Protokollen (Berichten) erforderlich.

§ 9 Zeitlicher Aufbau des Studiums (Studienverlaufsplan: s. Anhang)

Jeder Studierende, der das Studienfach Geographie nach dieser Studienordnung studiert, sollte sich bei der Anlage seines persönlichen Studienplanes an den im Anhang tabellarisch aufgeführten Studienverlaufsplan halten. Die Teilnahme an den von der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen ist obligatorisch. Die Verteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen auf bestimmte Semester hat Empfehlungscharakter. Es ist jedoch zu beachten, daß einige Lehrveranstaltungen nur in bestimmten Semestern stattfinden, so z. B. Exkursionen und Geländepraktika im Sommersemester.

§ 10 Prüfungen und ihre Zulassungsvoraussetzungen

a) Zwischenprüfung

Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wird durch die bestandene Zwischenprüfung erworben. Näheres regelt die geltende Zwischenprüfungsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf. Die Zwischenprüfung kann frühestens nach dem vierten Semester abgelegt werden. Sie hat auch studienberatende Aufgaben.

Zulassungsvoraussetzungen sind die fünf fachwissenschaftlichen Leistungsnachweise des Grundstudiums (s. § 7 und 9 Anhang), die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum I, am Proseminar II und an fünf Exkursionstagen, sowie der Nachweis über den Besuch von Lehrveranstaltungen eines Nachbarfaches im Umfang von 4 SWS.

Prüfungsgegenstand ist das in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gebotene geographische Fachwissen.

b) Erste Staatsprüfung

An das Studium schließt sich die Erste Staatsprüfung an. Näheres regelt die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II des Landes

Nordrhein-Westfalen vom 13. 2. 1976. Die Meldung zur Prüfung sollte in der Regel nach dem Ende des Studiums, im Sinne dieser Studienordnung also frühestens nach dem achten Semester erfolgen.

Zulassungsvoraussetzungen sind unter anderem

- der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Sinne dieser Studienordnung,
- der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums (bestandene Zwischenprüfung; vgl. § 10 a),
- zwei Leistungsnachweise aus verschiedenen Teilgebieten des Hauptstudiums (Oberseminare; vgl. § 8),
- ein Leistungsnachweis über fachdidaktische Studien (Seminar; vgl. § 8).

Die Prüfung im Studienfach Geographie orientiert sich - entsprechend § 9 - an den nachstehenden inhaltlichen Anforderungen:

- Vertrautheit mit den wichtigsten Fragestellungen und Methoden geographischer Forschung,
- Vertrautheit mit den geographischen Grundlagen der großen Natur- und Kulturräume der Erde,
- gründliche Kenntnisse der Bundesrepublik Deutschland.

Als Prüfungsthemen im Studienfach Geographie gibt der Prüfungskandidat fünf Teilgebiete aus dem Hauptstudium an, und zwar je ein Teilgebiet aus der Physischen Geographie und der Kulturgeographie und drei aus der Regionalen Geographie, nämlich einen größeren Teilraum der Bundesrepublik Deutschland, eine europäische Region und einen Kontinent, Teilkontinent oder Landschaftsgürtel. Für drei Teilgebiete dürfen noch keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.

§ 11 Studienberatung

Die Inanspruchnahme der Studienberatung ist als ein Bestandteil des Studiums zu betrachten. Für die Studienberatung stehen die Studienberater des Studienfaches Geographie während des ganzen Semesters zu bestimmten Terminen zur Verfügung. Zu Beginn des Studienjahres findet als allgemeine Studienberatung eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger statt. Auf den studienberatenden Charakter der Zwischenprüfung wird verwiesen (vgl. § 10 a).

§ 12 Übergangsmöglichkeiten und Anrechnung von Studienleistungen

Dieser Studiengang ist grundsätzlich so angelegt, daß beim Übergang in einen anderen Studiengang der Geographie die bis dahin erbrachten Studienleistungen angerechnet werden können. (Nicht identische Lehrveranstaltungen verschiedener Studiengänge sind

im Studienverlaufsplan gekennzeichnet.) Ein Übergang im Grundstudium ist ohne weiteres möglich. Nach dem Abschluß des Grundstudiums müssen die für den jeweils anderen Studiengang der Geographie erforderlichen Studienleistungen und Prüfungen zusätzlich nachgewiesen werden. Entscheidungsinstanzen für die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungen sind für die Lehramtsstudiengänge (z. B. Sekundarstufe I) das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen, Düsseldorf, für Ausbildungsgänge mit einer akademischen Abschlußprüfung (Magisterprüfung, Promotion) die Mathematisch-Naturwissenschaftliche oder die Philosophische Fakultät der Universität Düsseldorf.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung ist am 5. 7. 1977 von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf beschlossen und daraufhin dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen angezeigt worden. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Universität Düsseldorf in Kraft.

§ 9 Anhang: Studienfach Geographie, Sekundarstufe II, Erstes und Zweites Fach: Studienverlaufsplan (67 bzw. 65 SWS)

Semester		Allgemeine Geographie	Regionale Geographie (Länderkunde)	Methoden der Geographie und praktische Arbeitsweisen (einschl.d.Veranst.i.Gelände)	Fachdidaktik	Nachbarfach	SWS insgesamt
1	Grundstudium	Grundvorlesung } Physische Geogr. 2 } LN ⁺ Übung zur GrVorl } 1 }				2	8
		Grundvorlesung } Kulturgeogr. 2 } LN ⁺ Übung zur GrVorl } 1 }					
2		Unterseminar I 2 LN		Proseminar I 2 LN Praktikum I (4 Tage) } 2 Exkursionen (2 Tage) }	Vorlesung m. Üb. 2		8
3		Grundvorlesung } Physische Geogr. 2 } LN ⁺ Übung zur GrVorl } 1 }	Vorlesung 2	°Proseminar II 2			
	Grundvorlesung } Kulturgeogr. 2 } LN ⁺ Übung zur GrVorl } 1 }						
4		Unterseminar II 2 LN		Seminar I 2 Exkursionen (3 Tage) 1	Vorlesung m. Üb. 2	2	9
Z w i s c h e n p r ü f u n g							35
5	Hauptstudium	Spezialvorlesung 2	Vorlesung 2	°Praktikum III (6 Tage) 2	Seminar 2 LN		8
		Spezialvorlesung 2 °Oberseminar 2 LN	Vorlesung 2	Exkursionen (6 Tage) 2			8
7		Spezialvorlesung 2	Vorlesung 2 °Oberseminar 2 LN		Vorlesung m. Üb. 2]		[8] 6
8			Vorlesung 2	°Seminar II 2 Exkursionen (12 Tage) 4			8
E r s t e S t a a t s p r ü f u n g							65 ⁺⁺ [67 ⁺⁺

LN = Leistungsnachweis

+ = Es sind im 1. oder 3. Semester insgesamt zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon je einer in Physischer Geographie und in Kulturgeographie.

++ = einschließlich 4 SWS aus dem Lehrdeputat der Erziehungswissenschaften

o = mit dem Studiengang Sekundarstufe I nicht identische Lehrveranstaltungen

[] = Nur für Studierende der Geographie S II, Erstes Fach

Düsseldorf, den 21. 11. 1977

Mit Anordnung vom 6.3.1973 ist gemäß § 5 Absatz 3 Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf auf den Nachweis über die Einzahlung der vorgeschriebenen Gebühren und Beiträge schon bei Stellung des Antrags auf Immatrikulation verzichtet worden (vgl. Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf 1/1973 vom 9.3.1973)

Diese Anordnung hebe ich mit sofortiger Wirkung auf. Es gilt daher § 5 Absatz 2 Buchstabe d) Einschreibungsordnung uneingeschränkt.



(Prof. Dr. Suchy)

Termine für das Sommersemester 1978

Semesterbeginn: 1. April 1978
Semesterschluß: 30. September 1978
Beginn der Vorlesungen 17. April 1978
Letzter Vorlesungstag: 15. Juli 1978
Die Vorlesungen fallen aus:
1. Mai 1978 (Maifeiertag)
4. Mai 1978 (Christi Himmelfahrt)
13. bis 17. Mai 1978 (Pfingstferien)
25. Mai 1978 (Fronleichnam)
17. Juni 1978 (Gesetzlicher Feiertag)
23. Juni 1978 (Sport-Dies)

Immatrikulationsfrist:
nur für zulassungsfreie Fächer): 27. Februar bis 22. April 1978

Rückmeldetermin für das Sommersemester 1978:

Für die Fächer: Medizin, Zahnmedizin,
Pharmazie und Psychologie:

- A u s s c h l u ß f r i s t - 14. 2. 1978 bis 15. 3. 1978

Für die übrigen Fächer: 14. 2. 1978 bis 22. 4. 1978

Exmatrikulation: 14. 2. 1978 bis 22. 4. 1978

Bewerbungsfrist für das Wintersemester 1978/79:

Für die Fächer mit Zulassungsbeschränkungen:

- A u s s c h l u ß f r i s t - bis 15. September 1978

Bewerbungsfrist für ausländische Studienbewerber in Fächern mit Zulassungsbeschränkungen:

- A u s s c h l u ß f r i s t - bis 15. Juli 1978

Rückmeldetermin für das Wintersemester 1978/79:

Für die Fächer: Medizin, Zahnmedizin,
Pharmazie und Psychologie:

- A u s s c h l u ß f r i s t - 3. Juli bis 31. August 1978

Für die übrigen Fächer: 3. Juli bis 20. Oktober 1978

Studienplatztausch zum Sommersemester 1978:

14. 2. 1978 bis 22. 4. 1978


Prof. Dr. Suchy